Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Fünfzigster Jahrgang.

1858.



Wiesbaden.

Gedruckt bei Adolph Stein.



Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 14. Januar 1858.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, „die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend", wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Höchstenbach und Stein mit Wingert, Altburg und Ahlhausen, Amts Hachenburg, Oberselters, Amts Idstein, Heiligenroth, Amts Montabaur, Heckholzhausen und Schupbach, Amts Runkel, Baumbach und Ransbach, Amts Selters, und Zehnhausen, Amts Wallmerod, die Stockbücher am 1. Juli 1858 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder

s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Juli 1858 bei den betreffenden Landoberschultheißen anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 4. Januar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Lex.

vdt. Ebhardt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkellermeister Hofkammerrath Köpp die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Ministerialregistrator Schweisgut den Dienstcharacter als Archivar und dem Ministerialrevisor Pfeiffer den Dienstcharacter als Revisionsrath zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungsaccessisten Klein bei dem Kriegsdepartement zum Intendantur-Secretär daselbst, unter Verleihung des Ranges eines Oberlieutenants, und den Sergeanten Friedrich August Sauer zum Canzlisten bei dem Hofmarschallamte gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Hofgerichtsassessoren Schellenberg und Dr. Rößler zu Wiesbaden zu Hofgerichtsräthen, den Hofgerichtssecretär von Reichenau daselbst zum Substituten des Staatsprocurators und den Hofgerichtsaccessisten von Morenhoffen daselbst zum Secretär an dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungssecretär Horstmann zum Regierungsassessor, den Secretär Flach zum Assessor bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt und den Revisoren Rudio und Heinrich Münzel bei dem Finanzcollegium den Dienstcharacter als Revisionsräthe gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsassessor Hildenbrand von Rei-

chelsheim zum Landoberschultheisereiverwalter in Diez zu ernennen, den Amtsaccessisten Menges von Usingen in gleicher Eigenschaft an das Amt Reichelsheim, den Hofgerichtsaccessisten D'Avis von Dillenburg an das Amt Usingen, den Hofgerichtsaccessisten Friedrich Thewalt von Dillenburg an das Amt Marienberg, den Amtsaccessisten von Eck von Wehen an das Amt Idstein, den Hofgerichtsaccessisten Birkenbihl von Dillenburg an das Amt Wehen und den Accessisten Bingel bei der Correctionshausdirection zu Eberbach an das Amt Rüdesheim zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Thierarzt Deisner von Wicker zum Bezirksthierarzt der Aemter St. Goarshausen und Braubach, mit dem Wohnsitze zu Camp, gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Oberförster Fabricius zu Herborn und Wohmann zu Königstein, ersteren mit dem Dienstcharacter als Forstmeister, sowie den Oberforstbeamten Forstmeister Franz zu Weilburg, in den Ruhestand zu versetzen, den Oberförster von Fürstenrecht von Dillenburg mit der dienstlichen Bezeichnung als Forstmeister zum Oberforstbeamten in Weilburg, den Oberförstereiaccessisten Horz von Herborn zum Oberförster in St. Goarshausen, den Oberförstereiaccessisten Cuntz von Montabaur zum Oberförster in Kemel, den Oberforstamtsaccessisten Scheurer von Hachenburg zum Oberförster in Rennerod, den Oberforstamtsaccessisten Usinger von Nassau zum Oberförster in Herschbach, den Oberförstereiaccessisten Genth von Königstein zum Oberforstamtsaccessisten in Hachenburg, den Oberförstereiaccessisten Conradi zu Weilburg zum Oberforstamtsaccessisten daselbst, den Oberforstamtsaccessisten Andrée zu Weilburg zum Oberförstereiaccessisten daselbst, den früheren Oberförstereiaccessisten Dern von Wiesbaden zum Oberforstamtsaccessisten in Nassau zu ernennen und die Oberförster: Frank von Kemel nach Herborn, Scheuch von Herschbach nach Dillenburg, Ferber von Rennerod nach Ebersbach und Müller von Ebersbach nach Königstein zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Correctionshauscassirer Oswald zu Eberbach zum Recepturbeamten in Wallmerod, den Oberlieutenant Müller I. vom ersten Regiment zum Correctionshauscassirer und den Recepturaccessisten Hisgen zu Eltville zum Accessisten bei der Correctionshausdirection zu Eberbach gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Dr. Dünkelberg zu Wiesbaden zum ordentlichen Lehrer an dem landwirthschaftlichen Institut mit dem Dienstcharacter als Professor zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Ilgen zu Naurod auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und die Candidaten: Gustav Carl Wißmann

von Schadeck zum Pfarrvicar in Naurod, Eugen Heydenreich von Oberursel zum Caplan in Heddernheim und Wilhelm Thiel von Burgschwalbach zum Caplan bei der wieder hergestellten Pfarrei Neuweilnau zu ernennen geruht.

Dem Bürgermeister Presber zu Rüdesheim ist die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Lehrer Bick zu Höchst ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und der beurlaubte Lehrergehülfe Meurer von Harheim zum Lehrergehülfen in Höchst ernannt worden. Schulvicar Grill von Mammolshain ist an die Stelle des beurlaubten Lehrergehülfen Jung zu Hillschied zum Lehrergehülfen daselbst ernannt und Schulcandidat Schuster von Camp mit Versehung der Schulvicarstelle zu Mammolshain beauftragt worden.

Der beurlaubte Lehrer Wohlfarth zu Montabaur ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und die mit Versehung von Schulvicarstellen beauftragten Schulcandidaten: Göbel zu Stangenrod und Sauerwein zu Hinterwald sind zu Schulvicaren daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 1. October v. J. ist der Bezirksthierarzt Koch zu Camp und am 30. December der Lehrer Banz zu Catzenelnbogen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 26. Januar 1858.

(Die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betreffend.)

Nach Maßgabe des landesherrlichen Edicts vom 25. November 1851 wird mit dem gegenwärtigen Jahre wegen Ablaufs der sechsjährigen Wahlperiode eine neue Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung erforderlich.

Nachdem die hierzu nöthigen Vorbereitungen in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird daher Höchster Entschließung zufolge verordnet, daß die verschiedenen Wahlversammlungen für diese Wahlen stattfinden:

I. für die höchstbesteuerten Grundbesitzer zur Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer, in sämmtlichen sechs Wahlkreisen (§. 7 des Wahlgesetzes) Samstag den 13. Februar d. J. und zwar

im ersten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg und Hachenburg, zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im zweiten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Selters, Montabaur, Nassau und Wallmerod, zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im dritten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Hadamar, Diez, Limburg, Runkel und Weilburg, zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im vierten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen, zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im fünften Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Idstein, Königstein, Usingen und Reichelsheim, zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius,

im sechsten Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Höchst, Hochheim, Wiesbaden, Eltville und Rüdesheim, zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst als Wahlcommissarius;

II. für die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zur Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer (§. 14 des Wahlgesetzes) Donnerstag den 18. Februar d. J. zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius;

III. für die Wahlen zur zweiten Kammer:

A. zur Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch die Herzoglichen Aemter gebildeten Wahlbezirken Mittwoch den 10. Februar d. J. unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes); wobei die Herzoglichen Aemter angewiesen werden, für die öffentliche Bekanntmachung des bezeichneten Wahltags in den Gemeinden des Wahlbezirks (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen;

B. zur Wahl der vierundzwanzig Abgeordneten, in sämmtlichen vierundzwanzig Wahlkreisen Samstag den 20. Februar d. J., und zwar

im ersten Wahlkreis (Amt Dillenburg) zu Dillenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiten Wahlkreis (Amt Herborn) zu Herborn, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dritten Wahlkreis (Amt Rennerod) zu Rennerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierten Wahlkreis (Aemter Hachenburg und Marienberg) zu Hachenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünften Wahlkreis (Amt Selters) zu Selters, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechsten Wahlkreis (Amt Hadamar) zu Hadamar, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenten Wahlkreis (Amt Wallmerod) zu Wallmerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achten Wahlkreis (Amt Weilburg) zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunten Wahlkreis (Amt Limburg) zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zehnten Wahlkreis (Amt Diez) zu Diez, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im elften Wahlkreis (Amt Runkel) zu Runkel, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwölften Wahlkreis (Amt Nassau) zu Nassau, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreizehnten Wahlkreis (Amt Montabaur) zu Montabaur, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im vierzehnten Wahlkreis (Aemter Braubach und Nastätten) zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im fünfzehnten Wahlkreis (Aemter Langenschwalbach und Wehen) zu Langenschwalbach, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechzehnten Wahlkreis (Amt Idstein) zu Idstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenzehnten Wahlkreis (Aemter Usingen und Reichelsheim) zu Usingen, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im achtzehnten Wahlkreis (Aemter Rüdesheim und St. Goarshausen) zu Rüdesheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im neunzehnten Wahlkreis (Amt Eltville) zu Eltville, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zwanzigsten Wahlkreis (Amt Höchst) zu Höchst, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im einundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Hochheim) zu Hochheim, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im zweiundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Königstein) zu Königstein, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im dreiundzwanzigsten Wahlkreis (Stadt Wiesbaden) zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst,

im vierundzwanzigsten Wahlkreis (Amt Wiesbaden, die übrigen Gemeinden mit Ausschluß der Stadt) zu Mosbach-Biebrich, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters daselbst.

Gleichzeitig werden die aufgestellten Wählerlisten für die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 8 und 14 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Die Herzoglichen Aemter, beziehungsweise Landoberschultheisen haben dafür Sorge zu tragen, daß den in diese Listen eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Legitimationsbescheinigungen (conf. §§. 8, 11, 14 und 15 des Wahlgesetzes und die Ministerialverordnung vom 10. März 1855, Seite 31. 32 des Verordnungsblattes) zeitig zugestellt werden.

Schließlich werden die Wahlcommissarien unter Verweisung auf §§. 12, 15 und 32 des Wahlgesetzes aufgefordert, den über das Resultat der Wahl zu erstattenden Bericht nebst den Wahlverhandlungen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 19. Januar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Beilage

zu

Nummer 2 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 26. Januar 1858.

I.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Grundbesitzer für die Wahl von sechs Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. ƒ	xr	₰
	I. Wahlkreis (Wahlort Rennerod).						
1	Schneider, Peter	54	Hof Dapperich bei Seck . . .	Rennerod .	42	59	.
2	Ermen, Bernhard	59	Hachenburg . .	Hachenburg .	19	38	2
3	Ohlgardt II, Philipp	67	Westerburg . .	Rennerod .	14	2	2
4	Bellinger, Paulinus	50	Hof Sophienthal bei Mittelhattert	Hachenburg .	13	40	3
5	Theis, Johann Ludwig . . .	55	Herborn . . .	Herborn . .	12	47	1
6	Dörr, Johannes	56	Bellingen . .	Marienberg .	12	36	1
7	Haas sen., Wilhelm Ernst . .	68	Dillenburg . .	Dillenburg .	12	29	2
8	Armack, August Heinrich. . .	72	Mühlenthal .	Hachenburg .	12	6	1
9	Schramm III, Johann Heinrich	45	Haiger . . .	Dillenburg .	9	10	.
10	Schmidt I, Jacob	75	Dillenburg . .	Dillenburg .	9	8	2
11	Becker I, Jost Heinrich . . .	68	Rodenroth . .	Herborn . .	8	44	1
12	Gros, Heinrich	52	Pottum . . .	Rennerod .	8	41	2
13	Weyell, Christian	49	Herborn . . .	Herborn . .	8	12	2
14	Lorsbach, Johann	61	Hachenburg . .	Hachenburg .	8	11	2
15	Weber, Ludwig	63	Unnau . . .	Marienberg .	8	8	.
16	Bierbrauer, Heinrich	39	Hachenburg . .	Hachenburg .	8	2	.
17	Leng, Johannes Heinrich . .	84	Erdbach . . .	Herborn . .	7	56	2

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Gemeinde.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	d.
18	Schramm, Heinrich Carl . .	50	Haiger . . .	Dillenburg .	7	34	1
19	Decker, Johann Heinrich . . .	80	Herbornseelbach	Herborn . .	7	33	1
20	Henn, Johann Theis	48	Todtenberg . .	Marienberg .	7	30	2
21	Hencke, Johannes	59	Renderoth . .	Herborn . .	7	30	1
22	Kämpfer III. Johann . . .	50	Niederroßbach .	Dillenburg .	7	29	.
23	Stahl, Friedrich	53	Beilstein . .	Herborn . .	7	26	3
24	Meyer I. Mathias	61	Unnau . . .	Marienberg .	7	25	3
25	Seibel älter., Johannes . . .	78	Roth . . .	Herborn . .	7	20	2
26	Oettchen, Andreas	57	Mündersbach .	Hachenburg .	7	11	.
27	Wenkenbach, Ernst	46	Herborn . .	Herborn . .	7	10	2
28	Groth III, Johannes	38	Hellenhahn . .	Rennerod .	7	5	.
29	Rückert, Johann Gottfried . .	61	Herborn . . .	Herborn . .	7	3	3
30	Steup, Johannes	69	Hof	Marienberg .	7	3	.
	II. Wahlkreis (Wahlort Montabaur).						
1	v. Walderdorff, Graf, Carl Wilderich	58	Molsberg . .	Wallmerod .	870	.	.
2	v. Ibell, Dr. Rudolph, Medicinalrath	43	Ems	Nassau . .	55	36	1
3	Balzer II. Heinrich Wilhelm .	55	"	" . . .	39	4	3
4	Gödecke, Friedrich	70	"	" . . .	34	27	3
5	Becker, Heinrich	61	"	" . . .	25	51	3
6	Dresler, Joseph	48	"	" . . .	24	1	3
7	D'Avis, Heinrich	58	Montabaur . .	Montabaur .	23	42	1
8	Gerlach, Johann	63	"	" . . .	17	32	2
9	Bruchhäuser, Joseph	54	Kördorf . . .	Nassau . .	15	25	.
10	Breitenbach, Gerhard	49	Bremberg . .	" . . .	15	19	3
11	Wolf I, Johann	61	Dahlen . . .	" . . .	15	2	.
12	Ries, Friedrich	65	Ellenhausen .	Selters . .	15	1	2
13	Veldenz, Peter Joseph . . .	32	Bremberg . .	Nassau . .	14	15	.
14	Hannappel II. Peter	48	Montabaur . .	Montabaur .	12	39	2
15	Tripp III. Karl	57	Hundsangen .	Wallmerod .	12	20	.
16	Minor, Christian	45	Singhofen . .	Nassau . .	11	39	2
17	Schneider, Nicolaus	72	Simmern . . .	Montabaur .	11	36	2
18	Ebner, Karl	62	Ems	Nassau . .	11	22	.
19	Dickopf, Mathias	78	Breitenau . .	Selters . .	10	35	3
20	Gerz II. Johann Joseph . .	60	Eaan . . .	" . . .	10	32	1
21	Pasbach, Joseph, Oberförster .	71	Nauort . . .	" . . .	9	45	1

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Gemeinde.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	h
22	Fein, Anton	67	Hof Kutscheid bei Sessenhausen	Selters	9	41	3
23	Kaiser, Adam	43	Weroth	Wallmerod	9	32	3
24	Zimmerschied, Philipp Christian	66	Ems	Nassau	9	31	.
25	Speier I, Christian	57	Neutershausen	Wallmerod	9	26	3
26	Pingler, Georg	84	Montabaur	Montabaur	9	20	2
27	Schneider, Friedrich	73	Simmern	"	9	18	.
28	Sayn, Wilhelm	47	Freilingen	Selters	9	7	.
29	Jung, Mathias	70	Zehnhausen	Wallmerod	9	.	.
30	Werz I, Johann	68	Sessenbach	Selters	8	56	1
	III. Wahlkreis (Wahlort Limburg).						
1	von Dungern, Freiherr, Wilhelm	48	Dehrn	Limburg	509	8	1
2	von Marschall, Freiherr, Friedrich Wilhelm	50	Hahnstätten	Diez	178	4	1
3	Busch, Dr. Johann	60	Limburg	Limburg	87	12	.
4	von Dungern, Freiherr, Friedrich, Oberstallmeister	94	Weilburg	Weilburg	84	39	3
5	Königstein I, Joseph	53	Niederbrechen	Limburg	36	23	3
6	Münch, August	37	Schneppenhäuser Hof	Hadamar	35	41	2
7	Wagner I, Georg	57	Obertiefenbach	Runkel	30	37	.
8	Kuhmann, Johannes	59	Birlebach	Diez	27	15	.
9	Orth, Johannes	68	Niedertiefenbach	Hadamar.	25	14	1
10	Artheun I, Johann	49	Niederbrechen	Limburg	23	7	1
11	Buderus, Friedrich	47	Audenschmiede	Weilburg	23	1	3
12	Höchst I, Johannes	59	Obertiefenbach	Runkel	21	48	1
13	Saal I, Peter	75	Arfurt	"	21	47	1
14	Hartmann II, Peter	65	Niederzeuzheim	Hadamar	21	27	.
15	Sehr I, Jacob	70	Offheim	"	21	12	.
16	Siebert, Joseph	54	Hadamar	"	21	4	2
17	Neu, Heinrich	67	Löhnberg	Weilburg	20	52	3
18	Bellinger, Johann Georg	37	Eschhofen	Limburg	20	43	.
19	Gräf, Joseph	47	Obertiefenbach	Runkel	20	34	1
20	Dienst, Philipp Wilhelm	40	Gräveneck	Weilburg	20	22	2
21	Hilf, Joseph Anton	44	Limburg	Limburg	20	2	1
22	Mack I, Johannes	65	Flacht	Diez	19	57	.
23	Müller, Philipp Wilhelm	46	Niederneisen	"	19	38	.

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Gemeinde.	Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	₰
24	Otto, Jacob	65	Lindenholzhausen	Limburg	19	9	2
25	Gabb I, Lambert	75	Arfurt	Runkel	18	43	.
26	Groß I, Philipp Heinrich	67	Nauheim	Limburg	18	41	2
27	Gelbert älter., Philipp	68	Löhnberg	Weilburg	18	40	3
28	Vonhausen, Louis	42	Drommershausen	"	18	34	2
29	Kübeler, Ludwig	65	Lohrheim	Diez	18	32	3
30	Schäfer, Wilhelm	38	Niedertiefenbach	Hadamar	18	32	2

IV. Wahlkreis (Wahlort Nastätten).

№	Namen.	Alter.	Gemeinde.	Amt.	fl	kr	₰
1	Völl, Johann Peter	50	Ebertshausen	Nastätten	20	17	1
2	Recken, Hermann	43	Nastätten	"	19	13	.
3	Herber, Friedrich Bernhard	45	L. Schwalbach	L. Schwalbach	18	15	2
4	Maus, Wilhelm	66	Vogel	Nastätten	16	17	2
5	Holzhausen, Joachim	58	Himmighofen	"	16	10	2
6	Fischbach, Goar	56	Nochern	St. Goarshausen	15	45	1
7	Gosebruch, Friedrich	52	Oberlahnstein	Braubach	15	18	1
8	Bücher, Christian	57	Neuhof	Wehen	14	40	2
9	Grebert, Ferdinand	60	L. Schwalbach	L. Schwalbach	14	7	2
10	Ludwig, Peter	57	Miehlen	Nastätten	14	2	1
11	Cathrein, Valentin	57	Nastätten	"	12	56	3
12	Faust, Jacob	44	Dörsdorf	"	12	54	2
13	Schmelzeisen, Wilhelm	60	Miehlen	"	12	36	1
14	Schmelzeisen, Peter	57	"	"	12	35	1
15	Fischbach, Andreas	72	Welterod	St. Goarshausen	12	19	3
16	Meyer, Georg	31	St. Goarshausen	St. Goarshausen	12	14	3
17	Bonn, Philipp Heinrich	62	Himmighofen	Nastätten	12	8	.
18	Kremper, Peter	60	Prath	St. Goarshausen	12	2	1
19	Rethert, Christian	53	Miehlen	Nastätten	12	2	1
20	Minor, Peter	78	Holzhausen	"	11	51	2
21	Hofmann, Philipp	60	Vogel	"	11	47	2
22	Göller, Philipp Heinrich	68	Weyer	St. Goarshausen	11	27	3
23	Erlenbach, Johann Philipp	64	Lautert	St. Goarshausen	11	26	3
24	Göller, Philipp Adam	62	Vogel	Nastätten	11	18	1
25	Hasselbach, Wilhelm	40	Steckenroth	Wehen	11	16	3
26	Donque, Daniel	51	Niederlahnstein	Braubach	10	49	1
27	Conradi, Johann Philipp	60	Michelbach	Wehen	10	43	2
28	Maus, Japhet	52	Endlichhofen	Nastätten	10	39	1

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
29	Bauer II, Heinrich Jacob	49	Ebertshausen	Naſtätten	10	33	1
30	Wiegand, Adam	61	Piſſighofen	„	10	27	1
	V. Wahlkreis (Wahlort Königſtein).						
1	von Schütz, Freiherr, Friedrich Wilhelm	51	Camberg	Idſtein	567	30	.
2	von Preuſchen, Freiherr, Ludwig Auguſt, Amtmann	56	Reichelsheim	Reichelsheim	69	50	3
3	Buſch, Eduard	31	Erbach	Idſtein	37	17	1
4	Seyberth, Wilhelm	37	Eſch	„	32	11	.
5	Löw, Anton	57	Würges	„	31	19	2
6	Dröſer, Philipp Joſeph	50	Weißkirchen	Königſtein	29	59	.
7	Nördershäuſer Dr., Med. Aſſiſtent	33	Niederſelters	Idſtein	28	22	2
8	Jung, Johann	29	Kahlbach	Königſtein	28	15	.
9	Ruppel jr., Heinrich	60	„	„	25	55	3
10	Krauß, Johann	38	„	„	20	18	2
11	Bölte I, Heinrich	75	Wehrheim	Uſingen	19	58	.
12	Lauer, Johann Philipp	71	Camberg	Idſtein	19	56	2
13	Rieth, Jeremias	52	Niederſelters	„	18	12	3
14	Ruppel, Andreas	65	Kahlbach	Königſtein	17	33	2
15	Müller, Ludwig Ferdinand	47	Niedernhauſen	Idſtein	17	30	.
16	Löw, Franz	55	Würges	„	17	4	3
17	Löw, Andreas	60	„	„	16	2	1
18	Lieber, Franz Gisbert	62	Camberg	„	15	13	2
19	Kreppel, Johann	52	Oberſelters	„	15	7	.
20	Eckher, Chriſtian Andreas	57	Uſingen	Uſingen	14	57	3
21	Kathrein, Wilhelm	49	Camberg	Idſtein	14	37	2
22	Geibel, Philipp	73	Niederhöchſtadt	Königſtein	14	27	.
23	Adam, Adam	57	„	„	14	24	3
24	Roth, Johann	45	Niederſelters	Idſtein	14	21	.
25	Reinhard, Johann Georg	63	Uſingen	Uſingen	13	59	2
26	Schickel, Johann Franz	75	Würges	Idſtein	13	53	1
27	Bölte I, Philipp	52	Wehrheim	Uſingen	13	51	2
28	Meſſerſchmidt, Joſeph	70	Stierſtadt	Königſtein	13	39	.
29	Schuhmacher, Joſeph	56	Camberg	Idſtein	13	32	2
30	Vogt I, Wilhelm	83	Reichelsheim	Reichelsheim	13	29	3

№	Namen.	Alter.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Amt.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	d
	VI. Wahlkreis (Wahlort Wiesbaden).						
1	v. Zwierlein, Freiherr, Hans Constantin, Geheimerrath . . .	56	Geisenheim . .	Rüdesheim .	263	49	3
2	v. Ingelheim, Graf, Philipp .	57	" " . . .	" .	163	27	2
3	v. Bismark, Graf, Legationsrath	49	Wiesbaden . .	Wiesbaden .	79	28	1
4	Zais, Dr. Wilhelm	62	" " . . .	" .	65	37	.
5	Müller, Heinrich Carl	50	Massenheim . .	Hochheim .	59	48	2
6	v. Preuschen, Freiherr, Franz Ludwig, Hofgerichtsrath . . .	52	Wiesbaden . .	Wiesbaden .	56	8	.
7	Heimes, Heinrich	60	Hattenheim . .	Eltville . .	54	32	1
8	Vogel VI, Philipp	46	Bierstadt . .	Wiesbaden .	53	42	.
9	Bücher, Christian	55	Wiesbaden . .	" .	50	54	.
10	Ritzel, Balthasar	55	Bierstadt. . .	" .	48	52	3
11	Wagner, Kaspar	69	Oestrich . .	Eltville . .	42	22	2
12	Sahl, Georg Adam	62	Rüdesheim . .	Rüdesheim .	40	57	1
13	v. Breidbach-Bürresheim, Freiherr, Anton	66	Heddernheim .	Höchst . .	38	28	3
14	Pfeiffer, Eugen	44	Erbach . . .	Eltville . .	37	32	3
15	Herber, Philipp Daniel . . .	54	Wiesbaden . .	Wiesbaden .	35	45	2
16	Rücker, Wilhelm Peter . . .	48	" " . . .	" .	31	50	2
17	Hardt, Johann Georg . . .	43	Sulzbach . .	Höchst . .	31	40	.
18	Seipel, Wilhelm	64	Schierstein . .	Wiesbaden .	31	26	1
19	Giebermann, Heinrich	60	Massenheim . .	Hochheim .	30	32	1
20	Weiler, Philipp	68	Hofheim . . .	Höchst . .	28	51	1
21	Kirn, Georg	60	Frauenstein . .	Wiesbaden .	27	40	2
22	Schulz, Wilhelm, Hofgerichtssecretär	46	Wiesbaden . .	" .	27	28	.
23	Gergens, Anton	53	Rüdesheim . .	Rüdesheim .	26	48	.
24	Fußinger, Michael	72	Wiesbaden . .	Wiesbaden .	26	27	3
25	Heeser, Wilhelm Carl, Procurator	66	" " . . .	" .	26	27	.
26	Klohmann I, Johann . . .	62	Sossenheim . .	Höchst . .	26	19	2
27	Zimmermann, Johann . . .	32	Hattersheim . .	" . .	26	14	1
28	Jung, Heinrich	66	Eschborn . .	" .	25	14	1
29	Ulrich II, Peter	56	Erbenheim . .	Wiesbaden .	24	58	.
30	Fischer IV, Philipp	47	Unterliederbach .	Höchst . .	24	51	1

II.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden für die Wahl von drei Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

№	Namen.	Alter.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	hl.
	Amt Diez.						
1	Balzer, Georg	35	Tuncher	Diez	22	55	
2	Ebelius, August	48	Kaufmann	"	15	25	
3	Heck, Karl jun.	30	"	"	15	50	
4	Heck, Wilhelm Georg	43	Conditor	"	15	25	
5	Heymann, Meyer Löb	62	Kaufmann	"	15	25	
6	Heymann, Wolf	34	"	"	20	50	
7	Königsberger, H. A.	50	"	"	14	35	
8	Laur, H. A.	39	"	"	16	2	2
9	May, Wilhelm	42	Schichtmeister	"	24	22	2
10	Pfeiffer, Jacob	42	Müller	"	23	45	
11	Seckel, Moritz	45	Kaufmann	"	14	35	
12	Vigelius, Friedrich	36	Müller	Limburg	15	25	
	Amt Dillenburg.						
13	Decker, Friedrich	56	Posthalter	Dillenburg	20	25	
14	Ebhardt, Ludwig	64	Hofgerichtspräsident	"	21	52	2
15	Gail, August	34	Müller	"	17	5	
16	Giebeler, Carl	45	Hüttenbesitzer	"	103	20	
17	Haas, Ludwig	65	"	"	85		
18	Haas, sen., Wilhelm Ernst	68	Fabrikant und Hüttenbesitzer	"	168	20	
19	Herwig, August	59	Hüttenbesitzer	Steinbrücken	66	40	
20	Jüngst, Gustav	28	Fabrikant	Haiger	19	35	
21	Mülot, Heinrich	32	Lederfabrikant	"	14	35	
22	Reh, August	40	Kaufmann	"	15	43	
23	Schneider, Wilhelm August	50	Lederfabrikant	"	14	35	

№	Namen.	Alter.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
24	Schramm, Heinrich Carl . .	50	Lederfabrikant .	Haiger . .	21	8	3
25	Schramm, III, Johann Heinrich	45	" .	" . .	21	8	3
	Amt Eltville.						
26	Hohwiesner, Stephan	50	Müller . . .	Neudorf . .	16	40	.
27	Müller, Mathias	58	Fabrikant . .	Eltville . .	32	5	.
	Amt Hachenburg.						
28	Bohle, Wilhelm	54	Kaufmann . .	Hachenburg .	14	35	.
29	Mergler, Georg	52	Apotheker . .	" .	17	5	.
30	Schneider, Philipp	40	Fabrikant . .	" .	28	20	.
	Amt Hadamar.						
31	Hild, Friedrich		Müller . . .	Elz . . .	16	40	.
32	Siebert, Franz	über 25 Jahre alt	Kaufmann . .	Hadamar . .	38	20	.
33	Siebert, Jacob		" . .	" . .	22	5	.
	Amt Herborn.						
34	Dilthey, Eberwein	37	Kaufmann . .	Herborn . .	14	35	.
35	Franz, Jacob	52	Papierfabrikant	Bicken . .	48	19	.
36	Gourde, Louis	50	Walzwerkbesitzer	Wiesbaden .	31	40	.
37	Haas, jun. Wilhelm Ernst . .	44	Hüttenbesitzer .	Dillenburg .	113	20	.
38	Kempf, Christian Eduard . .	48	Papierfabrikant	Herborn . .	22	5	.
39	Thielmann, II, Heinrich . .	44	Bauunternehmer	Bicken . .	23	20	.
	Amt Hochheim.						
40	Burgeff, Carl	45	Fabrikant . .	Hochheim .	47	45	.
41	Eber, Lorenz	58	Holzhändler . .	" .	38	45	.
	Amt Höchst.						
42	Hattemer, Johann	54	Müller . . .	Hattersheim .	62	30	.
43	Hesse, Hubert	31	Fabrikant . .	Heddernheim .	22	55	.
44	Horn, Balthaser	50	Müller . . .	Hattersheim .	15	25	.
45	Moussang, Friedrich . . .	35	" . . .	Hofheim .	17	30	.
46	Weinbach, Adam	38	" . . .	Kriftel . .	19	35	.
47	Werle, Carl	35	" . . .	Hattersheim .	18	20	.
48	Zimmermann, Johann . . .	32	" . . .	Hattersheim .	19	10	.

№	Namen.	Alter	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	d.
	Amt Königstein.						
49	Dröser, Philipp Joseph . . .	50	Müller . . .	Weißkirchen .	14	35	.
	Amt Langenschwalbach.						
50	Herber, Friedrich	48	Posthalter . .	L. Schwalbach	22	6	1
	Amt Limburg.						
51	Blum, Dr. Peter Joseph . .	45	Bischof . . .	Limburg . .	37	30	.
52	Elz, Anton	42	Postverwalter .	" . .	19	35	.
53	Fachinger, Philipp	67	Kaufmann . .	" . .	14	35	.
54	Hill, Adam	52	Wirth . . .	" . .	19	10	.
55	Kremer, Johann Nepomuk . .	56	Brauer und Weinhändler . .	" . .	37	5	.
56	Kremer, Joseph	39	Fabrikant . .	" . .	17	55	.
57	Meyer, Seckel	67	Kaufmann . .	" . .	23	20	.
58	Menges, Johann Anton . . .	38	Wirth und Brauer	" . .	20	.	.
59	Menges, Johann Anton . .	55	Müller . . .	" . .	19	35	.
60	Schmitt, Joseph	39	Kaufmann . .	" . .	14	35	.
61	Wagner, VIII, Gottfried . .	52	Müller . . .	Dauborn . .	14	35	.
62	Wolf, Heinrich Adolph . . .	33	Kaufmann . .	Limburg . .	14	35	.
63	Zimmermann, Johann . . .	57	Müller . . .	" . .	14	35	.
	Amt Montabaur.						
64	Ball, Peter	über 25 Jahre alt.	Wirth u. Händler	Wirges . .	14	35	.
65	Hannappel, II. Peter . . .		Wirth und Brauer	Montabaur .	19	35	.
	Amt Nassau.						
66	Balzer, Wilhelm Jakob . . .	38	Bauunternehmer	Ems . . .	17	5	.
67	Becker, Heinrich	61	Gastwirth . .	" . . .	24	35	.
68	Kilb, Carl	36	Bierbrauer . .	Nassau . .	29	35	.
69	Minor, II, Christian	34	Müller . . .	Scheuern . .	15	50	.
	Amt Rennerod.						
70	Marburg, Friedrich	39	Kaufmann . .	Rennerod . .	16	40	.
71	Wollweber, Theodor	50	Posthalter . .	" . .	15	48	3
	Amt Rüdesheim.						
72	Bohn, Johann	38	Fabrikant . .	Johannisberg	14	35	.
73	Dilthey, Theodor	33	Weinhändler .	Rüdesheim	21	40	.

№	Namen.	Alter	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	₰
74	Hilf, Moritz	40	Ingenieur	Rüdesheim	31	15	.
75	Kirchner, Wilhelm	46	Weinhändler	"	27	5	.
76	Lade, Fritz	36	"	Geisenheim	37	20	.
77	Reuter, August	55	"	Rüdesheim	27	5	.
78	Sahl, Georg Adam	62	Gastwirth	"	16	15	.
79	v. Zwierlein, Freiherr	56	Geheimerrath	Geisenheim	14	47	.
	Amt Runkel.						
80	Buderus, Richard	43	Hüttenbesitzer	Schupbacher Hütte	60	50	.
81	Hardt, I. Wilhelm	63	Papierfabrikant	Ennerich	18	38	3
82	Nattmann, Wilhelm	69	Müller	Runkel	17	5	.
	Amt St. Goarshausen.						
83	Lotichius, Carl August	40	Fabrikant	St. Goarshausen	70	50	.
84	Nathan, Wilhelm	58	Gastwirth ꝛc.	"	22	.	.
85	Unzicker, Jacob	50	Essigfabrikant ꝛc.	Hof Offenthal	16	40	.
	Amt Selters.						
86	Blum, II. Wilhelm	über 25 Jahre alt	Kaufmann	Grenzhausen	14	35	.
87	Henn, Wilhelm		"	"	15	25	.
	Amt Usingen.						
88	Lossen, Joseph	57	Hüttenbesitzer	Emmershausen	76	40	.
89	Rupp, Christoph	37	Fabrikant	Pfaffenwiesbach	17	48	1
	Amt Wehen.						
90	Bücher, Christian	57	Posthalter	Neuhof	17	43	3
91	Lossen, Mathias	60	Hüttenbesitzer	Michelbach	68	20	.
92	Zimmermann, Heinrich	58	Müller	"	20	.	.
	Amt Weilburg.						
93	Buderus, Friedrich	47	Hüttenbesitzer	Audenschmiede	102	30	.
94	Dörr, Christian Wilhelm	58	Müller	Weilburg	20	25	.
95	v. Dungern, Freiherr, Friedrich	94	Oberstallmeister	"	44	35	.
96	Petry, Albert	33	Postverwalter	"	14	35	.
97	Roth, Robert	45	Oberst	"	24	3	3
98	Wimpf, Friedrich August	51	Fabrikant	"	23	45	.

№	Namen.	Alter.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl	kr	h
	Amt Wiesbaden.						
99	Acker, Carl	36	Kaufmann	Wiesbaden	14	35	.
100	Anthes, Philipp	32	Gastwirth	"	14	35	.
101	Berle, Marcus	52	Commerzienrath	"	20	50	.
102	Bertram, Joseph	49	Weinhändler	"	42	30	.
103	Birlebach, Georg	33	Wirth	"	20	50	.
104	v. Bock-Hermsdorf, Freiherr	62	Oberkammerherr	"	25	.	.
105	Bücher, Georg	48	Bierbrauer	"	22	45	.
106	Bücher, Christian	55	"	"	34	35	.
107	Duensing, Friedrich	67	Wirth	"	27	5	.
108	Faber, Christian	53	Präsident	"	25	.	.
109	Flach, Christoph	64	Präsident	"	21	52	2
110	Freytag, Heinrich Ludwig	52	Badewirth	"	17	55	.
111	Fürth, Lazarus	58	Kaufmann	"	14	35	.
112	v. Gilsa, Freiherr	60	Oberjägermeister	"	28	7	3
113	Glaser, Carl Hermann	31	Materialist	"	15	25	.
114	Götz, Friedrich	58	Geheimerrath	"	21	52	2
115	Götz, Carl	46	Wirth	"	19	35	.
116	Großmann, Dr. Carl	40	Procurator	"	51	52	.
117	v. Hadeln, Freiherr, Heinrich	60	Generalmajor	"	41	15	.
118	v. Heemskerck, Wilhelm	53	Domänenrath	"	29	22	2
119	Heil, Georg Adam	46	Oekonom	Schierstein	18	45	.
120	Hellbach Joseph	36	Gastwirth	Wiesbaden	14	35	.
121	Heppenheimer, I, Johann	68	Müller	Biebrich	24	35	.
122	Heppenheimer, II, Johann	40	"	Biebrich	20	25	.
123	Hergenhahn, Carl	63	Generalmajor	Wiesbaden	25	.	.
124	Herz, Samuel	48	Kaufmann	"	14	35	.
125	Hofmann, Ph. Christian	61	Badewirth	"	14	35	.
126	Hofmann, Georg Daniel	41	Restaurateur	"	14	35	.
127	Kalb, Carl	36	Banquier	"	37	30	.
128	Kögler, Anton	46	Wirth	"	15	25	.
129	Lembach, Johann Kraft	46	Kaufmann	Biebrich	24	10	.
130	Lex, Carl	68	Präsident	Wiesbaden	25	.	.
131	Liebmann, Mayer	35	Händler	"	14	35	.
132	Liebmann, Carl	33	"	"	14	35	.
133	Mayer, Jacob Sam.	49	Kaufmann	"	14	35	.
134	Möhler, Johann Joseph	46	"	"	20	50	.

№	Namen.	Alter.	Stand.	Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	h.
135	Möller, Dr. Georg	80	Präsident . .	Wiesbaden .	25	.	.
136	Musset, Dr. Franz Joseph . .	64	Präsident . .	" . .	37	30	.
137	Pfeiffer, Carl	38	Fabrikant . .	Biebrich . .	46	40	.
138	Pohl, Joseph	62	Wirth . . .	Wiesbaden .	15	25	.
139	Ritzel, Heinrich	28	Kaufmann . .	" . .	20	50	.
140	Röder, Adolph	47	Conditor . . .	" . .	18	45	.
141	Rosenstein, Benedikt	46	Weinhändler .	" . .	14	35	.
142	Schellenberg, August	42	Buchhändler .	" . .	17	30	.
143	Schirmer, Heinrich	34	Kaufmann . .	" . .	14	35	.
144	Schmidt, Adam	42	Badewirth . .	" . .	24	55	.
145	Sender, Salomon	44	Händler . . .	Biebrich . .	14	35	.
146	Strauß, Isaak	55	" . . .	Wiesbaden .	14	35	.
147	Vogel, VI, Philipp	46	Wirth ꝛc. . .	Bierstadt . .	15	25	.
148	Vollpracht, Ferdinand	56	Präsident . .	Wiesbaden .	25	.	.
149	Volz, Adam	51	Müller . . .	" . .	32	5	.
150	Wagemann, Carl	60	" . . .	" . .	18	20	.
151	Walther, Georg	52	Handerer . .	" . .	14	35	.
152	Weiz, Friedrich	62	Oberst . . .	" . .	19	3	3
153	Werner, Adam Wilhelm . . .	26	Müller . . .	" . .	40	.	.
154	v. Wintzingerode, Freiherr, Heinrich	49	Präsident . .	" . .	21	52	2
155	Prinz von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Durchlaucht . . .	69	Staatsminister .	" . .	62	30	.
156	Wolf, Moses	39	Kaufmann . .	" . .	21	15	.
157	Zais, Dr. Wilhelm	62	Medicinalrath .	" . .	28	20	.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 4. Februar 1858.

(Den Zollnachlaß auf den für Weingroßhändler eingehenden fremden Wein betreffend.)

Nach der Bestimmung in §. 6 b. 2 der Verordnung vom 19. December 1844 (Verordnungsblatt № 3 von 1845) kann bei dem Bezug von Weinen aus Bordeaux oder Cette, wenn dieselben über Hamburg oder Rotterdam eingehen, die Versiegelung der Gebinde ausnahmsweise, nach der Wahl und Einigung der Versender und Empfänger, statt vor der Verladung im Hafen des Versendungsortes, auch erst in Hamburg oder Rotterdam durch einen vereinsländischen Consul bewirkt werden.

Diese Vergünstigung ist, in Folge des zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, unter allseitiger Zustimmung der Zollvereins-Regierungen, nunmehr dahin erweitert worden, daß die Versiegelung durch einen vereinsländischen Consul auch in Bremerhafen oder Bremen an Bord der Schiffe oder unmittelbar nach deren Ausladung erfolgen kann.

Für die Erhaltung des Anspruchs auf Gewährung des Zollnachlasses bleiben im Uebrigen die bestehenden regulativmäßigen Bestimmungen maßgebend.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an den

bezeichneten Handelsplätzen angestellten Herzoglichen Consuln deßfalls mit der geeigneten Instruction versehen worden sind.

Wiesbaden, den 20. Januar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die in Frankfurt erscheinende Zeitung „Deutschland" betreffend.)

Das Versenden und Halten der in Frankfurt erscheinenden Zeitung „Deutschland" wird für das Herzogthum unter Androhung einer Strafe bis zu Dreißig Gulden hiermit verboten.

Wiesbaden, den 29. Januar 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landesbankdirectionsrath Regierungsrath von Rößler zum Hofgerichtsrath bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden und den Hofgerichtsrath Gieße zu Wiesbaden zum Rath bei der Landesbankdirection zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Criminalgerichtsaccessisten D'Avis zu Dillenburg, sowie die Amtsaccessisten Brinckmann von Wallmerod und Diehl von Montabaur zu Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, die Justizamtsaccessisten: Sartorius, Travers und Ebel zu Wiesbaden zu Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu ernennen und den Hofgerichtsaccessisten Flügel zu Dillenburg an das dortige Criminalgericht zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsaccessisten Ebhardt von Dillenburg zum Accessisten bei der Landesregierung gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Recepturaccessisten Bellinger zu Usingen zum Amtsaccessisten daselbst, den Amtsaccessisten Feiner von Limburg zum Amtsaccessisten in Braubach, den Recepturaccessisten Preußer zu Limburg zum Amtsaccessisten daselbst, den

Criminalgerichtsaccessisten Schindling von Wiesbaden zum Amtsaccessisten in Selters, den Recepturaccessisten Lang von Langenschwalbach zum Amtsaccessisten in Dillenburg, den Recepturaccessisten Halbey zu Höchst zum Amtsaccessisten daselbst, den Recepturaccessisten Deißmann von Cronberg zum Amtsaccessisten in Nassau, den Amtsaccessisten Kirsch von Rüdesheim zum Amtsaccessisten in Hochheim, sowie die Rechtscandidaten: Beyerle zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Criminalgericht, Koch von Klingelbach zum Amtsaccessisten in Diez, Wißmann zu Weilburg zum Amtsaccessisten daselbst, Müller von Bierstadt zum Amtsaccessisten in Hochheim, Linz von Wiesbaden zum Amtsaccessisten in Wallmerod, Waterloo zu Montabaur zum Amtsaccessisten daselbst, Hergenhahn, Stifft und Götz zu Wiesbaden zu Justizamtsaccessisten daselbst, Kleinschmidt zu Idstein zum Amtsaccessisten daselbst und Kobbe zu Hadamar zum Amtsaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammerrevisor Finkler zum Recepturbeamten in Dillenburg und die folgenden Amtsaccessisten zu Recepturaccessisten, mit dem Dienstcharacter als Renteisecretäre, gnädigst ernannt, nämlich: an der Receptur Nassau den Amtsaccessisten Magdeburg von Diez, an der Receptur Usingen den Amtsaccessisten Thomä daselbst, an der Receptur Oberlahnstein den Amtsaccessisten Stahl von Braubach, an der Receptur Hachenburg den Amtsaccessisten Spamer von Selters, an der Receptur Dillenburg den Amtsaccessisten Friedrich daselbst, an der Receptur Wallau den Amtsaccessisten Böing von Höchst, an der Receptur Cronberg den Amtsaccessisten Faßbender von Nassau, an der Receptur Limburg den Amtsaccessisten Stahl von Weilburg, an der Receptur Langenschwalbach den Amtsaccessisten Dippel von Hochheim und an der Receptur Rüdesheim den Amtsaccessisten Meister von Hochheim.

Höchstdieselben haben dem Brunnencommissär Rotwitt zu Niederselters den Dienstcharacter als Hoffammerrath gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechtscandidaten Scholz von Wiesbaden zum Hauptsteueramtsaccessisten in Biebrich und den Recepturgehülfen Hermann Bender zu Wiesbaden zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Die Hofgerichtsaccessisten: Herz und Eberhard D'Avis zu Dillenburg, die Amtsaccessisten: Velde zu Eltville, Lanz zu St. Goarshausen, Birkenbihl zu Wehen, von Schütz zu Limburg, Vonhausen zu Nassau und Erlenmeyer zu Langenschwalbach, der Hofgerichtsaccessist Ball zu Dillenburg, die Amtsaccessisten: Kreizner zu Hadamar und Philipp D'Avis zu Usingen, der Amtsaccessist Friedrich Thewalt zu Marienberg, die Recepturaccessisten: Reichmann zu Hadamar und Bernhard

zu Oberlahnstein, der Amtsaccessist Horn zu Limburg, der Criminalgerichtsaccessist Flügel zu Dillenburg und der Amtsaccessist Schütz zu Eltville sind zu der im vorigen Jahre stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

August Bertram von Wiesbaden, Theodor Roos von Nassau, Eugen Exner von Wiesbaden und August Faber von da sind in Folge der im vorigen Jahre stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Der zu der im Jahre 1856 stattgefundenen theoretischen Concursprüfung zugelassene Adolph Przihoda von Mittelheim ist in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Lehrer Schneider zu Usingen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Steinhäuser von Anspach zum Lehrer in Usingen, der zweite Lehrer Kopp zu Anspach zum ersten Lehrer daselbst, Lehrer Weyel von Hohenstein zum zweiten Lehrer in Anspach, Lehrergehülfe Schaab von Diedenbergen zum Lehrer in Hohenstein, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Waldaubach beauftragte Schulcandidat Müller zum Lehrergehülfen in Diedenbergen ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lochum beauftragte Schulcandidat Weber an diejenige zu Waldaubach dirigirt und Schulcandidat Nickel von Emmerich mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lochum beauftragt worden.

Lehrer Müller von Dreifelden ist zum Lehrer zu Merkenbach, Lehrer Späth von da zum Lehrer in Dreifelden und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Seilhofen beauftragte Schulcandidat Völpel zum Schulvicar daselbst ernannt worden. Die mit Versehung von Lehrergehülfenstellen beauftragten Schulcandidaten: Klees zu Westerburg und Abt zu Kriftel sind zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 19. Januar ist der Renteisecretär Kühn zu Rennerod und am 30. ejusd. der Renteisecretär Boos zu Weilbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 10. Februar 1858.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 10. März 1843 (Verordnungsblatt № 3) und vom 9. März 1853 (Verordnungsblatt № 11) werden hierdurch die Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in den Steuersätzen des Großherzogthums Hessen für ein- und ausgehenden Branntwein, sowie für ein- und ausgehendes Bier vom 1. Januar l. Js. an eingetreten sind:

1) die Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehr der übrigen Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein ist von 6 ƒ 8 Xr auf 9 ƒ für die Ohm von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles erhöht worden;

2) die Steuerrückvergütung für Branntwein bei der Ausfuhr desselben nach anderen Vereinsländern oder nach dem Ausland beträgt, statt wie bisher 4 ƒ, künftig 6 ƒ für die Ohm zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles und wird bei größerer oder geringerer Stärke auf den verhältnißmäßigen Betrag berechnet;

3) die Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum eingehenden Bier im bisherigen Betrage von 1 ƒ 20 Xr ist auf 1 ƒ 40 Xr für die Ohm, und

4) die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier im bisherigen Betrage von 52 Xr auf 1 fl 5 Xr für die Ohm

festgesetzt worden.

Wiesbaden, den 4. Februar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1857.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1857 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl	Xr
1	März	30	Braubach . . .	Camp	13	30
2	Mai	10	" . . .	Niederlahnstein . . .	48	15
3	August	11/15	" . . .	Nievern	380	—
4	"	23	" . . .	Dachsenhausen . . .	953	—
5	"	26	" . . .	Niederlahnstein . . .	3858	30
6	"	27	" . . .	daselbst	3438	30
7	"	28	" . . .	daselbst	11886	45
8	"	29	" . . .	daselbst	15	—
9	November	10	" . . .	auf dem Arnsteiner Hof bei Niederlahnstein . .	928	30
10	Juni	20	Dillenburg . .	Haiger	1303	15
11	Februar	27	Eltville . . .	Eltville	4308	22
12	Juni	3	" . . .	Niederwalluf	750	30
				Seite . . .	27884	7

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl	kr
				Transport .	27884	7
13	Juli	3	Eltville . . .	Erbach	3306	10
14	September	28	" . . .	Rauenthal	6338	10
15	August	11	Hachenburg . .	Müschenbach	2008	—
16	Mai	6	Hadamar . . .	Malmeneich	82	—
17	August	25	" . . .	Hadamar	11	30
18	Januar	5	Herborn . . .	Münchhausen . . .	62	—
19	November	28	" . . .	Herborn	34	—
20	Mai	12	Hochheim . . .	Eddersheim	48	42
21	Juli	6	"	Massenheim	12	—
22	April	18	Höchst . . .	Höchst	50	—
23	Mai	6	" . . .	Hofheim	48	40
24	Juni	15/16	" . . .	Höchst	71	—
25	"	23/24	" . . .	daselbst	30	—
26	August	5	" . . .	daselbst	12367	—
27	Januar	26	Idstein . . .	Niederjosbach	5	30
28	Februar	19	" . . .	Kröftel	954	—
29	August	4	" . . .	Camberg	6329	—
30	März	4	Königstein . .	Glashütten	1031	55
31	Juli	16	" . . .	Königstein	182	30
32	August	9	" . . .	Oberursel	52	30
33	April	1	Langenschwalbach.	Ramschied	637	52
34	August	4	" . . .	Langenschwalbach . .	864	53
35	September	7	" . . .	Hohenstein	1020	15
36	November	13	" . . .	Wisper	1072	45
37	April	18	Limburg . . .	Limburg	27	15
38	August	30	Marienberg . .	Stein	22687	15
				Seite . . .	87218	59

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. ƒ	Xr
				Transport .	87218	59
39	April	20	Nassau . . .	Weinähr	597	30
40	November	9	" . . .	Nassau	3336	—
41	Juni	3	Nastätten . . .	Vogel	33	37
42	August	14/15	" . . .	Catzenelnbogen . . .	68	—
43	October	21/22	" . . .	Ergeshausen	415	—
44	Januar	15	Rennerod . . .	Hüblingen	15	45
45	Mai	8	" . . .	Emmerichenhain . . .	169	30
46	Juni	29	" . . .	Neunkirchen	22	15
47	August	29/30	" . . .	Westerburg	3256	45
48	Februar	24/25	Rüdesheim . .	Geisenheim	1964	55
49	März	31	" . . .	"	68	—
50	Februar	6	St. Goarshausen.	auf dem Angeschieder Hof bei Welterod. . .	104	45
51	März	18	" . . .	Weisel	6	15
52	"	18	" . . .	auf der Sauereßigmühle bei Bornig . . .	—	30
53	Juni	19	" . . .	Lautert	124	15
54	September	1	Selters . . .	Grenzau	3004	45
55	März	21/22	Usingen . . .	Wehrheim.	580	6
56	März	15	" . . .	Riedelbach.	18	22
57	August	18	" . . .	Cleeberg	621	6
58	"	21	" . . .	Neuweilnau	7	29
59	Mai	4	Wallmerod . .	Wallmerod	603	50
60	"	20	" . . .	Steinefrenz	7	10
61	August	3	" . . .	Kölbingen	1024	20
62	September	23	" . . .	Möllingen.	1523	38
				Seite . . .	104792	47

№	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl	kr
				Transport .	104792	47
63	October	13	Wallmerod . .	Girod	19	20
64	Juni	25	Wehen . . .	Bleidenstadt	5	45
65	August	24	" . . .	Rückershausen . . .	50253	30
66	September	26	" . . .	Bleidenstadt	11	45
67	October	19	" . . .	"	8	45
68	Januar	3	Weilburg . . .	Odersbach	693	30
69	August	27	" . . .	Edelsberg	3544	30
70	Januar	2	Wiesbaden . .	Wiesbaden	1730	54
71	Februar	19	" . . .	Bierstadt	483	30
72	März	8	" . . .	Biebrich	11	30
73	"	20	" . . .	Wiesbaden	45	26
74	August	26	" . . .	Schierstein	103	—
75	September	5	" . . .	Wiesbaden	121	24
76	"	24	" . . .	Schierstein	3361	—
77	October	7/8	" . . .	auf der Grundmühle bei Dotzheim	2083	—
					167269	36
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus den Jahren:					
78	1854 Juli	11/12	Hachenburg . .	Oberhattert	240	—
79	1855 August	12	Rennerod . . .	Halbs	9	45
80	1856 Juli	8	Hachenburg . .	Altstadt	236	30
81	Juli	27	Hadamar . . .	Ahlbach	20	—
82	März	18	Marienberg . .	Ailertchen	14	45
83	November	18/19	Nassau	Geisig	1044	—
84	"	4/5	Selters . . .	zu Hof Erlen bei Ransbach	544	—
85	October	22/23	Wiesbaden . .	Mosbach	2573	—
86	November	25	" . . .	Wiesbaden	107	15
87	December	3	" . . .	"	80	34
				Zusammen	172139	25

Zur Exigenz pro 1857 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit	172,139 fl	25 kr
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten .	3442 „	46 „
3) Verwaltungskosten	303 „	— „
4) Außerordentliche Ausgaben	1000 „	— „
	176,885 fl	11 kr
Hiervon ab:		
der Ueberschuß aus dem Jahr 1856 mit . .	5622 „	52 „
Verbleiben daher	171,262 fl	19 kr

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 114,241,120 Gulden — neun Kreuzer auf 100 Gulden ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 1. August dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 9 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl	fl	kr
1	Braubach	2,844,010	4,266	1
2	Diez	4,435,310	6,652	58
3	Dillenburg	4,600,220	6,900	20
4	Eltville	4,150,560	6,225	50
5	Hachenburg	2,177,500	3,266	15
6	Hadamar	4,370,000	6,555	—
7	Herborn	3,480,560	5,220	50
8	Hochheim	3,908,670	5,863	—
9	Höchst	6,801,820	10,202	44
10	Idstein	4,467,600	6,701	24
11	Königstein	4,672,020	7,008	2
12	Limburg	4,904,430	7,356	39
		50,812,700	76219	3

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 9 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl	fl	kr
	Transport .	50,812,700	76,219	3
13	Marienberg	1,668,580	2,502	52
14	Montabaur	3,355,980	5,033	58
15	Nassau	4,495,460	6,743	11
16	Nastätten	3,689,430	5,534	9
17	Reichelsheim	426,800	640	12
18	Rennerod	3,005,940	4,508	55
19	Rüdesheim	4,326,100	6,489	9
20	Runkel	3,961,270	5,941	54
21	St. Goarshausen	3,076,470	4,614	42
22	Langenschwalbach	3,251,650	4,877	29
23	Selters	3,402,020	5,103	2
24	Usingen	4,824,030	7,236	3
25	Wallmerod	2,603,720	3,905	35
26	Wehen	2,351,380	3,527	4
27	Weilburg	4,778,960	7,168	26
28	Wiesbaden, Land	4,748,060	7,122	5
29	" Stadt	9,462,570	14,193	51
	Summa	114,241,120	171,361	40

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 171,361 fl 40 kr
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 171,262 " 19 "
beträgt, so werden für 1858 disponibel bleiben. . . . 99 fl 21 kr

Wiesbaden, den 29. Januar 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Brandscheid.

(Ertheilung der Corporationsrechte an das Gesindehospital zu Höchst.)

Höchster Entschließung zufolge sind dem zu Höchst zu stiftenden Gesindehospital auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 27. Januar 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Faber.

vdt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Den Candidaten der katholischen Theologie: Johann Friedrich Rebeck von Eschhofen, Johann Weiferth von Niederhadamar, Wilhelm Ohlenschläger von Hadamar, Johann Ruckes von Lahr, Anton Fröhlich von Ellar, Adam Knie von Heiligenroth, Paul Joseph Münz von Offheim, Jacob Fluck von Oberbrechen, Johannes Molsberger von Elz, Johannes Roll von Hadamar, Franz Brückmann von da und Carl Bellinger von da ist nach bestandener Prüfung der landesherrliche Tischtitel ertheilt worden.

Lehrer Kratz zu Hillscheid ist in den Ruhestand versetzt, der zweite Lehrer Höhler daselbst zum ersten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Schickel von Osterspai zum zweiten Lehrer in Hillscheid ernannt und Schulcandidat Bieroth von Bleidenstadt mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Osterspai beauftragt worden.

Der beurlaubte Lehrergehülfe Jung zu Hillscheid ist in den Quiescentenstand versetzt worden. Die mit Versehung von Lehrergehülfenstellen beauftragten Schulcandidaten: Zugmaier zu Flörsheim und Schäfer zu Dornassenheim sind zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 20. Februar 1858.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitig kostenfreier Erledigung gerichtlicher Requisitionen betreffend).

Mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung sind wegen Tragung der durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen die in der nachstehenden Ministerialerklärung enthaltenen Bestimmungen verabredet worden:

„Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und die Herzoglich Nassauische Regierung haben wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

§. 1.

Requisitionen in Strafsachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sollen von den beiderseitigen Gerichts-, Administrativ- und Polizeibehörden frei von allen Sporteln, Gebühren, Stempeln und allen anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, daß selbst die nothwendigen baaren Auslagen von der requirirten Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden sollen.

§. 2.

Ebenso sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen, sowohl in streitigen, als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden.

§. 3.

Die, dergleichen Requisitionen (§§. 1. und 2.) betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Artikel 28 des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. December 1851 behandelt werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. April 1858 an dergestalt in Vollzug gesetzt werden, daß sie auf alle Requisitionen Anwendung findet, bei denen bis zu diesem Tage der Kostenpunkt noch nicht durch Zahlung oder Abschreibung zur Erledigung gebracht ist, insofern diese Requisitionen den in §. 1 bis 3 ausgedrückten Voraussetzungen entsprechen.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom obgedachten Tage an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor Ablauf derselben keine Kündigung, so ist sie stillschweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten Herzoglich Nassauischen Staatsministerium ausgestellt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung ausgewechselt zu werden.

Wiesbaden, den 6. Februar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

(L. S.) Wittgenstein."

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Januar d. J. ausgewechselt wor-

den ist, hierdurch zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wird hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die requirirte Behörde der an sie ergehenden Requisition der Behörde des andern Staates Folge zu geben befugt, beziehungsweise verpflichtet sei, nicht Gegenstand der abgeschlossenen Uebereinkunft ist, daß daher in dieser Beziehung für die requirirten Herzoglichen Behörden nach wie vor lediglich die diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind.

Wiesbaden, den 13. Februar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Vollpracht vom ersten Regiment zum Oberlieutenant in demselben zu ernennen und dem Unterlieutenant und Bataillonsadjutanten Dümler vom zweiten Regiment den Oberlieutenantscharacter zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Gymnasialdirector Schwartz von Fulda, unter Ertheilung des Dienstcharacters als Oberschulrath, zum Director des Gymnasiums zu Hadamar gnädigst ernannt.

Nach bestandener Prüfung ist Wilhelm Schmitthenner von Wiesbaden in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Todesfall.

Am 11. Februar ist der Unterlieutenant im zweiten Regiment Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 27. Februar 1858.

(Die Wahl eines anderen Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer im vierten Wahlkreis zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Nachdem der von den höchstbesteuerten Grundbesitzern des vierten und des sechsten Wahlkreises als Abgeordneter zur ersten Kammer der Ständeversammlung gewählte Hofgerichtsprocurator Victor von Eck zu Wiesbaden die auf ihn gefallene Wahl für den vierten Wahlkreis abgelehnt hat, so ist für diesen Wahlkreis, bestehend aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen, ein anderer Abgeordneter zur ersten Kammer zu wählen.

Diese Wahl, welche von den in der Wählerliste I. Beilage zu № 2 des Verordnungsblatts vom Jahre 1858 pos. IV. Seite 12 und 13 verzeichneten höchstbesteuerten Grundbesitzern des genannten Wahlkreises vorzunehmen ist, soll

Samstag den 13. März d. J. zu Nastätten, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst als Wahlcommissarius, stattfinden.

Der über das Resultat der Wahl zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl von dem Wahlcommissarius dahier vorzulegen.

Wiesbaden, den 27. Februar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Wahl anderer Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im ersten, sechsten und siebenten Wahlkreis betreffend.)

Nachdem der in dem ersten Wahlkreis als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gewählte Grubenbesitzer Ferdinand Jung zu Dillenburg die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, und von dem im sechsten, siebenten und neunten Wahlkreis als Abgeordneter zur zweiten Kammer gewählten Domcapitular Johann Georg Rau zu Limburg die Wahl für den sechsten und siebenten Wahlkreis abgelehnt worden ist, so sind für die bezeichneten drei Wahlkreise drei andere Abgeordnete zur zweiten Kammer, und zwar in jedem dieser Kreise Ein Abgeordneter, zu wählen.

Diese Wahlen sind nach §. 34. des Wahlgesetzes durch die am 10. Februar dieses Jahres gewählten Wahlmänner der betreffenden Wahlkreise vorzunehmen und sollen Donnerstag den 11. März d. J.

im ersten Wahlkreis (Amt Dillenburg) zu Dillenburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im sechsten Wahlkreis (Amt Hadamar) zu Hadamar, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst,

im siebenten Wahlkreis (Amt Wallmerod) zu Wallmerod, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns daselbst, stattfinden.

Die über das Resultat der Wahlen zu erstattenden Berichte sind nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl von den Wahlcommissarien dahier vorzulegen.

Wiesbaden, den 27. Februar 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 5. März 1858.

(Den Artikel 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher Rheinuferstaaten hiermit Nachstehendes verordnet:

Vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an ist es versuchsweise bis zum 1. März 1859 gestattet, daß den, auf der Rheinstrecke zwischen St. Goar und Bingen zu Berg fahrenden Schleppschiffen drei Schiffe auch dann angehängt werden, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) übersteigt.

Die entgegenstehende Vorschrift unter № 3 des Art. 19 der durch Bekanntmachung vom 31. December 1850 publicirten polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See tritt für die nämliche Zeit außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Lehrer Hofmann zu Niederwalluf ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und die mit Versehung von Lehrergehülfenstellen beauftragten Schulcandidaten: Löhr zu Arnoldshain und Kranz zu Villmar sind zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 31. Januar ist der Lehrer Engert zu Dernbach und am 7. Februar der Lehrer Reichardt zu Hömberg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 15. März 1858.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Mittwoch den 24. März dieses Jahres einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 15. März 1858.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Ständeversammlung des Herzogthums.)

Auf den in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachungen vom 19. Januar d. J. (Verordnungsblatt № 2 vom 26. Januar d. J.) und vom 27. Februar d. J. (Verordnungsblatt № 6 vom 27. Februar d. J.) angeordneten Wahlversammlungen sind als Abgeordnete zur Ständeversammlung des Herzogthums auf die Dauer von sechs Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

I. zur ersten Kammer,

a) von den höchstbesteuerten Grundbesitzern:

1) im ersten Wahlkreis: Steuer-Präsident a. D. und Geheimerrath Wilhelm Magdeburg zu Wiesbaden.
2) im zweiten Wahlkreis: Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Carl Großmann zu Wiesbaden.
3) im dritten Wahlkreis: der vormalige Schultheis Johann Höchst zu Obertiefenbach.
4) im vierten Wahlkreis: Procurator Friedrich Lang zu Wiesbaden.
5) im fünften Wahlkreis: Legationsrath Dr. Lieber zu Camberg.
6) im sechsten Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Victor von Eck zu Wiesbaden.

b) von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden:

1) Conrector Dr. Theodor Casselmann zu Wiesbaden.
2) Walzwerkbesitzer Louis Gourdé zu Dillenburg.
3) Procurator Hubert Hilf zu Limburg.

II. zur zweiten Kammer:

1) im I. Wahlkreis: Hüttenbesitzer Carl Giebeler zur Adolphshütte bei Niederscheld.
2) im II. Wahlkreis: Glockengießer Philipp Rinker zu Sinn.
3) im III. Wahlkreis: Amtmann Friedrich Held zu Rennerod.
4) im IV. Wahlkreis: Amtssecretär Christian Schütz zu Hachenburg.
5) im V. Wahlkreis: Amtmann Carl Wirth zu Selters.
6) im VI. Wahlkreis: Rector Johann Bellinger zu Dillenburg.
7) im VII. Wahlkreis: Pfarrer Wilhelm Link zu Berod, Amts Wallmerod.
8) im VIII. Wahlkreis: Amtmann Rudolph von Reichenau zu Weilburg.
9) im IX. Wahlkreis: Domcapitular Johann Georg Rau zu Limburg.
10) im X. Wahlkreis: Bürgermeister Joseph Heß zu Diez.
11) im XI. Wahlkreis: der vormalige Bürgermeister Georg Ebel zu Münster.
12) im XII. Wahlkreis: Bürgermeister Jost Schmidt zu Hömberg.
13) im XIII. Wahlkreis: Decan Wilhelm Jost zu Königstein.

14) im XIV. Wahlkreis: Pfarrer Carl Friedrich Koch zu Klingelbach.
15) im XV. Wahlkreis: Amtmann Joh. Christian Vonhausen zu Wehen.
16) im XVI. Wahlkreis: Bürgermeister Christian Klein zu Idstein.
17) im XVII. Wahlkreis: Bürgermeister Peter Jäger zu Wehrheim.
18) im XVIII. Wahlkreis: Hofgerichtsprocurator Dr. Carl Braun zu Wiesbaden.
19) im XIX. Wahlkreis: Gutsbesitzer Johann Baptist König zu Raueuthal.
20) im XX. Wahlkreis: Bürgermeister Peter Kunz zu Eschborn.
21) im XXI. Wahlkreis: Bürgermeister Franz Anton Schleidt zu Flörsheim.
22) im XXII. Wahlkreis: Gutsbesitzer Georg Eigner zu Königstein.
23) im XXIII. Wahlkreis: Medicinalrath Dr. Wilhelm Zais zu Wiesbaden.
24) im XXIV. Wahlkreis: Kaufmann Gottfried Ruß zu Biebrich.

Wiesbaden, den 15. März 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Müller vom Gymnasium zu Hadamar auf sein Ansuchen von den von ihm bisher provisorisch versehenen Functionen eines Referenten in Schulsachen bei der Landesregierung zu entbinden und denselben zum Professor an dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden zu ernennen und dem Professor Dr. Sporer an dem Gymnasium zu Hadamar die Functionen eines Referenten in Schulsachen bei der Landesregierung in provisorischer Weise zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Rector Lade zu Dillenburg zum Professor an dem Gymnasium zu Hadamar, den Professor Bellinger zu Hadamar zum Rector an dem Pädagogium zu Dillenburg und den Candidaten der Philologie Hetzel von Wiesbaden zum Collaborator an dem Gymnasium zu Hadamar gnädigst ernannt.

Todesfälle.

Am 20. Februar ist der Revisionsrath Bernhardt zu Wiesbaden und am 4. März der Pfarrer Kirchenrath Mohr zu Kriftel mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

№ 8 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 15. März 1858.

Wiesbaden, den 24. März 1858.

Seine Hoheit der Herzog haben heute die Ständeversammlung mit nachfolgender Rede vom Throne feierlich eröffnet:

Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hochgeehrte Herren, Veste, Liebe und Getreue!

Die verfassungsmäßig für eine neue sechsjährige Periode berufenen Stände meines Herzogthums sehe ich mit Freude um mich versammelt und heiße Sie herzlich willkommen.

Die erste Eröffnung Ihrer landständischen Thätigkeit beginnt unter günstigen Vorbedeutungen, indem durch die Segnungen des Friedens und reichlicher Erndten, und durch den günstigen Einfluß einer allmählig zu immer größerer Vollkommenheit entwickelten Gesetzgebung die Wohlfahrt und der Wohlstand des Landes in steigendem Aufblühen begriffen sind.

Die Agricultur macht nachhaltige Fortschritte, und meine Regierung betrachtet es als ihre besondere Aufgabe, hierin auf jede Weise thatkräftig mitzuwirken, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Bodencultur die hauptsächlichste und gesundeste Grundlage der Erwerbsverhältnisse des Herzogthums zu bilden hat. Nichts desto weniger aber ist dieselbe bemüht, der Industrie und dem Handel in gleichem Maße ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Bergbau und der Hüttenbetrieb entwickelt sich unter dieser Fürsorge in erfreulicher Weise und zwar auch in denjenigen Theilen des von der Natur so reich gesegneten Landes, in welchen derselbe bisher weniger gekannt war.

Den mit den Mineralquellen im Zusammenhang stehenden Einrichtungen wird eine fortdauernde Beachtung und Verbesserung zu Theil.

Durch Beseitigung der Weggeldabgaben, durch Anlage neuer Straßenverbindungen, durch umfangreiche Fluß- und Uferbauten am Rhein, am Main und an der Lahn, ist in allen Erwerbs- und Verkehrsverhältnissen ein Wachsthum hervorgerufen worden, dessen volle Bedeutung sich erst nach einigen Jahren wird überblicken lassen.

Bei den Verhältnissen, wie sie sich im Lande entwickelt und gestaltet haben, ist eine wesentliche Lücke in der Gesetzgebung vorerst nicht fühlbar. Dem Mangel eines vollständigen Handelsgesetzes wird, wie zuversichtlich zu hoffen steht, durch Erlassung eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Handelsgesetzbuchs, dessen Berathung unter den Auspicien des deutschen Bundes begonnen hat, abgeholfen werden. Meine Regierung wird sich als berufen ansehen, auch hierzu das Ihrige beizutragen.

Der Staats-Exigenzetat für dieses Jahr wird Ihnen in üblicher Vollständigkeit vorgelegt werden.

Sie werden mit Genugthuung wahrnehmen, daß productive Anlagen für Straßen- und Wasserbau, welche zum Theil auf Staatsverträgen beruhen, in erhöhtem Maße in Aussicht genommen sind, wenn auch aus diesem Grunde für das laufende Jahr die Erhebung von 4½ Simpel directer Steuern in Vorschlag gebracht werden muß.

Meine Regierung, welche in der verflossenen Landtagsperiode durch das System umsichtiger Sparsamkeit in der Lage war, schwierige Finanzverhältnisse nicht blos ohne Schuldencontrahirung und ohne Steuererhöhung, sondern selbst mit Steuerermäßigung zu überwinden, wird an diesem System festhalten. Gleichzeitig ist sie aber von der Ueberzeugung durchdrungen, daß da, wo es das Staatswohl unumgänglich bedingt, sie auf die volle Bereitwilligkeit der Stände rechnen darf.

Ich gebe mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß Ihre mit meiner Regierung zu pflegenden Berathungen von dem Geiste des Vertrauens, der Einsicht und Eintracht beseelt seyn und unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung zur vollen Entfaltung einer gedeihlichen Zukunft des Landes beitragen werden.

Hierauf wurde auf Höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von dem Herzoglichen Staatsminister die eidliche Verpflichtung der Mitglieder der Ständeversammlung vorgenommen.

Extrabeilage

zu

№ 8 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 15. März 1858.

Wiesbaden, den 30. März 1858.

Seiner Hoheit dem Herzog wurde am 30. März d. J. durch eine Deputation der ersten Kammer der Ständeversammlung nachstehende Adresse überreicht:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Auf den Ruf Eurer Hoheit zu den verfassungsmäßig mit Höchstdero Regierung zu pflegenden Berathungen versammelt, preisen die Mitglieder der ersten Kammer die Vorsehung, daß sie uns bei einem reichen Erndtesegen auch jenes anderen Segens uns erfreuen läßt, des ungetrübten Friedens nämlich, welcher wie den fortschreitenden Aufschwung der Agricultur und aller Zweige der Industrie, so auch die stetige, gedeihliche Fortentwickelung der Gesetzgebung zu Mehrung und Festigung der Landeswohlfahrt so wesentlich bedingt.

Dankbar erkennen wir, daß Vieles zur Erleichterung der Verkehrsverhältnisse geschehen ist, und werden bereitwillig zu Allem mitwirken, was im wahren Interesse des Landes vorgeschlagen werden wird.

Insbesondere begrüßen wir dankbar die von Eurer Hoheit den Ständen eröffnete Aussicht auf das Zustandekommen des unter den Auspicien des deutschen Bundes in Berathung genommenen gemeinsamen Handelsgesetzbuchs für die deutschen Bundesstaaten, durch dessen Erlassung einem lange gefühlten Bedürfnisse Abhülfe werden würde.

Der Prüfung und Festsetzung des Staats-Exigenzetats werden die Mitglieder der ersten Kammer den gewissenhaftesten Eifer widmen und ihre Bewilligung für das, was das Staatswohl unabweislich erheischt, mit der anerkannten Sparsamkeit der Staatsregierung in harmonischen Einklang zu bringen sich angelegen sein lassen.

Gott erhalte Eure Hoheit und lasse Höchstdieselben immer erfreulichere Früchte HöchstIhrer Fürsorge für das Wohl des Landes erndten! Sein reichster Segen walte über dem ganzen Hohen Herzoglichen Hause!

In tiefschuldigster Ehrfurcht

Eurer Hoheit

unterthänigst treue erste Kammer.
Freiherr von Zwierlein.
V. v. Eck. Dr. W. Casselmann.

Seine Hoheit der Herzog geruhten hierauf zu erwiedern:

Meine Ueberzeugung steht fest, daß die erste Kammer der Ständeversammlung meines Herzogthums die auf das Landeswohl gerichteten Bestrebungen meiner Regierung kräftig unterstützen wird.

Empfangen Sie meinen Dank für die treuen Gesinnungen, welche Sie für mich, für mein Haus und für das Wohl unseres schönen Vaterlandes durch Ihre Adresse bethätigen.

An demselben Tage überreichte hierauf eine Deputation der zweiten Kammer der Ständeversammlung nachstehende Adresse:

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Mit Freude haben wir Eurer Hoheit Rufe Folge geleistet und uns versammelt, um mit Höchstdero Regierung des Landes Wohl zu berathen.

Wir erkennen es mit Dank gegen die Vorsehung und die Staatsregierung an, daß der Zustand des Landes in steigendem Aufblühen begriffen ist.

Die volkswirthschaftliche Cultur, mit welcher geistige Bildung und Gesittung Hand in Hand zu gehen pflegt, befindet sich in Deutschland in einer rasch vorschreitenden Entwickelung.

Unsere Heimath ist in derselben nicht zurückgeblieben. Nächst dem Reichthum, womit die Natur dieselbe gesegnet, verdanken wir dies den weisen Maßregeln Höchstdero Regierung, durch welche Beschränkungen und Hemmnisse des Verkehrs beseitigt und die Wege desselben neu aufgeschlossen und gebahnt worden sind.

Wir glauben in dieser Beziehung mit Vertrauen der Zukunft entgegensehen zu können.

Die Grundzüge unseres Staatslebens sind in der bestehenden, der Fortbildung fähigen Gesetzgebung enthalten.

Wir sind gerne bereit, zu dieser Fortbildung auf verfassungsmäßigem Wege mitzuwirken.

Eine wesentliche Lücke wird durch das in Aussicht stehende allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, dessen Berathung unter den Auspicien des deutschen Bundes begonnen hat, ausgefüllt werden. Eurer Hoheit huldvolle Versicherung, dieses nationale Werk fördern zu wollen, haben wir mit aufrichtigem Danke aufgenommen. Wir sind beseelt von dem Vertrauen, daß weitere hieran anknüpfende Einheitsbestrebungen in gleicher Weise von Höchstdero Regierung werden gefördert werden.

Andere noch vorhandene Bedürfnisse im Gebiete der Gesetzgebung hoffen wir im Laufe der sechsjährigen Periode im Einverständnisse mit Höchstdero Regierung befriedigend erledigen zu können.

Der Prüfung der Finanzgesetze werden wir uns mit Eifer und Gewissenhaftigkeit unterziehen.

Höchstdero Regierung kann in Ausführung der bevorstehenden großen Aufgaben, namentlich was die Herstellung eines, alle Landesinteressen befriedigenden Eisenbahn-Systems anlangt, auf eine ernste und kräftige Unterstützung aller durch das Staatswohl gebotenen Maßregeln rechnen. Wir werden solche zu fördern suchen nach bestem Wissen und Gewissen und nach sorgsamer Erwägung der Kräfte des Landes.

Wir bitten Gott, daß er Eure Hoheit und Höchstdero Durchlauchtigstes Haus in seine gnädige Obhut nehme. Möge er, in dessen Hand die Zukunft steht, Höchstdero treuer landesväterlicher Fürsorge das Glück des Erfolges gewähren.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Eurer Hoheit

unterthänigst treue zweite Kammer der Ständeversammlung.

Wirth,

Schütz, C. Giebeler.

Seine Hoheit der Herzog geruhten hierauf zu antworten:

Ihre Adresse ist der Ausdruck der Anerkennung und des Vertrauens, und gereicht mir dadurch zur wahren Freude.

Ich danke Ihnen und baue auf Ihr einträchtiges Zusammenwirken mit meiner Regierung, zum Wohl und zum ferneren Gedeihen des Landes.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 20. April 1858.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Louis Gourdé von Dillenburg,

2) Joseph Siebert I. von Hadamar und

3) Heinrich Schlachter von Wiesbaden,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 30. März 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Franz Carl Birckenstock zu Erbach, in Anerkennung des seinem Großvater Johann Joseph Birckenstock und dessen ehelichen Leibeserben und deren Erben in absteigender Linie von Seiner Majestät dem Kaiser Joseph II. verliehenen Adels, für sich und seine ehelichen Nachkommen die dem Adel im Herzogthume zustehenden Berechtigungen zu bewilligen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberstlieutenant Heimann, Commandanten der Artillerieabtheilung, in den Ruhestand zu versetzen, den Hauptmann Gräser zum Major und Commandanten der Artillerieabtheilung zu ernennen, den Hauptmann Werren von der Artillerieabtheilung in den Generalstab zu versetzen, die Oberlieutenants von Einsiedel und Kleinschmit zu Hauptleuten in der Artillerieabtheilung und den Cadett-Unterofficier von Zwierlein zum Unterlieutenant im Jägerbataillon zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Generalconsul für die Schweizer Eidgenossenschaft Dr. Lullin zu Genf die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Archivsecretär Brahm zu Idstein den Dienstcharacter als Hofrath zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den quiescirten Prorector Dr. Rossel zu Wiesbaden zum Secretär bei der Landesbibliothekdirection gnädigst ernannt und demselben die Functionen des Conservators bei dem Museum der Alterthümer zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Accessisten Thewalt bei der Polizeidirection zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Amtssecretär gnädigst ertheilt und den Amtsaccessisten Kirsch von Hochheim an die Polizeidirection zu Wiesbaden gnädigst versetzt, sodann die Amtsaccessisten: Erlenmeyer zu Langenschwalbach und Kreizner zu Hadamar zu Amtsprocuratoren, ersteren mit dem Wohnsitz zu Langenschwalbach und letzteren mit dem Wohnsitz zu Hadamar, gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Oberlieutenant Baumann vom zweiten Regiment die Stelle als Haus- und Brunnenverwalter in Weilbach zu übertragen, den Renteisecretär Freudenberg zu Höchst zum zweiten Zollbeseher bei dem Mainzollamte daselbst zu ernennen, den Renteisecretär Böing von Wallau in gleicher Eigenschaft an die Receptur Höchst zu versetzen und den Justizamtsaccessisten von Hadeln zu Wiesbaden zum Renteisecretär bei der Receptur Wallau zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten Christ von Dillenburg an das Oberforstamt zu Hachenburg gnädigst versetzt, den Oberforstamtsaccessisten

Nemuich von Hachenburg zum Forstaccessisten bei der Oberförsterei Weißenthurm und den Forstcandidaten Hümmerich von Vielbach zum Oberforstamtsaccessisten in Dillenburg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Markscheidereiaccessisten Butroni von Dillenburg nach Weilburg und den Markscheidereiaccessisten Heberlein von Weilburg nach Dillenburg gnädigst versetzt.

Den von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentationen des Gasthalters Fey zu Herborn zum Posterpeditor daselbst und des Ludwig Roth von Idstein zum Posthalter und Posterpeditor zu Usingen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Schmitthenner zu Wiesbaden in den Ruhestand zu versetzen, den Conrector Bill von Hadamar zum Prorector bei dem Pädagogium zu Dillenburg mit dem Dienstcharacter als Professor zu ernennen, die Conrectoren: Meister zu Hadamar und Franke zu Weilburg zu Professoren zu befördern, den Conrector Dr. Eickemeyer von Weilburg an das Gymnasium zu Hadamar und den Collaborator Wagner von Wiesbaden an das Gymnasium zu Weilburg zu versetzen und den Collaborator Thomas zu Hadamar zu quiesciren geruht.

Höchstdieselben haben die Collaboratoren: Seyberth, Vogler und Ebhardt zu Wiesbaden zu Conrectoren bei dem dasigen Gelehrtengymnasium gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Decan Keller zu Idstein die Pfarrei Sulzbach zu übertragen, den Pfarrer Steubing von Diez zum ersten Pfarrer und Decan in Idstein und den Pfarrer Moritz von Grenzhausen zum zweiten Pfarrer in Diez zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Raven von Michelbach die Pfarrei Bornig zu übertragen, den Pfarrvicar Müller von Kemel in gleicher Eigenschaft nach Michelbach, den Pfarrvicar Kurtz von Diedenbergen nach Kemel, den Caplan Eyring von Selters nach Diedenbergen, den Pfarrvicar Bender von Beilstein als Caplan nach Selters und den Pfarrvicar Schmidt von Sulzbach nach Beilstein zu versetzen, sodann den Candidaten Rinck von Hachenburg zum Caplan zu ernennen und denselben dem Pfarrer Wehsarg zu Westerburg auf dessen Ansuchen beizugeben geruht.

Dem Schulrath Pfarrer Hilf zu Hofheim ist die Verwaltung des Decanats Höchst provisorisch übertragen worden.

Lehrer Reichard von Niedertiefenbach ist zum Lehrer in Hömberg, Lehrergehülfe Weber von Bornig zum Lehrer in Niedertiefenbach, Schulvicar Decker von Heiligenborn

zum Lehrergehülfen in Bornig ernannt und der Schulcandidat König von Haiger mit Versehung der Schulvicarstelle zu Heiligenborn beauftragt worden.

Lehrer Butzbach zu Steinebach ist aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Reeh von Tringenstein zum Lehrer in Steinebach ernannt und Schulcandidat Weber von Fellerdilln mit Versehung der Schulvicarstelle zu Tringenstein beauftragt worden. Die mit Versehung von Schulvicarstellen beauftragten Schulcandidaten: Löhr zu Sainscheid und Brückheimer zu Aulhausen sind zu Schulvicaren daselbst und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Weißenberg beauftragte Schulcandidat Raßmann ist zum Schulvicar zu Espa ernannt worden.

Todesfall.

Am 23. März ist der Pfarrer Brentano zu Schwanheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 11. Mai 1858.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem König der Niederlande, Unserm vielgeliebten Herrn Vetter, nach Maßgabe der anliegenden Stiftungsurkunde einen für beide Linien des Hauses Nassau gemeinschaftlichen Orden unter dem Namen: Nassauischer Hausorden vom goldenen Löwen (Ordre du Lion d'or de la Maison de Nassau) zu stiften.

Gegenwärtiges Edict soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 8. Mai 1858.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg
etc. etc. etc.

und

Wir Adolph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Nassau, etc. etc. etc.

thun kund und zu wissen:

Sechs Jahrhunderte sind verflossen, seit das Haus Nassau, nach dem Ableben Unseres letzten gemeinschaftlichen Stammvaters, des Grafen Heinrich des Reichen zu Nassau, erhabenen Andenkens, sich in zwei Linien, die Walramische und Ottonische getheilt hat.

Diese beiden Zweige desselben Stammes sind, ungeachtet ihrer langen Trennung, in Einigkeit und Freundschaft verblieben und haben sich unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung, zu stets vermehrter Wohlfahrt und wachsendem Ruhme erhoben.

Dieses glückliche Verhältniß erfüllt Unsere Herzen mit Freude und Dankbarkeit gegen Gott und Wir haben beschlossen, solches in den Augen der Mit- und Nachwelt, durch ein sichtbares Zeichen Unserer Eintracht, zu bekunden.

Dem zu Folge haben Wir, nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen, beschlossen und beschließen wie folgt:

Nous Guillaume III., par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grandduc de Luxembourg
etc. etc. etc.

et

Nous Adolphe, par la grâce de Dieu, Duc de Nassau etc. etc. etc.

savoir faisons:

Six siècles se sont écoulés depuis que la Maison de Nassau, par le décès de notre aïeul commun, le Comte Henri le Riche de Nassau, d'illustre mémoire, s'est divisée en deux lignes, les lignes de Walram et d'Othon.

Ces deux branches d'une même souche, malgré leur longue séparation, sont restées unies en bonne harmonie et amitié et sous la protection de la divine Providence elles se sont élevées à une prospérité et à une gloire toujours croissantes.

Cette heureuse situation remplit Nos coeurs de joie et de reconnaissance envers Dieu et Nous avons résolu de la constater, aux yeux de Nos contemporains et de la postérité, par une marque visible de Notre union et de Notre concorde.

En conséquence et d'un commun accord Nous avons arrêté et arrêtons ce qui suit:

Artikel I.

Es wird für beide Linien des Hauses Nassau ein gemeinschaftlicher Orden gestiftet, unter dem Namen: Nassauischer Hausorden vom goldenen Löwen. (Ordre du Lion d'or de la Maison de Nassau).

Dieser Orden besteht aus Einer Classe.

Artikel II.

Die Ritter des Nassauischen Hausordens vom goldenen Löwen tragen

1) das Juwel des Ordens an einem orangefarbenen, blau eingefaßten, handbreiten Bande als Schärpe von der rechten Schulter nach der linken Hüfte.

Dasselbe besteht in einem weiß emaillirten Kreuze mit vier goldenen N. zwischen den Flügeln und in der Mitte in einem blau emaillirten Schilde, auf der einen Seite, mit dem Nassauischen goldenen Löwen und, auf der anderen, mit der Devise: Je maintiendrai in goldenen Buchstaben.

2) die Decoration des Ordens auf der linken Seite der Brust.

Dieselbe besteht in einem durch acht silberne Strahlen gebildeten Stern, in dessen Mitte sich, auf blau emaillirtem Schilde, der Nassauische goldene Löwe mit der goldenen Umschrift: Je maintiendrai auf weißem Email befindet.

Artikel III.

Die Prinzen des Nassauischen Hauses, Söhne und Brüder der Chefs beider Linien sind geborene Ritter des Ordens; sie tragen

Article I.

Il est institué pour les deux branches de la Maison de Nassau un Ordre commun, sous le nom: Ordre du Lion d'or de la Maison de Nassau. (Nassauischer Hausorden vom goldenen Löwen.)

Cet ordre consiste en une seule classe.

Article II.

Les Chevaliers de l'ordre de la Maison de Nassau portent

1. le bijou de l'ordre suspendu en écharpe à un cordon orange, large d'une main, liséré de bleu, descendant de l'épaule droite à la hanche gauche.

Le bijou consiste en une croix d'émail blanc; entre les ailes quatre N. d'or; au centre un écu émaillé en bleu portant d'un côté le Lion d'or de Nassau et de l'autre l'inscription en lettres d'or: Je maintiendrai.

2. la plaque de l'ordre sur le côté gauche de la poitrine.

La plaque consiste en une étoile formée de huit branches d'argent, portant au centre d'émail bleu le Lion d'or de Nassau, entouré de la devise: Je maintiendrai, inscrite en lettres d'or sur émail blanc.

Article III.

Les Princes fils et frères des Chefs des deux lignes de la Maison de Nassau sont Chevaliers-nés de l'ordre. Toutefois

jedoch die Insignien desselben, vor dem Alter der Volljährigkeit, nur mit Genehmigung des Chefs ihrer Linie.

ils n'en porteront les insignes, avant l'âge de la majorité, que du consentement du Chef de leur ligne.

Artikel IV.

Der Nassauische Hausorden vom goldenen Löwen wird nur an Souveraine und Prinzen aus souverainen Häusern, sowie an Personen verliehen, welche den Titel Excellenz und mindestens den Rang eines Ambassadeurs, Erzbischofs, Staats-Ministers, General-Lieutenants oder einer obersten Hofstelle besitzen.

Article IV.

L'ordre du Lion d'or de la Maison de Nassau n'est conféré qu'à des Souverains et à des Princes de Maisons Souveraines, ainsiqu'à des personnes ayant le titre d'Excellence, et au moins le rang d'Ambassadeur, d'Archevêque, de Ministre d'État, de Lieutenant-Général ou de Grand-Officier de Cour.

Artikel V.

Das Recht der Verleihung des Ordens steht den Chefs der beiden Linien des Nassauischen Hauses zu, welche dasselbe entweder gemeinschaftlich oder getrennt, Jeder für Sich, ausüben.

In letzterem Falle werden die durch den Chef einer Linie erfolgten Verleihungen zur Kenntniß der anderen Linie gebracht.

Der Chef einer Linie wird den Orden an einen Diener oder Unterthan des Chefs der anderen Linie nur mit Genehmigung des Letzteren verleihen.

Article V.

Le droit de conférer l'ordre appartient aux Chefs des deux lignes de la Maison de Nassau, qui l'exercent soit conjointement soit séparément.

Dans ces derniers cas les nominations faites par le Chef d'une ligne sont portées à la connaissance du Chef de l'autre ligne.

Le Chef d'une ligne ne conférera l'ordre à des serviteurs ou sujets du Chef de l'autre ligne qu'avec l'agrément de ce dernier.

Artikel VI.

Nach dem Ableben eines Ritters des Nassauischen Hausordens müssen die Insignien desselben zurückgestellt werden.

Des zu Urkund ist das gegenwärtige Statut in zwei Exemplaren ausgefertigt, von Uns Höchsteigenhändig unterzeichnet und mit Unseren Staatssiegeln versehen worden.

Article VI.

Après la mort d'un Chevalier de l'ordre de la Maison de Nassau les insignes de l'ordre doivent être restitués.

En foi de quoi le présent Statut a été expédié en deux exemplaires, signés par Nous-mêmes et munis de l'empreinte de Nos armes.

Das eine, in französischer Sprache abgefaßte Exemplar wird in den Archiven des Großherzogthums Luxemburg und das andere, in deutscher Sprache abgefaßte, in den Archiven des Herzogthums Nassau niedergelegt.

L'un de ces exemplaires, redigé en langue française, sera déposé aux archives du Grand-duché de Luxembourg et l'autre, redigé en langue allemande, sera déposé aux archives du Duché de Nassau.

Gegeben in Unserm Königl. Schloß im Haag, den 29. Januar 1858.

Gegeben in Unserem Herzogl. Schloß zu Wiesbaden, den 16. März 1858.

Donné en Notre palais Royal à la Haye le 29. Janvier 1858.

Donné en Notre palais Ducal à Wiesbaden le 16. Mars 1858.

(L. S.) Guillaume. (L. S.) Adolph.

(L. S.) Guillaume. (L. S.) Adolphe.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

thun kund und zu wissen:

Zur bleibenden Erinnerung an Unseren Ahnherrn, den deutschen Kaiser Adolph von Nassau, glorreichen Andenkens, und um Uns ein weiteres Mittel zu verschaffen, diejenigen Unserer Diener und Unterthanen, welche sich um Uns, Unser Haus und das Land besondere Verdienste erworben, oder sich durch Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Haus vornehmlich ausgezeichnet, endlich auch, um Personen, die sich in Wissenschaft und Kunst rühmlich hervorgethan haben, zu belohnen, oder um sowohl In- als Ausländern ein Zeichen Unseres Wohlwollens zu geben, haben Wir beschlossen und beschließen hiermit, einen Militär- und Civil-Verdienst-Orden zu stiften.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

1) Der Orden führt den Namen: Herzoglich Nassauischer Militär- und Civil-Verdienst-Orden Adolphs von Nassau.

2) Wir und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung sind die jedesmaligen Großmeister des Ordens.

Während der Minderjährigkeit eines Regenten soll eine Ordensverleihung nicht stattfinden.

3) Die Prinzen Unseres Hauses sind geborene Inhaber des Ordens, sie tragen die Insignien desselben aber erst nach Statt gehabter Confirmation.

4) Unser jeweiliger Staatsminister ist Ordenscanzler.

5) Der Verdienstorden steht Unserm mit des Königs der Niederlande Majestät gemeinschaftlich gestifteten Hausorden vom nassauischen goldenen Löwen nach.

6) Er besteht aus Großkreuzen, Comthuren erster Classe, Comthuren zweiter Classe, Rittern und Inhabern des Ordens vierter Classe.

7) Der Verdienstorden gibt denjenigen Unserer Diener, die ihn besitzen, außerhalb des Dienstverhältnisses den Vorgang vor denen derselben Hof-Rangclasse, die ihn nicht besitzen.

Inhaber des Großkreuzes gelangen durch dessen Verleihung in die erste Classe der Hof-Rangordnung.

8) Das Ordenszeichen ist ein Kreuz von weißem Email mit acht Spitzen, welche mit goldenen Kugeln versehen sind.

Ueber dem Kreuze befindet sich eine goldene durchbrochene Herzogskrone und in Mitten desselben auf weißem Grunde ein altdeutsches A mit der deutschen Kaiserkrone darüber von Gold. Dasselbe ist kreisförmig umschlossen von goldenen Lorbeerzweigen auf blauem Bande, welches zugleich das Wort „virtute“ in goldenen Buchstaben, als Ordenswahlspruch zeigt.

Auf der Rückseite des Kreuzes in rundem Mittelschild stehen die beiden Jahreszahlen 1292 und 1858 von Gold auf weißem Grunde.

Das Ritterkreuz und das Ordenskreuz vierter Classe sind nicht mit der Herzogskrone versehen, und letzteres ist dem ersteren ganz entsprechend in Silber ausgeführt.

Den Ordenszeichen sämmtlicher Classen werden bei Verleihungen an Militärpersonen zwei gekreuzte Schwerdter beigefügt, deren Griffe von Gold, die Klingen von Silber sind.

9) Das Ordenszeichen wird in drei verschiedenen Größen und zwar von den Großkreuzen an einem handbreiten blauen, mit schmalen orangefarbenen Streifen eingefaßten, gewässerten Bande als Schärpe von der rechten Schulter zur linken Hüfte, von beiden Classen der Comthure an einem halb so breiten Bande von gleichen Farben um den Hals, und von den Inhabern der beiden anderen Classen an einem gleichfarbigen schmalen Bande auf der linken Brust oder im Knopfloch getragen.

Daneben tragen die Großkreuze auf linker Brust einen achtspitzigen aus silbernen Strahlen gebildeten Stern, dessen Mittelschild dem des Ordenszeichens gleich ist.

Die Comthure erster Classe tragen ebenfalls auf linker Brust ein silbernes Kreuz mit acht Spitzen, die mit goldenem Rande und Kugeln versehen, und zwischen dessen Flügeln silberne Strahlen befindlich sind.

Das Mittelschild dieses Kreuzes ist dem des Sterns des Großkreuzes gleich, nur in verhältnißmäßig kleinerer Form.

10) Diejenigen Unserer Diener, denen der Verdienstorden verliehen ist, haben denselben, sobald sie sich im Dienst befinden, oder in Uniform erscheinen, stets zu tragen.

11) Die Verleihung des Verdienstordens sämmtlicher Classen erfolgt durch von Uns vollzogene Patente.

12) Die Entziehung desselben geschieht, sofern nicht durch richterliches Erkenntniß, nach Unserer Entscheidung, wenn gegen Erwarten, ein Ordensmitglied sich einer ehrwidrigen Handlung oder sonstigen Vergehens schuldig gemacht haben sollte.

13) Bei Beförderungen eines Ordensmitgliedes zu einer höheren Classe, desgleichen nach dem Ableben eines Mitgliedes, sind die bis dahin getragenen Ordenszeichen an Unsern Ordenscanzler zurückzusenden.

So geschehen Wiesbaden, den 8. Mai 1858.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Staatsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten Prinzen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht zum Canzler des Nassauischen Hausordens vom goldenen Löwen gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben

I. den Nassauischen Hausorden vom goldenen Löwen

Höchstihrem Herrn Bruder dem Prinzen Nicolaus zu Nassau Durchlaucht und dem Staatsminister Prinzen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht;

II. von dem Herzoglich Nassauischen Militär- und Civil-Verdienst-Orden Adolphs von Nassau

1. das Großkreuz mit Schwerdtern:
   Höchst Ihrem Herrn Bruder dem Prinzen Nicolaus zu Nassau Durchlaucht und dem Staatsminister Prinzen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht;
2. das Großkreuz ohne Schwerdter:
   dem Königlich Niederländischen bevollmächtigten Minister am Herzoglichen Hofe Staatsrath von Scherff,
   dem Staatsminister a. D. Grafen von Walderdorff,
   dem Bundestagsgesandten Staatsminister von Dungern und
   dem Oberkammerherrn wirklichen Geheimenrath von Bock-Hermsdorf;
3. das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern:
   dem Generalmajor und Generaladjutanten von Hadeln und
   dem Chef des Kriegsdepartements Generalmajor Hergenhahn;
4. das Comthurkreuz erster Classe ohne Schwerdter:
   dem Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Musset,
   dem Rechnungskammerpräsidenten von Wintzingerode und
   dem Regierungspräsidenten a. D. Dr. Möller;
5. das Comthurkreuz zweiter Classe ohne Schwerdter:
   dem Geheimenrath Götz, und
6. das Ritterkreuz ohne Schwerdter:
   dem Ministerialrath Dr. Bertram,

gnädigst zu verleihen geruht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 19. Mai 1858.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854 „die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend," wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Alpenrod mit Hirtscheid und Dehlingen, Amts Hachenburg, Bommersheim, Amts Königstein, Langenhahn, Amts Marienberg, Geisig, Amts Nassau, Hundsdorf, Amts Selters, Meudt und Obererbach, Amts Wallmerod, und Rambach, Amts Wiesbaden, die Stockbücher am 1. Januar 1859 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalte gesicherte Gläubiger durch eine von den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten

zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Januar 1859 bei den betreffenden Landoberschultheisen anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 5. Mai 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Den Verkehr auf der zum Gebrauche des Publicums zu eröffnenden Strecke der Lahneisenbahn zwischen Oberlahnstein und Ems betreffend.)

Die Polizeivorschriften, welche durch die Verordnung vom 19. September 1839 zum Schutze der zwischen Frankfurt, Castel und Wiesbaden errichteten Taunuseisenbahn und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben erlassen worden sind, sind mit Höchster Genehmigung vorläufig und bis auf weitere Verfügung auch auf die dem Verkehr zu übergebende Strecke der Lahneisenbahn von Oberlahnstein bis Ems für anwendbar erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 12. Mai 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtsaccessisten Vogler zu Höchst den Dienstcharacter als Amtssecretär zu ertheilen, die Amtsaccessisten: Lang von Dillenburg an das Amt Langenschwalbach, von Eck von Idstein an das Amt Hochheim, Schumann von Rüdesheim an das Amt Weilburg, den Hofgerichtsaccessisten Ball von Dillenburg an das Amt Rennerod, die Amtsaccessisten: Wehsarg von Rennerod an das Amt Marienberg, Stähler von Marienberg an das Amt Rennerod, Lex von Höchst an das Justizamt Wiesbaden, Dünkelberg von St. Goarshausen an das Amt Höchst, den Hofgerichtsaccessisten D'Avis von Dillenburg an das Amt Montabaur, den Criminalge-

richtsaccessisten Schick zu Wiesbaden an das dasige Justizamt und den Justizamtsaccessisten Stifft zu Wiesbaden an das dasige Criminalgericht zu versetzen, sowie den Amtsaccessisten Wißmann zu Weilburg zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Medicinalaccessisten Dr. Genth zu Langenschwalbach die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und dem Medicinalassistenten Dr. Frickhöffer von Weilmünster auf sein Ansuchen die Medicinalaccessistenstelle zu Langenschwalbach zu übertragen geruht.

Die Medicinalaccessisten: Dr. Heß zu Strüth, Dr. Thilenius, dermalen zu Soden, Dr. Vogler zu Ems, Winnen zu Eppstein und Schmelzeis zu Usingen, sowie der Thierarzt Wilhelm Brachel zu Niederlahnstein sind als in der practischen (zweiten) Prüfung bestanden angenommen worden. Sodann sind nach bestandener Prüfung: Dr. Friedrich Pagenstecher von Wiesbaden, Carl Heyman von Diez, Dr. Friedrich Baumann von Wiesbaden, Dr. Friedrich Wilhelm Schenck von Nastätten und Philipp Christ von Lorch in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde, und Anton Gratz von Eltville in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Domanialbergverwalter Georg von Rückershausen nach Dillenburg zu versetzen und demselben die Verwaltung der Domanialgruben in den Aemtern Dillenburg und Herborn, und dem Domanialbergverwalter Stöckicht zu Weilburg, unter Entbindung von der Verwaltung der Domanialgruben in den Aemtern Dillenburg und Herborn, die Verwaltung der zur Emmershäuser und Michelbacher Hütte gehörenden Domanialgruben zu übertragen geruht.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Gemeinderechners Jacob Schleidt zu Flörsheim zum Posterpeditor daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten Philipp Heinrich Wolff von Mommenheim zum Pfarrvikar in Breckenheim gnädigst ernannt.

Dem Förster Kromeich zu Elgendorf und dem früheren Bürgermeister Kunz zu Waldernbach ist die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Die Schulinspection über die Schulen zu Idstein ist dem von Diez dahin versetzten Decan Steubing und die durch die Versetzung des Letzteren zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amt Diez dem Pfarrer Moritz zu Diez übertragen worden.

Die Schulen zu Berod und Wallmerod sind aus dem Schulinspectionsbezirk des Schulinspectors Kehrein zu Montabaur ausgeschieden und demjenigen des Schulinspectors Tripp zu Niederzenzheim überwiesen worden.

Der mit Versehung des Rectorats der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden beauftragte Conrector Polack ist zum Rector dieser Anstalt, der an derselben seither provisorisch fungirende Candidat der höheren Realwissenschaften, Unverzagt, zum Lehrer daselbst ernannt und Candidat Schäfer von Dillenburg mit Versehung einer Lehrerstelle an derselben Anstalt beauftragt worden.

Zum Hauptlehrer an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden ist der erste Reallehrer Chun von Höchst, zum Zeichenlehrer an derselben Anstalt Zeichenlehrer Müller an der Realschule zu Geisenheim ernannt, Reallehrer Ulrich von Montabaur ist an die Realschule zu Höchst versetzt und mit den Functionen eines Lehrers an derselben der frühere Lehrergehülfe Preß von Löhnberg beauftragt worden.

Zum ersten Reallehrer an der neu errichteten Realschule zu Idstein ist der Reallehrer Dr. Herrmann von Usingen ernannt, mit den Functionen eines Reallehrers an derselben der Candidat Dr. Zollmann von Weilmünster und mit denselben Functionen an der Realschule zu Usingen der Realschulcandidat Rosbach von Bechtheim beauftragt worden.

Dem Zeichenlehrer Delaspée zu Wiesbaden ist der Unterricht im freien Handzeichnen am Realgymnasium, unter Beibehaltung seiner Functionen an dem Gelehrtengymnasium daselbst, übertragen worden.

Der Lehrer Grün von Lützendorf ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Schulvicar Demmer von Möttau zum Lehrer in Lützendorf, Schulvicar Belz von Obersberg zum Schulvicar in Möttau, Lehrergehülfe Pfeifer von Ems zum Lehrer in Obersberg ernannt und Schulcandidat Wald von Walsdorf mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Ems beauftragt worden.

Lehrer Schmidt zu Niedererbach ist in den Ruhestand, Lehrer Jung von Westernohe nach Niedererbach, Lehrer Müller von Elgendorf nach Westernohe und Lehrer Kilbinger von Cadenbach nach Elgendorf versetzt, Schulvicar Lauer von Lykershausen zum Lehrer in Cadenbach ernannt und der mit Versehung der Schule zu Ellenhausen beauftragte Schulcandidat Egenolf an diejenige zu Lykershausen in gleicher Eigenschaft dirigirt worden.

Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stockhausen beauftragte Schulcandidat Jung ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen worden.

Die durch Beurlaubung des Lehrers Hümmerich zu Münster zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Wirbelauer von Freirachdorf übertragen, Lehrer Krombach von Wahlrod zum Lehrer in Freirachdorf, Schulvicar Weber von Clarenthal zum Lehrer in Wahlrod und der Lehrergehülfe Neumann von Wiesbaden zum Schulvicar in Clarenthal ernannt worden.

Die mit Versehung von Schulvicarstellen beauftragten Schulcandidaten: Wirth zu Reichenberg und Laubsiebel zu Rabenscheid sind zu Schulvicaren, und die mit Versehung von Lehrergehülfenstellen beauftragten Schulcandidaten: Hörle zu Obertiefenbach und Hofmann zu Wallmerod zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Lehrer Christ von Hochheim ist nach Wiesbaden und Lehrer Lietz von da nach Hochheim versetzt worden. Lehrer Welker von Miehlen ist nach Wiesbaden, Lehrer Sommer von da nach Erbenheim und Lehrer Weinbrenner von da nach Miehlen versetzt worden.

Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Huppert beauftragte Schulcandidat Kilb ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Müller von Probbach an die Schulvicarstelle zu Huppert dirigirt worden.

Lehrer Sommer von Bremberg ist zum Lehrer in Catzenelnbogen, Lehrer Stiehl von Wasenbach zum Lehrer in Bremberg, Schulvicar Grün von Langschied zum Lehrer in Wasenbach ernannt und Schulcandidat Trog von Dachsenhausen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Langschied beauftragt worden.

Todesfall.

Am 31. März ist der Lehrer Abel zu Hochheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 8. Juni 1858.

(Das Landesbauwesen betreffend).

Um dem Landesbauwesen und zwar sowohl dem Hochbau, als dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau einstweilen diejenige Einrichtung zu geben, welche dem dermaligen Bedürfnisse entspricht, ist Höchster Entschließung zufolge unter Aufhebung der das Landesbauwesen betreffenden Verordnung vom 20. December 1851 Nachstehendes beschlossen worden.

§. 1.

Für den Hochbau sollen sieben Baubezirke bestehen und zwar:

I. Wiesbaden, für die Aemter Wiesbaden und Hochheim;
II. Höchst, für die Aemter Höchst, Königstein, Idstein, Usingen und Reichelsheim;
III. Eltville, für die Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach und Wehen;
IV. Nassau, für die Aemter Nassau, Braubach, St. Goarshausen und Nastätten;
V. Limburg, für die Aemter Limburg, Diez, Hadamar, Runkel und Weilburg;
VI. Herborn, für die Aemter Herborn, Dillenburg, Rennerod und Marienberg;
VII. Selters, für die Aemter Selters, Hachenburg, Montabaur und Wallmerod.

Für den Straßen- und Brückenbau, einschließlich des Vicinalwegbaues und der Anlage von Brunnen- und Wasserleitungen werden vier Baubezirke gebildet und zwar:

I. Wiesbaden, für die Aemter Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, St. Goarshausen, Braubach, Nastätten, Langenschwalbach und Wehen;

II. Königstein, für die Aemter Königstein, Idstein, Limburg, Usingen, Höchst, Hochheim und Reichelsheim;

III. Hadamar, für die Aemter Hadamar, Diez, Nassau, Montabaur, Wallmerod, Selters und Hachenburg;

IV. Weilburg, für die Aemter Weilburg, Runkel, Rennerod, Marienberg, Herborn und Dillenburg.

§. 2.

Für jeden der Baubezirke des Hoch- und Wegbaues wird ein Bauinspector angestellt. Denselben werden je nach Bedürfniß Accessisten und Bauaufseher beigegeben.

§. 3.

Hinsichtlich der Besorgung der Geschäfte im Wasserbau am Rhein, Main und an der Lahn bleibt die bisherige Einrichtung, wonach der Rhein und Main einen Baubezirk und die Lahn einen solchen bildet, und für einen jeden derselben ein Bauinspector mit der erforderlichen Anzahl von Accessisten und Aufsehern angestellt ist, bestehen.

Wiesbaden, den 19. Mai 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Legationsrath Grafen von Bismark in seiner Eigenschaft als Hof- und Polizeicommissär zu Ems für die Dauer dieses Commissoriums den Titel: Director der Badeanstalten von Ems zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Unterlieutenant Cuntz des ersten Regiments auf sein Ansuchen aus Höchstihren Diensten zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den technischen Referenten in Forstsachen bei dem Finanzcollegium Forstrath Dr. Genth in den Ruhestand zu versetzen, dem Oberförster Forstmeister von Graß zu Eltville das Referat in Forstangelegenheiten bei dem Finanzcollegium provisorisch zu übertragen und den vormals Gräflich von Bassenheim'schen Rentbeamten Herbeck zum Revisor bei dem Finanzcollegium mit dem Dienstcharacter als Revisionsrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerrevisoren Gärtner und Schönberger den Dienstcharacter als Revisionsräthe gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtssecretäre: Lex von Langenschwalbach nach Höchst und Lorsbach von Höchst nach Langenschwalbach, sowie den Amtsaccessisten Schütz von Eltville nach Idstein zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberforstbeamten Oberforstrath Dern zu Wiesbaden und Oberforstrath Genth zu Dillenburg, unter Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste, auf ihr Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Oberforstbeamten Forstmeister von Fürstenrecht von Weilburg in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden zu versetzen und den Oberförster Halbey zu Weilburg, sowie den Oberförster Forstmeister von Bibra zu Kirberg zu Oberforstbeamten, den ersteren zu Dillenburg, den letzteren zu Weilburg mit der dienstlichen Bezeichnung als Forstmeister zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberförster von Baumbach zu Runkel den Dienstcharacter als Forstmeister zu ertheilen und den Oberförster von Marillac zu Montabaur in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben ferner die Oberförster: Fuchs von Hillscheid nach Montabaur, Gerstner von Haintchen nach Cronberg und Winter von Cronberg nach Eltville gnädigst versetzt, die Oberforstamtsaccessisten: Bender von Wiesbaden zum Oberförster in Merenberg, Schwab von Idstein zum Oberförster in Hillscheid, Heymach von Idstein zum Oberförster in Kirberg und Genth von Hachenburg zum Oberförster in Haintchen, den Forstcandidaten Eisenmenger von Niederzeuzheim zum Accessisten bei der Oberförsterei Merenberg und den Forstcandidaten Schulz von Kemel zum Accessisten bei der Oberförsterei Catzenelnbogen gnädigst ernannt, die Oberförstereiaccessisten Andrée von Weilburg und Schütz von Johannisburg an das Oberforstamt zu Idstein, den Forstaccessisten Cronenbold von der Oberförsterei Herborn als Accessist an das Oberforstamt zu Hachenburg, den Forstaccessisten Hatzfeld von der Oberförsterei Driedorf als Accessist an das Oberforstamt zu Weilburg, sowie den Oberforstamtsaccessisten Conradi von Weilburg an das Oberforstamt zu Wiesbaden gnädigst versetzt und dem Oberförster von Rößler zu Breithardt die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Medicinalaccessisten Dr. Rullmann zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung zu bewilligen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Bergmeistereiaccessisten: Wenckenbach von Wiesbaden nach Diez, Heyl von Dillenburg nach Wiesbaden und Höchst von Weilburg nach Dillenburg gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben für die neu zu bildenden Baubezirke zu ernennen geruht:

für den Hochbaubezirk Wiesbaden:

zum Bauinspector den Kreisbaumeister Baurath Hoffmann daselbst und zum Accessisten den Bauaccessisten Moritz daselbst;

für den Hochbaubezirk Höchst:

zum Bauinspector den Kreisbaumeister Baurath Götz daselbst und zum Accessisten den Bauaccessisten Musset von Hadamar;

für den Hochbaubezirk Eltville:

zum Bauinspector den Bauaccessisten Willett von Idstein und zum Accessisten den Wegbauaccessisten Krekel von Rüdesheim;

für den Hochbaubezirk Limburg:

zum Bauinspector den Kreisbaumeister Baurath Preußer daselbst und zum Accessisten den Bauaccessisten Thomä von Hachenburg;

für den Hochbaubezirk Herborn:

zum Bauinspector den Bauaccessisten Chelius von Langenschwalbach und zum Accessisten den Wegbauaccessisten Cramer von da;

für den Hochbaubezirk Nassau:

zum Bauinspector den Kreisbaumeister Baurath Zais daselbst;

für den Hochbaubezirk Selters:

zum Bauinspector den Kreisbaumeister Mäurer von Herborn;

für den Straßen-, Weg- und Brückenbaubezirk Wiesbaden:

zum Bauinspector den Weginspector Lossen daselbst und zu Accessisten: die Wegbauaccessisten Zais zu Nassau und Bertram zu Wiesbaden;

für den Straßen-, Weg- und Brückenbaubezirk Königstein:

zum Bauinspector den Bauaccessisten Esau von Rüdesheim und zum Accessisten den Wegbauaccessisten Schüler von Höchst;

für den Straßen-, Weg- und Brückenbaubezirk Hadamar:

zum Bauinspector den Weginspector Bautzer daselbst und zu Accessisten: die Wegbauaccessisten Klein von Limburg und Wagner von Ems.

Höchstdieselben haben die Verwaltung der Bauinspection für den Straßen-, Weg- und Brückenbaubezirk Weilburg dem Wegbauaccessisten Wiegand von Dillenburg in provisorischer Weise zu übertragen und zum Accessisten für diesen Baubezirk den Wegbauaccessisten Petsch von Idstein zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner:

für den Wasserbau am Rhein und Main:

zum Bauinspector den Bauaccessisten Preußer zu Biebrich;

für den Wasserbau an der Lahn:

zum Bauinspector den Bauinspector Frorath zu Limburg und zu Accessisten die Bauaccessisten: Baldus, Preußer, Keller und Fischer daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den als Caplan nach Selters versetzten Pfarrvicar Bender an seiner bisherigen Stelle zu Beilstein zu belassen und den nach Beilstein designirten Pfarrvicar Schmidt von Sulzbach zum Caplan in Selters zu ernennen geruht.

Dem Lehrer Scheerer zu Grebenroth und dem Lehrer Keiper zu Dauborn ist die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Lehrergehülfe Streun zu Höhr ist zum Lehrer daselbst ernannt und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Langenbach beauftragte Schulcandidat Zipp zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 16. Mai ist der Lehrer Hartmann zu Herschbach, am 20. ejusd. der Lehrer Bauer zu Montabaur und am 26. ejusd. der Markscheider Stöckicht zu Weilburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 14. Juni 1858.

(Die Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer betreffend.)

Nachdem sich eine Erhöhung des Einkommens der Elementarlehrer als nothwendig ergeben hat, wird Höchster Entschließung gemäß hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für die Elementarlehrer soll künftig als Gehalt verwilligt werden:

a. den Lehrgehülfen mindestens . 175 Gulden;
b. den Lehrvicarien . . . . . 200 Gulden;
c. den Lehrern . . . . 250 bis 500 Gulden.

Da wo besondere locale Verhältnisse dieses nöthig machen, wie namentlich in Städten, kann der Gehalt der Lehrgehülfen bis auf 200 Gulden und der Lehrer bis auf 800 Gulden erhöhet werden.

§. 2.

Den Lehrern soll, wo es irgend thunlich erscheint, eine Wohnung, und ein dem eignen Bedarf entsprechendes Schulgut, beides in mäßigem Anschlag, zur eignen Benutzung überwiesen werden.

§. 3.

Die Beträge und Emolumente, welche die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Organisten, Vorsänger, Vorleser, Küster und Glöckner aus Kirchencassen zu beziehen haben, sollen künftig höchstens zur Hälfte als Besoldungstheile angerechnet werden.

§. 4.

Den verheiratheten Lehrern soll, im Falle sie nicht um die bestimmte Versetzung nachgesucht haben, die Versetzung auch nicht zur Strafe geschieht, und mit derselben eine decretmäßige Gehaltsverbesserung von mindestens 50 Gulden nicht verbunden ist, ein Beitrag zu den Ueberzugskosten im Betrag von 12 bis 30 Gulden aus der Casse derjenigen Gemeinde verwilligt werden, wohin die Versetzung erfolgt.

§. 5.

Die Herzogliche Landesregierung hat den Gehalt der Lehrer innerhalb der oben bestimmten Grenzen festzusetzen und entsprechend zu erhöhen.

Sie hat darüber zu entscheiden, ob dem Lehrer eine Wohnung oder ob und welche Wohnungsvergütung, ob und welches Schulgut und in welchem Anschlag zu überweisen, und welcher Beitrag zu den Ueberzugskosten ihm zu gewähren sei.

§. 6.

Die Gemeinden sind verbunden, das also festgesetzte Einkommen ihrer Lehrer aus Gemeindemitteln aufzubringen.

Reichen die Gemeindemittel hierzu nicht aus, so kann von der Herzoglichen Landesregierung die Erhebung eines Beitrags zu den Unterrichtskosten bis zum Betrage von 2 Gulden für das halbe Jahr zum Besten der Gemeindecasse angeordnet werden.

Ist auch dieses nicht ausreichend, oder wegen Mittellosigkeit der einzelnen Bürger nicht anwendbar, so soll ein angemessener Zuschuß aus der Staatscasse innerhalb des hierfür zu verwilligenden Credits geleistet werden.

Wiesbaden, den 12. Juni 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungsrevisor Künkler den Dienstcharacter als Revisionsrath gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten Hofkammerrath Schenck zu Herborn auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen, den Rheinzollbeseher Mylius von Caub zum Recepturbeamten in Herborn zu ernennen und den Renteisecretär Franz von Herborn nach Marienberg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Winter des ersten Regiments zum Accessisten bei der Receptur Oberlahnstein, unter Verleihung des Dienstcharacters als Renteisecretär gnädigst ernannt.

Der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Müller von Dreifelden zur Pfarrei Grenzhausen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Lehrergehülfe Göbecker zu Kiedrich ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Weimer von Niedertiefenbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Kiedrich beauftragt worden. Schulcandidat Schuster, seither an der Schulvicarstelle zu Mammolshain verwendet, ist mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Hochheim und Schulcandidat Seck von Eisenbach mit derjenigen zu Mammolshain beauftragt worden.

Lehrergehülfe Kremer zu Montabaur ist zum Lehrer daselbst ernannt, Lehrer Gasteyer von Weidenhahn nach Dernbach, Lehrer Stroh von Niederwalluf nach Weidenhahn und Lehrer Kopp von Wiesbaden nach Niederwalluf versetzt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Schierstein beauftragte Schulcandidat Keim ist in gleicher Eigenschaft nach Niederwalluf und Schulcandidat Scherer von Dorchheim nach Schierstein dirigirt worden.

Schulcandidat Bautz von Kirberg ist mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle zu Wiesbaden und Schulcandidat Blecker von Nordenstadt mit Versehung derjenigen zu Grebenroth beauftragt worden. Lehrergehülfe Hergenhahn von Königstein ist in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden und Schulcandidat Rehm von Wiesbaden an die Lehrergehülfenstelle zu Königstein dirigirt worden. Der beurlaubte Lehrergehülfe Kundermann zu Wiesbaden ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 30. Juni 1858.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Zollvereins zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln betreffend).

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird die Erklärung, welche von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Namens der Königlich Preußischen Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin andererseits, in Betreff einer Uebereinkunft über die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse der Staaten des Zollvereins zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 zu Berlin ausgefertigt worden ist, nachdem das getroffene Abkommen nunmehr auch Seitens der Regierung der Jonischen Inseln die Genehmigung erhalten hat, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 14. Mai 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers, (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe) Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, — nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie —, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrts-

Declaration.

The Government of Prussia, in Its own name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and contributions, that is to say: Luxemburg, Anhalt-Dessau-Cœthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe and Meisenheim, — as well as in the name of the Governments of the other States, Members of the Zollverein, that is to say: Bavaria, Saxony, Hannover (the Principality of Schaumburg-Lippe included), Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grand-Ducal Hesse (the bailiwick of Homburg included), the States forming the Customs- and Commercial-Union, called the States of Thuringia, — viz Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss and the younger branch of Reuss —, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the Free Town of Frankfort, on the one part, and the Government of Great-Britain on the other part, have agreed upon the following stipulation:

The Jonian Islands being under the Protection of Her Britannick Majesty, the subjects and vessels of those Islands shall enjoy in the dominions of the above enumerated States of the Zollverein all the advantages in matters of commerce and

Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen; sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11. November 1857.

(gez.) Manteuffel. Bloomfield.
(L. S.) (L. S.)

navigation which are there granted to the subjects and vessels of Great-Britain, as soon as the Government of the Jonian Islands shall have agreed to grant to the subjects and vessels of the aforesaid States of the Zollverein the same advantages, which are granted in those Islands to the subjects and vessels of Great-Britain, it being understood that in order to prevent abuses, every Jonian vessel claiming the benefits of the present declaration shall befurnished with a Patent signed by the Lord High Commissioner or by his Representative.

In witness whereof the Undersigned, His Prussian Majesty's President of the Council, and Minister for Foreign Affairs and Her Britannick Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Court of Berlin duly authorized, have signed the present Declaration and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at Berlin, the eleventh day of November 1857.

(signed.) Manteuffel. Bloomfield.
(L. S.) (L. S.)

(Die Besteuerung des Rübenzuckers sowie die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffd).

Die zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten am 16. Februar d. Js. zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups wird, nachdem dieselbe die Ratification sämmtlicher contrahirender Theile erhalten hat, zufolge Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 1. Juni 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:

den Geheimen Oberfinanzrath Georg Hermann Hellwig,

die Königlich Bayerische Regierung:

den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,
die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirector Franz Georg Carl Albrecht,
die Königlich Württembergische Regierung:
den Oberfinanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Oberfinanzrath Friedrich Theodor Bode,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,
die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:
die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,
die Fürstlich Schwarzburg--Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
die Großherzoglich Oldenburgische und
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath Georg Hermann Hellwig,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2 unter b., im Artikel 3. und Artikel 4. nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den contrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die contrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig.	Dr. Diepolder.	Lehmann.	Albrecht.	von Herzog.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dr. Weindel.	Bode.	Ewald.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	von Liebe.	Hellwig.		
	(L. S.)	(L. S.)		

(Die Uebereinkunft wegen des Baues einer stehenden Brücke über den Rhein bei Cöln betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird die unter den Uferstaaten des Rheins wegen Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Cöln abgeschlossene Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, nachdem dieselbe diesseits unter dem 26. desselben Monats ratificirt worden ist und die Hinterlegung der Ratificationsurkunden in dem Archive der Centralcommission für die Rheinschifffahrt am 11. Juni 1858 stattgefunden hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 24. Juni 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Uebereinkunft

unter den Rheinuferstaaten,

den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend.

Zwischen den unterzeichneten zu einer außerordentlichen Session der Central-Commission für die Rheinschifffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage Ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden:

Artikel 1.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Cöln passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; die Königlich Preußische Regierung verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr bei Cöln selbst für den Fall, wenn neben der stehenden Brücke eine Schiffbrücke beibehalten oder wieder aufgerichtet werden sollte.

Artikel 2.

Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rhein berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, und welche bereits bisher, oder doch längstens binnen drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifications-Urkunden dieser Uebereinkunft den Strom an Cöln vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatscasse gewährt werden. Diese Entschädigung gilt zugleich als Vergütung

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums,

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge jener Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in diesem Artikel bestimmten äußersten Termin an Cöln vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieses Vertrags ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 3.

Im Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten wird die Entschädigung in Bausch und

Bogen auf feste Geldsätze nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein für allemal gewährt wie folgt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . 350 Rthlr.
2) „ kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . . 250 „
3) „ kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen, mit 100 „

B. Bei Segelschiffen:

1)	Für Schiffe von	10,000 Ctr. und mehr mit 950 Rthlr.		im Mittel
2)	„ „ „	10,000 bis 8000 Ctr.	950—750 Rthlr.	850 Rthlr.
3)	„ „ „	8000 „ 6000 „	750—550 „	650 „
4)	„ „ „	6000 „ 4000 „	550—350 „	450 „
5)	„ „ „	4000 „ 3000 „	350—250 „	300 „
6)	„ „ „	3000 „ 1500 „	250—150 „	200 „
7)	„ „ „	1500 „ 800 „	150— 30 „	90 „
8)	„ „ „	800 Ctr. und weniger Tragfähigkeit 25 Rthlr.		

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit zwischen die angegebenen Gränzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrags für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln, endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 4.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Uferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 31. December dieses Jahres, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariate zu Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Commissariats zu Cöln nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratificationsurkunden dieser Uebereinkunft auf dem Rhein vor Cöln vorübergefahren sind.

Das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf die der Summe nach genau zu bezeichnende Entschädigung Anspruch habe. Demnächst haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste, beziehungsweise der Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Cöln spätestens bis zum Schlusse der Schifffahrt des Jahres 1860 zu passiren.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Cölner Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der dortigen Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt es, vom ersten April 1859 bis zum Schluß des Jahres 1860, neben der stehenden Brücke zu Cöln eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von provisorischen Krahnenanlagen zum Heben und Senken der Maste aufstellen zu lassen. Eine Gebühr für deren Hülfleistung wird von den Schiffern nicht erhoben werden.

Artikel 6.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederland betrachten die früheren Bedenken gegen die Construction der stehenden Rheinbrücke bei Cöln, namentlich nach deren bereits verfügter Höherlegung auf 53 Fuß preußisch für erledigt; sie erkennen an, daß Preußen in Betreff dieser Brücke durch Uebernahme der in diesem Vertrage bezeichneten Leistungen allen denjenigen Interessen und Rechten der freien Schifffahrt auf dem Rhein genügt, welche auf den bezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhen, oder durch Anwendung des Art. 67. der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 auf den Cölner Brückenbau begründet werden können; sie erklären Ihrerseits, bei späteren festen Ueberbrückungen des Rheins auf ihren Gebieten darüber wachen zu wollen, daß das Interesse der freien Schiffahrt und Flößerei in einer den Verträgen und Bedürfnissen entsprechenden Weise gewahrt werde.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle Urkunden ratificirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrages erhalten. Die von jedem Uferstaat in einem Exemplar auszufertigenden Ratificationsurkunden sollen am 11. Juni dieses Jahrs in das Archiv der Central-Commission niedergelegt werden.

Mainz, am 7. Mai 1858.

Für Baden: v. Uria.
„ Bayern: v. Kleinschrod.
„ Frankreich: Goepp.
„ Hessen: Schmitt.
Für Nassau: v. Zwierlein.
„ Niederlande: Travers.
„ Preußen: Matzerath.

(Patent auf eine neue Construction eines Wetterblasapparates zur Entfernung böser Wetter.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Friedrich May zu Diez auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Wetterblasapparates für Bergwerke ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums dieser Wetterblasapparat ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. Juni 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem wirklichen Geheimenrath von Röntgen das Großkreuz ohne Schwerdter des Herzoglich Nassauischen Militär- und Civil-Verdienst-Ordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Carl Selbach von Weyer, Friedrich Stifft von Wiesbaden, Franz Kauth von Dillenburg und Georg Joseph Stippler von Niedertiefenbach sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Bergbau- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Der an der Realschule zu Mosbach-Biebrich verwendete Realschulcandidat Haas ist zum Reallehrer daselbst und der mit Versehung einer Lehrerstelle an der Realschule zu Ems beauftragte Realschulcandidat Dr. Wenzel zum Reallehrer daselbst ernannt worden.

Lehrer Gruber von Erbach ist zum Lehrer in Niedermeilingen ernannt, und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Erbach der seither an der Schule zu Niedermeilingen verwendete Schulcandidat Körner beauftragt worden.

Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hohenroth beauftragte Schulcandidat Betz ist zum Schulvicar daselbst, und die mit Versehung von Lehrergehülfenstellen beauftragten Schulcandidaten Pehl zu Marrheim, Ullrich zu Thalheim und Stahl zu Frickhofen sind zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 15. Juli 1858.

(Den zweiten Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 betreffend.)

Nachdem der durch die dritte Conferenz des deutschen Postvereins beschlossene Nachtrag zu dem durch die Verordnung vom 30. Juni 1852 veröffentlichten revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 die Genehmigung erhalten hat, so werden nunmehr nachstehend die diesen nachträglichen Vertrag bildenden neunzehn Artikel unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen dieses zweiten Nachtragvertrags vom 1. Juli 1858 an in Wirksamkeit getreten sind.

Unter Bezugnahme auf Artikel 5 des Vertrags wird bemerkt, daß die dort bezeichnete Anlage hier nicht beigefügt ist, statt dessen aber bei den Poststellen Verzeichnisse der Entfernungen der einzelnen Postorte des Herzogthums von den übrigen in Betracht kommenden Postorten, sodann ausgerechnete Tarife nebst Berechnungsvorschriften gegen Kostenersatz zu erhalten sind.

Wiesbaden, den 7. Juli 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Zweiter Nachtrag
zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851.

Artikel 1.

Fahrpost. Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Artikel 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereinsfahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 4.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen 1/6 Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle vier Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hierbei Taxbruchtheile auf 1/4 Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Tarirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen:	2 Sgr.	= 6 kr. Oestr. W.	= 7 kr. Südd. W.
über 8 — 16 „	3 „	= 9 „ „	= 10 „ „
„ 16 — 24 „	4 „	= 12 „ „	= 14 „ „
„ 24 — 32 „	5 „	= 15 „ „	= 18 „ „
„ 32 — 40 „	6 „	= 18 „ „	= 21 „ „
„ 40 „	7 „	= 21 „ „	= 25 „ „

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr., resp. 4 kr. Oestr. W. oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 40 Thr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thr. = 60—120 fl. Oestr. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Th. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 bis 48 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr.
über 48 Meilen	2 Sgr.	3 Sgr.	3 Sgr.

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Oestr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto, auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Artikel 5 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Oesterreichische W. oder 70 fl. Süddeutsche W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimalfahrpostporto nach Maßgabe des Artikel 6 erhoben. Die außerdem

zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 10.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 11.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammt-Einnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. November 1856 bis ult. October 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31. December 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schlusse das Jahres 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrposteinnahme werden sich dieselben in künftigen Postconferenzen verständigen.

Artikel 12.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruction festgesetzt.

Artikel 13.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezugs der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatzermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen rc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt:

   a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transit-

porto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Tarirung zum Zwecke der Procentsatzermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Tarirungscommission zum Behufe der Procentsatzermittelung mitzutheilen.

5) Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer anderen Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes, resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insoferne nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Tarirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, soweit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, sowie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben nach wie vor der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 14.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpostporto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12.) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten rc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 15.

Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer anderen Vereinsverwaltung bescheinigt und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-einnahme in Abzug gebracht.

Artikel 16.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrags veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Artikel 17.

Portofreie Sendungen.

Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procentermittelung findet ein Portoansatz nur zu Gunsten desjenigen Vereinspostgebietes statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postconferenz vorbehalten.

Artikel 18.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereinsvertrages.

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, sowie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten Postvereinsvertrages, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen sowie auf den Betrag der für die letzteren zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Artikel 19.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereinsvertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 12. August 1858.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben in Erwägung, daß die Verkehrsverhältnisse eine fernere Erweiterung der der Landesbank durch das Gesetz über die Errichtung derselben vom 16. Februar 1849 ertheilten Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

Unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes vom 16. Februar 1849, die Errichtung einer Landesbank betreffend, und auf das Edict vom 7. Juni 1856 wird die Landesbank ermächtigt, weitere Banknoten im Betrage von einer Million Gulden auszugeben, welche bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen im vollen Nennwerthe angenommen, auch bei der Hauptcasse der Landesbank jederzeit gegen baares Geld eingelöset werden müssen.

So gegeben Biebrich, den 4. August 1858.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und bei Errichtung von Wassertriebwerken an Bächen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 12. September 1829, die Güterconsolidation betreffend, und zu deren näheren Ausführung, sowie unter Bezugnahme auf §. 67 der Kreisverwaltungsordnung vom 4. April 1849 wird den Herzoglichen Beamten von der unterzeichneten Herzoglichen Landesregierung nachstehende Instruction ertheilt:

I.

Regulirung der Bäche, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

§. 1.

Die Regulirung der Bäche sowie die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen soll in der Regel nur in Verbindung mit einer Güterconsolidation oder einer Güterregulirung vorgenommen werden, und es ist alsdann nach den hierüber in den Verordnungen vom 12. September 1829 und 22. März 1852 enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Soll eine Bachregulirung ohne gleichzeitige Güterconsolidation oder Güterregulirung zur Ausführung kommen, so finden nachstehende Vorschriften (§§. 2 bis 5) Anwendung.

§. 2.

Zur Ausführung einer Bachregulirung, mag sie ausschließlich zur Verbesserung einer Wiesencultur oder auch zu andern Zwecken bestimmt sein, ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich, welche sowohl darüber, als über Zulässigkeit und Umfang der Expropriation (§. 1 der Verordnung vom 12. September 1829) nach erschöpfender Prüfung des Planes zu entscheiden hat.

Gleiches gilt auch von den Anlagen (namentlich Gräben und Canälen) zur Bewässerung und Entwässerung, soweit sich solche Anlagen auf ganze Gemarkungen oder größere Gemarkungstheile erstrecken.

Ueber das Verhältniß von Bewässerungsanlagen zu Wassertriebwerken ist bereits durch die Verordnung vom 12. September 1829 bestimmt, daß, um das fließende Wasser so gemeinnützig als möglich zu machen, alles Wasser, welches nach genauer Prüfung und Abwägung von Sachverständigen zum Betriebe von vorhandenen Wasserwerken nicht erforderlich ist, insolange als darüber nicht zur Anlage neuer Wasserwerke anderweit verfügt wird, nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten zum Vortheil ganzer Gemeinden und grö-

ßerer Wiesendistricte verwendet werden soll, ohne daß deßhalb die Wasserlaufberechtigten eine Vergütung ansprechen können. Doch sollen durch diese Bestimmung wohlerworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden.

§. 3.

Die durch eine Bachregulirung oder die Ausführung der in §. 2 erwähnten Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen entstehenden Kosten werden von der betreffenden Gemeindecasse bestritten. Zufolge der Regierungsverordnung vom 16. Mai 1848 wird in den Fällen, wo zu dem fraglichen Zwecke Grundeigenthum von einer Gemeinde erworben wird, von dem Ansatz der Confirmationstaxe abgesehen.

Was die Frage betrifft, in welcher Weise Bachregulirungen oder die erwähnten Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen beschlossen resp. veranlaßt werden, so finden die bei Vicinalwegbauten geltenden Grundsätze Anwendung.

§. 4.

Die in Folge von Regulirungen verlassenen Bachbette verbleiben den Gemeinden, innerhalb deren Gemarkungen, als Eigenthum: die Abgabe an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, unter Wahrung übrigens der Vorschriften der Gemeindeordnung, ist zu begünstigen.

§. 5.

Zur Erhaltung der Grenzen für die Breite und Tiefe der regulirten Bäche sind Grenzsteine zu setzen, und soweit es von der Landesregierung für nöthig erachtet wird, die Sohlen mit Schwellen zu versehen.

II.

Aufräumung und Unterhaltung der Bäche.

§. 6.

Die Verbindlichkeit zur Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (worunter hier auch die zur Bewässerung oder Entwässerung größerer Gemarkungstheile bestimmten künstlichen Gräben oder Canäle begriffen sind) ruht auf denjenigen Gemeinden, durch deren Gemarkung sie fließen.

§. 7.

Ist ein Dritter vermöge eines privatrechtlichen Titels verpflichtet, die Kosten der Aufräumung und Unterhaltung eines Baches ganz oder zum Theil zu bestreiten, so ist diese Verbindlichkeit aufrecht zu erhalten: indessen hat bei entstehenden Streitigkeiten die betref-

fende Gemeinde so lange die Kostenvorlage zu leisten, bis der Verpflichtete durch richterliches Erkenntniß zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 8.

Die Gemeinden haben nicht nur die zur Bewässerung und Entwässerung größerer Gemarkungstheile dienenden Gräben oder Canäle, sondern insbesondere auch die zu jenem Zwecke dienenden Wehr- und Schützenanlagen zu unterhalten, in soweit nicht bereits einem Dritten diese Verbindlichkeit rechtlich obliegt.

§. 9.

In der Regel soll bei jedem Bache jährlich im Frühjahr oder im Herbst eine regelmäßige Aufräumung und Ausführung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten stattfinden. Wegen örtlicher Verhältnisse oder besonderer Ereignisse finden daneben außerordentliche Reinigungen und Unterhaltungsarbeiten statt.

§. 10.

Die Aemter haben die Gemeindebehörden in Erfüllung der denselben obliegenden Verbindlichkeiten, soweit nöthig unter Vornahme von Localeinsicht, zu controliren und hierbei die Unterstützung der Weg- und Wasserbautechniker nach Umständen in Anspruch zu nehmen. Wegen Beseitigung der bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel ist sofort das Nöthige einzuleiten.

Jedenfalls hat der betreffende Bürgermeister mit Feldgericht jährlichen Bericht an das vorgesetzte Amt darüber zu erstatten, daß die erforderlichen Aufräumungs- und Unterhaltungsarbeiten vollzogen seien. Dieser Bericht ist von dem Bezirksgeometer mit zu unterzeichnen. Es erscheint nämlich angemessen, daß der betreffende Bezirksgeometer jährlich einmal entweder bei Gelegenheit der nach §. 4 der Verordnung vom 31. Mai 1854 vorzunehmenden gemeinsamen Gemarkungsbegehung oder bei Gelegenheit anderer geometrischer Arbeiten mit Bürgermeister und Feldgericht von den Verhältnissen Einsicht nimmt und hierbei einestheils sich von der Vollziehung der nothwendigen Aufräumungs- und Unterhaltungsarbeiten überzeugt, anderntheils die künftigen Arbeiten der fraglichen Art in Anregung bringt.

§. 11.

Die Besitzer der die Bäche begrenzenden Grundstücke müssen bei der Aufräumung den Auswurf auf ihre Grundstücke dulden. Wenn sie denselben nicht selbst auf ihre Grundstücke verbreiten wollen, so ist solcher auf Kosten der Gemeinde davon wegzuschaffen. Nur wenn bei außerordentlichen Aufräumungen durch das Niederlegen des Auswurfs auf die

Grundstücke oder das Wegbringen desselben die Grundstücke oder deren Crescenzien beschädigt werden, ist den Grundbesitzern auf Anordnung des Amtes dafür aus der Gemeindecasse eine Entschädigung zu bewilligen, welche, wenn die Grundbesitzer eine höhere als die ihnen gebotene Entschädigung verlangen, durch Sachverständige nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni 1838 abzuschätzen ist.

Die Anlieger müssen gestatten, daß Arbeiten und Bauten, welche an und auf ihrem Eigenthum zu dessen Schutze stattzufinden haben, daselbst vollzogen werden, und sie können nur dann eine nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmung festzusetzende Entschädigung hierfür fordern, wenn die Grundstücke oder deren Crescenzien beschädigt werden.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Aufräumung und Unterhaltung der zur Bewässerung oder Entwässerung einzelner Grundstücke bestimmten Gräben oder Canäle, auch Unterhaltung der Wehr- und Schützenanlagen liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, in deren Interesse sie angelegt worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Wege der Localpolizei zu treffen.

§. 13.

Für Aufräumung und Unterhaltung der für Triebwerke (Mühlen ꝛc.) angelegten Canäle oder Gräben haben die Besitzer der Werke, zu deren Vortheil sie angelegt sind, zu sorgen, und können dazu, falls es im öffentlichen Interesse als nothwendig erscheint, oder die unterlassene Aufräumung oder Unterhaltung den die Canäle oder Gräben begrenzenden Grundstücken Nachtheil droht, von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

§. 14.

Wenn zwischen den Besitzern der die Triebwerkscanäle begrenzenden Grundstücke und den Besitzern der Triebwerke wegen Duldung des Auswurfs bei Aufräumung jener Canäle keine privatrechtliche Regulirung besteht, so müssen zwar die Besitzer der Grundstücke den Auswurf auf letztere gestatten; sie können aber dafür eine angemessene, in Ermangelung einer Uebereinkunft nach der Verordnung vom 12. Juni 1838 festzusetzende Entschädigung verlangen. Auch sind die Besitzer der Triebwerke verbunden, den Auswurf auf Anordnung der Verwaltungsbehörde wegzuschaffen.

Die regelmäßigen Reinigungen der erwähnten Canäle sind zu einer Zeit vorzunehmen, in welcher dadurch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke am wenigsten Schaden leiden.

§. 15.

Das unbefugte Einlegen oder Einwerfen von Steinen, Sand, Erde, Bäumen, Schutt,

Unrath und anderen festen Körpern in die Bäche oder Gräben oder Triebwerkskanäle ist durch Androhung von Polizeistrafen zu verhüten. In gleicher Weise ist dafür zu sorgen, daß vorübergehende Vorrichtungen zu besonderen Nutzungszwecken, soweit diese überhaupt zulässig oder gestattet sind, nach jedesmaligem Gebrauche entfernt werden.

§. 16.

An Orten, wo den Gerbern, Färbern, Besitzern von Bleichanstalten, Metzgern und Inhabern von ähnlichen Gewerbsanlagen der Gebrauch des Wassers in Bächen zu ihrem Geschäftsbetrieb gestattet ist, oder wo das zu solchen Gewerben benutzte Wasser in Bäche abgeleitet wird, sind zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Bedarfs an reinem Wasser über die Art der Benutzung des Wassers in den Bächen Localpolizeivorschriften zu erlassen.

III.

Besondere Vorschriften über Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren.

§. 17.

Bei Güterconsolidationen oder Güterregulirungen ist auf die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Drains) möglichst Bedacht zu nehmen.

Die Kosten der Röhrenlage in den Hauptabzugsgräben trägt die Consolidationsmasse; die spätere Unterhaltung dieser Röhrenlage wird von der Gemeindecasse bestritten, welche auch für die dabei etwa vorkommenden Crescenzbeschädigungen Ersatz leistet. Die Kosten der ersten Anlage und der Unterhaltung der Röhren in den zur Entwässerung einzelner Grundstücke bestimmten Seitenabzugsgräben tragen diejenigen Grundbesitzer, in deren Interesse sie angelegt werden und es werden dieselben hierzu feldpolizeilich angehalten.

§. 18.

Wenn eine Entwässerung mittelst unterirdischer Röhren vorgenommen wird, ohne daß eine Güterconsolidation oder eine Güterregulirung in der Gemarkung stattfindet, so trägt die Gemeindecasse die Kosten der Röhrenlage in den Hauptabzugsgräben einschließlich der künftigen Unterhaltung und hat auch den betreffenden Grundbesitzern für etwaige Crescenzbeschädigungen bei den Arbeiten der ersten Anlage und der Unterhaltung Ersatz zu leisten. Bezüglich der Anlage und der Unterhaltung der Röhren in den zur Entwässerung einzelner Grundstücke bestimmten Seitenabzugsgräben gelten die in §. 17 erwähnten deßfallsigen Normen.

Bezüglich der Frage, in welcher Weise Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer

Röhren in solchen Fällen, wo eine Güterconsolidation oder Güterregulirung nicht stattfindet, beschlossen resp. veranlaßt werden, greifen dieselben Grundsätze Platz, welche oben in §. 3 für Entwässerungsanlagen, die sich auf größere Gemarkungstheile erstrecken, aufgestellt sind.

IV.

Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen.

§. 19.

Triebwerke (Mühlen-, Rad- und sonstige Werke, welche durch Wasser getrieben werden) dürfen nach §. 6. pos. 8 des Edicts vom 24. Juli 1854 nur mit Genehmigung der Landesregierung an Bächen und deren Seitengräben angelegt werden.

§. 20.

Wer ein Triebwerk an einem Bache oder dessen Seitengräben anlegen will, hat sein Gesuch um deßfallsige Genehmigung bei dem Amte des Bezirks, in welchem das Triebwerk angelegt werden soll, einzureichen, und demselben diejenigen Pläne und Auseinandersetzungen beizuschließen, welche zur Beurtheilung der Ausführbarkeit, Zulässigkeit und des Umfangs des Unternehmens erforderlich sind. Anlage 1 enthält darüber die näheren Bestimmungen.

§. 21.

Das Amt hat das Gesuch nach vorausgegangener Begutachtung von Seiten der technischen Behörden (der Baubeamten für Hochbau und für Straßen- und Wasserbau) und nach Vernehmung des Gemeinderaths und Feldgerichts der Gemarkung, in welcher das Triebwerk errichtet werden soll, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und wenn sich daraus ergibt, daß die beabsichtigte Anlage einem öffentlichen Interesse widerstreitet, oder aus polizeilichen Gründen unzulässig ist, oder durch das Unternehmen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, das Gesuch ohne weitere Verhandlung mit dem Antrag auf Abweisung der Landesregierung vorzulegen.

§. 22.

Stehen die im vorhergehenden Paragraphen bemerkten Anstände nicht entgegen, so ist, da der Verleihung der Concession eine Untersuchung darüber vorauszugehen hat, ob keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Rechte dritter Personen dadurch herbeigeführt wird (§. 67 der Kreisverwaltungsordnung), das Gesuch mit seinen Beilagen auf Verfügung des Amtes in der Gemeinde, in deren Gemarkung das Triebwerk angelegt werden soll, sechs Wochen lang offen zu legen, daß dieß geschehen, nicht blos in der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise, sondern auch in dem allgemeinen Intelligenzblatte und in den zur Be-

kanntmachung der amtlichen Verfügungen bestimmten Localblättern bekannt zu machen und es sind in dieser Bekanntmachung zugleich Diejenigen, welche etwa gegen das beabsichtigte Triebwerk Einwendungen erheben zu können glauben, aufzufordern, solche nach Ablauf von sechs Wochen an einem zur Verhandlung festzusetzenden Termine bei dem Amte um so gewisser vorzubringen, als auf später vorgebracht werdende Einwendungen im Verwaltungswege keine Rücksicht werde genommen werden.

§. 23.

Werden in dem nach §. 22 festgesetzten Termine Einwendungen gegen die Errichtung des beabsichtigten Triebwerks vorgebracht, so findet darüber in üblicher Weise eine weitere Verhandlung unter Vernehmung der Interessenten und unter Zuziehung der technischen Behörden, nach Umständen auch unter Zuziehung von weiteren Sachverständigen statt.

§. 24.

Die Errichtung eines neuen Triebwerks ist, abgesehen von dem Falle, wo besondere Rechtstitel, als Verträge, richterliche Erkenntnisse vorliegen, wegen Verletzung bestehender Rechte auch namentlich dann zu beanstanden, wenn von einem oder mehreren Besitzern bereits bestehender Triebwerke geltend gemacht und dargethan wird, daß letztere durch die neue Anlage, sei es durch Entziehung oder Schmälerung des zu ihrem Betrieb nach ihrer bisherigen Einrichtung erforderlichen Wassers oder durch einen nachtheiligen Rückstau beeinträchtigt werden, oder wenn gegen Errichtung eines neuen Triebwerks von Grundbesitzern der Einwand erhoben und dargethan wird, daß dadurch die Bewässerung oder Entwässerung ihrer Grundstücke beeinträchtigt oder denselben in sonstiger Weise ein Schaden zugefügt werde.

§. 25.

Findet sich die Landesregierung auf den Grund der stattgehabten Verhandlungen veranlaßt, die Genehmigung zur Errichtung des Triebwerks zu ertheilen, so wird ein Decret ausgefertigt, worin Zweck und Ausdehnung des Triebwerks, sowie das Wassergefälle und der Umfang der Wasserbenutzung, wie solche bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung für das Werk erforderlich ist, sowie die sonst etwa zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten zu beachtenden Verhältnisse auf den Grund der vorausgegangenen Verhandlungen anzugeben sind.

§. 26.

Veränderungen an einem Triebwerke, welche eine Aufstauung des Wassers über dessen bei Genehmigung des Werkes festgesetzten oder über den bisherigen Normalstand zur Folge

haben, sowie Veränderungen in der Leitung des Wassers für ein Triebwerk bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Die Genehmigung zu solchen Veränderungen ist dann zu ertheilen, wenn die Veränderungen nach einem vorher einzuholenden technischen Gutachten als zulässig erscheinen.

Auch ist, wenn die Veränderung nicht ganz unbedeutend ist und möglicherweise Interessen Dritter dadurch verletzt werden, diesen Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen geltend zu machen. Es ist dabei nach den in §. 22 u. s. w. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§. 27.

Zur Erkennung des Normalstandes des Wassers müssen bei Errichtung neuer Triebwerke sofort Aichpfähle gesetzt werden.

Wenn Veränderungen der in §. 26 bezeichneten Art an bestehenden Triebwerken vorgenommen werden, so sind die etwa vorhandenen Aichpfähle nach dem neuen Normalstand des Wassers zu ändern, und falls keine Aichpfähle bereits vorhanden sind, Aichpfähle neu zu setzen.

Unkenntlich gewordene Aichpfähle müssen hergestellt, nöthigenfalls durch neue ersetzt werden.

§. 28.

Insoweit an bereits bestehenden Triebwerken Aichpfähle bisher nicht vorhanden waren, müssen solche, auch wenn keine Veränderungen an den Werken stattfinden, gesetzt werden, sobald dieß von der Landesregierung als nöthig erkannt wird. Hierbei ist der Normalstand des Wassers auf den Grund der Concessionsurkunde oder, wenn diese keinen Aufschluß gibt, in der Art zu bestimmen, daß der Betrieb des Werks in dem bisherigen Umfange möglich bleibt.

§. 29.

Bei dem Act der Errichtung, Herstellung und Abänderung der Aichpfähle wird in der Art verfahren:

1) daß dem Acte der von dem Amt bestimmte Techniker, die Ortspolizeibehörde und wenigstens zwei Feldgerichtsschöffen beiwohnen;
2) daß dazu der Besitzer des Triebwerks, an welchem der Aichpfahl errichtet, hergestellt oder geändert werden soll, sowie die Besitzer des nächsten oberhalb und des nächsten unterhalb gelegenen Triebwerks eingeladen werden, und

3) daß das über den Act zu errichtende Protocoll von den unter 1 genannten Personen sowie von den unter 2 bemerkten erschienenen Betheiligten unterschrieben, insoweit aber letztere nicht erschienen waren oder die Unterschrift verweigern, dieß in dem Protocoll bemerkt wird.

§. 30.

Außer den unter № 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen ist auch den sonst etwa Betheiligten durch ortsübliche Bekanntmachung in dem Orte und den nächstgelegenen Gemeinden Gelegenheit zu geben, der Errichtung, Herstellung oder Abänderung des Aichpfahles beizuwohnen.

§. 31.

Von dem nach §. 29 zu errichtenden Protocolle, dessen Original von dem Amte aufbewahrt wird, ist jedem der unter № 2 des §. 29 genannten Betheiligten eine beglaubigte Abschrift auf Verlangen zuzustellen. Das technische Verfahren bei Errichtung der Aichpfähle ist durch die Bestimmungen Anlage 2 näher geregelt.

§. 32.

Die bei neu angelegt werdenden Triebwerken nöthigen Stauungen von Gewässern müssen bei ihrer Errichtung mit Grundschützen versehen werden, welche die Entleerung des angestauten Wassers bis auf die Sohle möglich machen. Nach localen Verhältnissen wird von dieser Vorschrift von der Landesregierung dispensirt werden.

§. 33.

Da, wo Aufziehwehre bestehen, ist durch Localreglements nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen, bei welchen Wasserständen diese Wehre aufgezogen werden müssen.

§. 34.

Wenn Besitzer von Triebwerken zum Zweck der Vornahme von Arbeiten an Schleußen oder Canälen die anliegenden Grundstücke zur Niederlegung von Materialien oder in sonstiger Weise vorübergehend zu benutzen genöthigt sind, so haben dieß die Besitzer jener Grundstücke zu gestatten, können aber für den dadurch an den Grundstücken oder deren Crescenzien entstehenden Schaden von dem Triebwerkbesitzer eine Entschädigung in Anspruch nehmen, welche, im Falle eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, nach der Verordnung vom 12. Juni 1838 festgesetzt wird.

§. 35.

Die Kosten, welche durch die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, namentlich durch Prüfung der Zulässigkeit der Errichtung oder Veränderung eines Triebwerks,

durch Beaufsichtigung der Ausführungsarbeiten, Errichtung der Aichpfähle entstehen, fallen demjenigen zur Last, welcher das Triebwerk errichten oder abändern will.

§. 36.

Die Aemter haben eine genaue Beaufsichtigung der Triebwerke mit regelmäßiger Besichtigung eintreten zu lassen, in ähnlicher Weise, wie dieß bezüglich der Bachunterhaltung in §. 10 vorgeschrieben ist.

Wiesbaden, den 27. Juli 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Faber.

vdt. Fuchs.

Anlage 1.

Bestimmungen

über die den Gesuchen um Erlaubniß zur Anlegung von Wassertriebwerken beizuschließenden Pläne und Auseinandersetzungen.

Wer ein Triebwerk an einem Bache oder dessen Seitengräben anlegen will, hat seinem bei dem einschlägigen Amt einzureichenden Gesuche folgende Pläne und Auseinandersetzungen beizuschließen:

1) einen Situationsplan in $^1/_{1000}$ der natürlichen Größe, in welchen nicht allein die Baustelle selbst mit allen darauf zu errichtenden Bauwerken, sondern auch der Lauf des Baches und der in denselben einmündenden Seitengräben, und alle auf den Bach anstoßenden Grundstücke mit den Namen ihrer Besitzer und der Bezeichnung der Culturart derselben eingezeichnet sind.

Die Aufnahme dieses Situationsplanes hat flußaufwärts soweit stattzufinden, als der durch etwa projectirte Wehranlagen zu bewirkende Aufstau des Wassers sich im ungünstigsten Falle voraussichtlich erstrecken wird, und flußabwärts mindestens bis zur Vereinigung des Mühlencanals mit dem Flußbett.

2) Längen- und Querprofile des betreffenden Flußbezirks und zwar, wenigstens von dem Wehre des zunächst oberhalb gelegenen, bis zu dem des zunächst unterhalb gelegenen Wassertriebwerks, wenn dergleichen vorhanden sind. Das Nivellement muß, außer der Terrainhöhe, Sohlenhöhe und dem bekannten kleinsten, mittleren und höchsten Wasserstande, zugleich enthalten:

a. die vorhandenen Wehrhöhen nebst den dazu gehörigen Aichpfählen;

b. an den Mühlen, die Höhen des Fachbaumes der Mühlengerinne und der darauf angebrachten Schutzbretter; die Höhe vom Fachbaum des Gerinnes bis zur unteren Schwelle desselben; den Halbmesser der Mühlräder vom Zapfen der Welle bis zum äußersten Punkt der Schaufel, endlich

c. die Höhenlage des Fachbaumes, und des Wehres, sowie die durch dieses zu erzielende Aufstauung des Wasserspiegels.

Außerdem muß das Nivellement sich an möglichst viele feste, in dem Situationsplane genau bezeichnete Punkte, als: Grenzsteine, Mauerquader ꝛc. längs der Bachufer anschließen.

Die Ufer sind, und zwar das rechte durch scharf ausgezogene, das linke durch punktirte grüne, die Bachsohle durch scharfe, schwarze, der natürliche Wasserspiegel durch blaue und der aufgestaute Wasserspiegel durch rothe Linien zu bezeichnen.

Das Nivellement soll auf eine über dem höchsten Punkte gelegene Horizontale bezogen werden, längs welcher die Höhen derselben über den verschiedenen Nivellementspunkten und deren Entfernungen von einander mit Zahlen eingeschrieben sind.

Der Maßstab für die Längen soll $1/_{1000}$, der für die Höhen $1/_{100}$ der natürlichen Größe sein.

3) Einen Specialplan des anzulegenden Triebwerks in $1/_{50}$ der natürlichen Größe, woraus genau ersichtlich ist, ob das Werk durch ober- oder unterschlächtige Wasserkraft betrieben werden soll.

Sodann muß angegeben werden, wie das vorhandene Gefälle vertheilt werden soll, wie viel nämlich

a. der Fall vom Wehrfachbaum bis zum Wasserspiegel über dem Fachbaum des Gerinnes (obere Räusche),

b. wie viel dieser Wasserstand selbst (nasser Fall),

c. wie viel der Fall von dem Fachbaum des Gerinnes, bei unterschlächtigen Rädern bis zum unteren Fachbaum des Gerinnes, bei oberschlächtigen aber bis zum Wasserspiegel unter dem Rad (trockener Fall),

d. wie viel der Fall von dem zuletzt gedachten Punkt bis zum Wasserspiegel bei Vereinigung des Mühlenkanals mit dem Flußbett, oder bis zu dem zunächst unterhalb gelegenen Wehr (untere Räusche), betragen soll, und

e. nach welchem Profil der Mühlencanal angelegt werden soll.

4) Einen Plan in $1/_{50}$ der natürlichen Größe von dem für das Triebwerk nöthigen Streichwehre in Verbindung mit Grundschützen, bestehend in einem Grundriß und einem

senkrecht auf den Fachbaum des Wehres oder die Schützenschwelle gerichteten Quer- oder Längendurchschnitt, mit Angabe einer Pegelvorrichtung zur Beobachtung des Wasserstandes am Wehr.

5) Einen vollständigen Plan der aufzuführenden Gebäude in $^1/_{100}$ der natürlichen Größe, bestehend aus Grundrissen der verschiedenen Stockwerke, Längen- und Querdurchschnitten und zwei Ansichten.

6) Eine Nachweisung der Geschwindigkeit und Menge des Wassers bei dem kleinsten und höchsten Wasserstande.

7) Eine detaillirte Darlegung des Nutzeffectes der Wasserräder und der Leistungsfähigkeit des Werkes.

Wiesbaden, den 27. Juli 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Faber.

vdt. Fuchs.

Anlage 2.

Bestimmungen

über die Errichtung der Aichpfähle und über das bei dem Setzen derselben zu beobachtende technische Verfahren.

Ueber die Einrichtung der Aichpfähle und über das bei dem Setzen derselben zu beobachtende technische Verfahren werden hierdurch nachstehende Vorschriften ertheilt, welche zur Anwendung kommen sollen, so oft nach unserer Verordnung vom 27. Juli 1858, das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und bei Errichtung von Wassertriebwerken an Bächen betreffend, neue Aichpfähle gesetzt oder ältere hergestellt und verändert werden sollen.

§. 1.

Beschaffenheit der Aichpfähle.

Die Aichpfähle werden entweder aus Holz, oder aus Hansteinen dargestellt. Im ersteren Falle muß trockenes, hartes Eichenholz, und im anderen ein vorzüglich fester Stein verwendet werden.

§. 2.

Aichpfähle aus Holz.

Die Aichpfähle aus Holz bestehen aus einem vertikalen, etwa 4 bis 5 Fuß langen, 7 und 7 Zoll starken, vierkantigen Pfosten — dem König — und in vier denselben um-

schließenden horizontal liegenden 4 und 5 Zoll starken und 3 Fuß 5 Zoll langen eichenen Schwellen, welche in einem Abstande von etwa 8 Zoll vom unteren Ende des Königs in diesen ½ Zoll tief eingelassen, und unter sich durch vier Mutterschrauben zu einem festen Ganzen verbunden sind.

Das Haupt des Aichpfahles (Königs) wird mit einer in der Mitte durchlochten 1½ Linien dicken kupfernen Platte — oder Kappe — bedeckt, deren 5 Zoll breit überstehende Ränder an die Seitenwände des Aichpfahles genau passend angelegt sind. Die Befestigung der Kappe geschieht in der Art, daß auf jeder Seite des Pfahles drei kupferne Nägel in den umgebogenen Rand der Kappe wagrecht in denselben eingeschlagen werden.

Diese Nägel sind 3½ Zoll lang und an der Wurzel 1½ Linien dick, und haben abgerundete platte Köpfe.

Durch die in der Mitte der Kappe angebrachte Oeffnung wird sodann der sogenannte Aichgerichts- oder Justiznagel in ein, in den König vorgebohrtes Loch eingetrieben, so daß die Basis des Kopfes auf der Kappe genau passend aufsitzt. Dieser Nagel ist ebenfalls von Kupfer, an der Wurzel 4 Linien stark und mit dem Kopfe 12 Zoll lang, und hat seiner ganzen Länge nach verhauene, nach oben stehende Zähne. Der halbeiförmige Kopf desselben hat an der Basis 6 Linien im Durchmesser und 6 Linien Höhe.

§. 3.

Aichpfähle aus Stein.

Der Aichpfahl aus Stein besteht aus einem wenigstens 4 Fuß hohen, 7 Zoll breiten und ebenso dicken Quader von vorzüglich festem Stein, welcher in zwei aneinanderstehende, wenigstens 7 Zoll dicke Platten von Hausteinen mit einem Schwalbenschwanz eingesetzt wird. Diese Platten bilden im Grundrisse ein Quadrat, dessen Seiten 3½ Fuß betragen.

In der Mitte der Kopffläche des Quaders (Königs) wird sodann eine kreisrunde kupferne Platte von 5 Zoll Durchmesser und 1½ Linien Dicke mittelst dreier mit Gewinden und versenkten Muttern versehenen 2½ Zoll langen kupfernen Steindollen befestigt, welche in den Stein eingebleit, alsdann angeschraubt und etwas vernietet werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die versenkten Muttern der Steindollen mit der Oberfläche der Platte in eine Ebene zu liegen kommen, und daß die Nieten oben sauber abgefeilt werden.

§. 4.

Wahl des Platzes zur Aufstellung des Aichpfahles.

Zur Aufstellung des Aichpfahles wird ein schicklicher, gegen die Einwirkungen der Fluthen und Eisgänge geschützter Platz in der Nähe des Wehres oder Fachbaumes, dessen Höhe er zu bezeichnen bestimmt ist, ausgesucht, wobei es räthlich ist, den Aichpfahl in der Richtung des Wehrrückens oder des Fachbaumes aufzustellen, sofern die übrigen Um-

stände dieß gestatten. Auch ist wo möglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Haupt des Aichpfahles (Königs) mindestens $1^1/_2$ Fuß unter die natürliche Oberfläche des Terrains zu liegen kommt.

§. 5.

Fundamentirung.

Auf dem ausgewählten Platz wird eine Grube ausgegraben, welche zur Ausführung eines soliden Fundamentes eine hinlängliche Weite und Tiefe hat. Sollte nicht hinlänglich fester Grund vorhanden sein, so muß ein Pfahlrost errichtet werden.

Von örtlichen Verhältnissen, Materialpreisen ꝛc. hängt es ab, ob es vorzuziehen ist, einen längeren Aichpfahl auf ein Fundament von geringerer Höhe, oder einen kürzeren auf ein höheres Mauerwerk zu setzen.

Das Fundament wird sodann mit einem Mörtel von Wasserkalk aufgemauert, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß die Höhe der Ausgleichung des Fundaments so gelegt wird, daß der Kopf des Aichpfahles (Königs) etwas höher zu stehen kommt, als die zu bezeichnende Wehrhöhe.

§. 6.

Verfahren beim Setzen der Aichpfähle. a) von Holz.

Ist alles zum Setzen des Aichpfahles vorbereitet, so wird derselbe lothrecht auf das Fundament versetzt und auf allen Seiten 14 Zoll stark mit Mörtel von Wasserkalk so hoch ummauert, daß der Pfahl feststeht, und sodann die Höhe mittelst des Theodoliten oder einer guten Wasserwaage genau an denselben getragen und derjenige Theil desselben, welcher über diese fällt, horizontal abgeschnitten. Ist die Höhe des Pfahles genau berichtigt, dann wird die Kappe auf denselben in der §. 2 beschriebenen Weise befestigt und die Stempelung vorgenommen.

Der Stempel besteht aus dem Zeichen H. N. (dem Stempel für hölzerne Simmer), welches dicht an den unteren Rand der Kappe aufgebrannt, und dem Herzoglich Nassauischen Löwenstempel (für eiserne Blockgewichte), welcher auf dem Scheitel des Kopfes des Justiznagels aufgeschlagen wird. Das Jahr, in welchem der Aichpfahl gesetzt oder erneuert worden, ist auf der Kappe einzugraben.

Hierauf wird der Pfahl bis zur Höhe der Kappe eingemauert und das Ganze sodann mit Erde und Rasen bedeckt.

§. 7.

b) von Stein.

Die in §. 3 beschriebenen Platten von Hausteinen werden wagerecht auf das Fundament gelegt, der Quader (König) senkrecht in dieselben mit einem, im Wasser haltenden Mörtel eingesetzt, und sodann über den Platten ein Mauerwerk mit demselben Mörtel aus Bruchsteinen aufgeführt, dessen Querschnitt dem Querschnitte zweier Platten gleich ist,

und welches nahe bis zur oberen Fläche des Quaders reicht. Hierauf wird die Höhe mittelst des Theodoliten oder der Wasserwaage genau an denselben getragen und derjenige Theil desselben, welcher über diese fällt, wagerecht weggehauen. Ist die Höhe des Quaders (Königs) genau berichtigt, dann wird auf die Mitte der oberen Fläche desselben die im §. 3 beschriebene kupferne Platte gehörig befestigt und die Stempelung vorgenommen.

Der Stempel besteht aus dem Herzoglich Nassauischen Löwen (für eiserne Blockgewichte), welcher halb auf die versenkten Muttern der drei Steindollen und halb auf die Platte aufgeschlagen wird. Das Jahr, in welchem der Aichpfahl gesetzt oder erneuert wird, ist auf der Oberfläche der Kappe einzugraben.

Hierauf wird das Mauerwerk bis zur oberen Fläche aufgeführt und das Ganze sodann mit Erde und Rasen bedeckt.

§. 8.

Allgemeine Bestimmungen.

Der feste Punkt des Aichpfahles (Königs), von welchem aus alle Höhenmessungen gemacht werden, ist die Oberfläche der kupfernen Kappe oder Platte, und nicht etwa der Kopf des Justiznagels; auch darf niemals ein sogenannter Zehrzoll berücksichtigt werden, was beides jedesmal in dem zu errichtenden Protocoll (§. 10) anzuführen ist.

§. 9.

Die Setzung des Aichpfahles soll wo möglich ohne Unterbrechung geschehen, und es dürfen sich daher die im §. 29 der Verordnung vom 27. Juli 1858, das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und bei Errichtung von Wassertriebwerken an Bächen betreffend, bezeichneten Urkundspersonen vor der Beendigung des Geschäftes nicht davon entfernen. Es muß daher so früh Morgens mit demselben begonnen werden, damit es noch an dem nämlichen Tage vollendet werden kann.

Sollte dieß voraussichtlich wegen der Herrichtung des Fundaments nicht möglich sein, so ist es statthaft, dasselbe vorher schon unter der Aufsicht eines zuverlässigen Aufsehers errichten zu lassen.

Ein solches Verfahren muß jedoch in dem zu errichtenden Protocoll (§. 10) angeführt und dieses sodann von dem betreffenden Aufseher ebenfalls unterschrieben werden.

§. 10.

Aufnahme des Protocolls.

Das über die Errichtung eines Aichpfahles aufzunehmende Protocoll soll außer der Erklärung, daß den in den §§. 29 und 30 der Verordnung vom 27. Juli 1858, das Verfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und bei Errichtung von Wassertriebwerken an Bächen betreffend, gegebenen Vorschriften genügt worden, enthalten:

1) eine ausführliche Beschreibung des Aichpfahles, seiner Fundamentirung, Ummauerung und Bedeckung, wie der Beschlag (die Kappe oder Platte) beschaffen und mit wie vielen Nägeln derselbe befestigt und endlich an welchen Stellen die Stempelung vorgenommen worden ist;

2) eine so genaue Bezeichnung der Stelle, wo der Aichpfahl errichtet worden ist, nöthigenfalls unter Bezugnahme auf einen dem Protocoll beizufügenden Situationsplan, daß er durch einfache Messung, von gewissen, der Veränderung nicht leicht unterworfenen, deutlich beschriebenen Punkten aus jederzeit leicht wieder aufgefunden werden kann;

3) das Ergebniß einer sorgfältigen Abwägung, durch welche die Höhenlage der Kappe oder der Platte nicht allein gegen die Oberfläche des Fachbaumes und des Wehres, die Sohle von Grundschützen, die Axe der Wasserräder etc., sondern auch gegen möglichst viele andere in der Nähe gelegene, scharf markirte, feste Punkte bestimmt worden ist, in Zahlen und Worten.

So oft es geschehen kann, soll die Höhe der Fach- und Wehrbäume auch durch in gleichem Niveau mit denselben in die Quader der Wassermauern oder anderer benachbarter Gebäude einzuhauende und im Protocolle genau zu bezeichnende Striche von 1—2 Fuß Länge festgelegt, und daß dieß geschehen, im Protocolle bemerkt werden;

4) die in den §§. 8 und 9 angegebenen Bemerkungen bezüglich des festen Punktes des Aichpfahles, von welchem aus alle Höhemessungen gemacht werden, des Zehrzolles und der Fundamentirung, wenn solche schon vor der formellen Setzung des Aichpfahles stattgefunden hat.

Endlich ist in dem Protocolle noch weiter anzugeben:

a. ob das Wehr ein Ueberfall oder ein Schleußenwehr und, im letzteren Falle, wie viel die Oeffnung der Schleuße beträgt, wer solche bei Fluthen zu ziehen berechtigt oder verpflichtet ist;

b. ob eine Pegelvorrichtung zur Beobachtung des Wasserstandes am Wehr vorhanden ist;

c. wie viel die Länge des Wehres und die Breite des oberen und unteren Mühlcanals beträgt;

d. ob die Mühle oder das sonstige Werk, wozu das Wehr gehört, oberschlächtig oder unterschlächtig, wie viel Gänge sie hat, wie weit die Oeffnung des Gerinnes und wie hoch die Schutzbretter sind;

e. wie viel die obere Räusche, der nasse Fall, der trockne Fall und die untere Räusche beträgt, und

f. ob an dem Gerinne, oder einem andern Punkt des Mühlgrabens eine Fluthschleuße vorhanden, welche Oeffnung diese hat, wie oft, unter welchen Umständen und durch wen diese gezogen werden muß.

§. 11.

Den betreffenden Behörden werden Abdrücke gegenwärtiger Bestimmungen über die Errichtung der Aichpfähle und über das bei dem Setzen derselben zu beobachtende technische Verfahren, mit erläuternden Zeichnungen begleitet, zugefertigt werden.

Wiesbaden, den 27. Juli 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Präsidenten Vollpracht das Comthurkreuz erster Classe ohne Schwerdter des Herzoglich Nassauischen Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Zimiecki die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Commandeurkreuz des Schwertordens,

dem Major und Flügeladjutanten von Reineck die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Eichenkrone,

dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Hadeln die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des Schwertordens,

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Schwedischen Hofe wirklichen Geheimenrath von Röntgen die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Großkreuz des Nordsternordens, und

dem Professor Dr. Medicus die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehene Ritterkreuz des Christusordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungspräsidenten Faber, mit Beibehaltung des Dienstcharacters als Präsidenten, zum Ministerialdirector, den Rechnungskammerpräsidenten von Wintzingerode zum Präsidenten der Landesregierung und den Ministerialrath Dr. Bertram zum Director der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Ministerialsecretär Schröder zum Ministerialassessor und den Hofgerichtsaccessisten Thewalt von Dillenburg zum Ministerialaccessisten gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsrevisor Hohle in den Ruhestand zu versetzen und den Rechnungskammerrevisor Saßmann zum Revisor bei der Landesregierung zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Hoffammerrath Schmidt zu Idstein auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Recepturaccessisten Ackermann von Usingen zum Recepturaccessisten in Idstein, den Recepturaccessisten Wasmuht zu Idstein zum Amtsaccessisten daselbst zu ernennen und den Amtsaccessisten Deißmann von Nassau an das Amt Herborn zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dr. Gräser zum Director der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, mit dem Dienstrang eines Medicinalbeamten, zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Trägel von Hachenburg nach Weilmünster zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Kremer von Kirberg zum Medicinalassistenten in Hachenburg zu ernennen, die Medicinalaccessisten Dr. Magdeburg von Reichelsheim nach Kirberg und Scholl von Dorchheim nach Reichelsheim zu versetzen und den Candidaten Kreizner von Hadamar zum Medicinalaccessisten in Dorchheim zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde: Selbach von Weyer zum Accessisten bei der Bergmeisterei Weilburg, Stippler von Niedertiefenbach zum Accessisten bei der Bergmeisterei Diez, Stifft von Wiesbaden zum Accessisten bei der dasigen Bergmeisterei und Kauth von Dillenburg zum Accessisten bei der Bergmeisterei Dillenburg gnädigst ernannt.

Die neu gebildete Schulinspection im Amte Nastätten über die Schulen in Diethardt, Miehlen, Marienfels, Ruppertshofen, Bogel, Himmighofen, Oelsberg, Buch und Nastätten ist dem Pfarrer Rhod zu Marienfels übertragen und demgemäß Pfarrer König zu

Nastätten von der Schulinspection entbunden worden, sowie die betreffenden Orte aus der Inspection des Schulinspectors Mencke zu Dörsdorf ausgeschieden worden sind.

Lehrergehülfe Schirg an der Realschule zu Limburg ist zum Lehrer daselbst und die mit Versehung von Lehrergehülfenstellen beauftragten Schulcandidaten Rückert zu Heddernheim und Biebricher zu Okriftel sind zu Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 8. Juli ist der Gymnasialdirector Geheime-Regierungsrath Dr. Metzler zu Weilburg, am 13. ejusd. der Rechnungskammerprobator Stuhl, am 18. ejusd. der Pfarrer Bellinger zu Offheim und am 22. ejusd. der Ministerialdirector Präsident Lex mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 16. August 1858.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren zwei und einem halben Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 6. September, ein weiteres Simplum am 25. October und ein halbes Simplum am 6. December 1858 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 14. August 1858.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Das Kursverhältniß der im Conventionsfuß ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend).

Höchster Entschließung zufolge wird auf Grund einer von den Bevollmächtigten der Regierungen des süddeutschen Münzvereins am 6. d. Mts. zu München unterzeichneten Uebereinkunft bezüglich des ferneren Umlaufs sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen, als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges Nachfolgendes verordnet:

§. 1.

Die bisherige Geltung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges zu 24 und 12 Kreuzern wird hiermit auf 23½ und 11 Kreuzer herabgesetzt mit der Wirkung, daß von nun an Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höheren als in diesem geminderten Werthe anzunehmen.

Unter den vorerwähnten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken österreichischen Gepräges sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften einbegriffen, deren Gebiete dermalen zu Oesterreich gehören.

§. 2.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Nassauischen Gepräges sowohl, als diejenigen, welche das Landesgepräge eines der übrigen süddeutschen Münzvereinsstaaten, nämlich der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollernschen Lande Preußens, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer den genannten Staaten einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzern bis zum 15. November dieses Jahres einschließlich allgemein fort; vom 16. November d. Js. an aber hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§. 3.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Nassauischen Gepräges werden von jetzt an bis zum 16. November l. Js. bei der Herzoglichen Staatscasse und sämmtlichen Herzoglichen Recepturen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer eingelöst und gegen andere grobe Münze umgewechselt.

Nach Ablauf dieser Frist werden dieselben nur noch in Zahlung bei den bezeichneten Herzoglichen Cassen angenommen.

Als Kassenkurs bleibt vorläufig und bis auf etwaige anderweite Verfügung der bisherige volle Werth bestehen.

§. 4.

Durchlöcherte, sichtlich verstümmelte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte Münzstücke ohne Unterschied des Gepräges sind von der Annahme bei den Herzoglichen Cassen ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 16. August 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 16. September 1858.

(Die Ernennung eines Königlich Großbritannischen Consuls für das Herzogthum Nassau betreffend).

Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem der seitherige Königlich Großbritannische Consul für das Herzogthum Nassau, Herr Christian Koch zu Frankfurt a. M., von seiner Stelle zurückgetreten ist, den Herrn Robert Koch daselbst als Königlich Großbritannischen Consul für das Herzogthum anzuerkennen geruht.

Wiesbaden, den 16. August 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Erhebung des Schleußengeldes für die Strecke am Hofe Hollerich, Herzoglichen Amts Nassau betreffend.)

Nach Maßgabe des unter'm 30. September 1845 veröffentlichten, zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags über die Schiffbarmachung der Lahn ist für die Schleuße am Hofe Hollerich, Herzoglichen Amts Nassau, welche am 12. dieses Monats der Schifffahrt übergeben werden wird, die Erhebung des Schleußengeldes vom gleichen Tage an angeordnet worden.

Der Tarif ist derselbe, wie solcher durch die Verordnung vom 20. December 1850 (Verordnungsblatt № 2 vom 28. Januar 1851) für alle Schleußen bereits bekannt gemacht worden ist. Die unter dem 18. Juni 1846 bekannt gemachten Vollziehungsvorschriften wegen Erhebung der Lahnschifffahrtsabgaben (Verordnungsblatt № 10 vom 24. Juni 1846) gelten auch hinsichtlich der für den Gebrauch der Schleuße am Hofe Hollerich zu entrichtenden Abgaben.

Das Schleußengeld für die mehrgenannte Schleuße ist auf der Bergfahrt bei der Lahnzollstelle zu Nievern, und auf der Thalfahrt bei der Lahnzollstelle zu Balduinstein zu entrichten.

Wenn jedoch ein Schiff auf der Bergfahrt die Lahnzollstelle zu Nievern nicht passirt, ist das Schleußengeld für die Bergfahrt bei der Lahnzollstelle zu Balduinstein, und wenn ein Schiff auf der Thalfahrt die Lahnzollstelle zu Balduinstein nicht passirt, ist das Schleußengeld für die Thalfahrt bei der Lahnzollstelle zu Nievern nachzuentrichten.

Wiesbaden, den 11. September 1858.

Herzoglich Nassauisches Finanzcollegium.

Lex.

vdt. Isenbeck.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 22. September 1858.

(Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die mit der Bekanntmachung vom 1. April 1856 publicirte Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden in einigen Theilen einer Revision zu unterwerfen, so ist nunmehr die nachfolgende revidirte Acciseordnung beschlossen worden, welche, unter Aufhebung der Bestimmungen der unter dem 1. April 1856 veröffentlichten Acciseordnung, mit dem 1. October 1858 in Wirksamkeit tritt.

I. Accisetarif.

§. 1.

Die Gegenstände, von welchen Accise an die Stadtcasse zu entrichten, und die Sätze und Maßstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

II. Verwaltungsbehörde.

§. 2.

Ein städtisches Acciseamt mit dem erforderlichen Bureau- und Aufsichtspersonal führt die Acciseverwaltung. Das Geschäftslocal des Acciseamts befindet sich in dem s. g. Waisenhause in der Neugasse. Chef des Acciseamts ist ein Acciseinspector, unter demselben steht ein Einnehmer oder Cassirer und das übrige Bureau- und Aufsichtspersonal.

III. Accisebezirk.

§. 3.

In dem Stadtgebiete mit Einschluß der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände accisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamsthal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Kupfermühle, Steinmühle, Neumühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle ist die Accise von den daselbst zur Consumtion kommenden accisepflichtigen Gegenständen durch Beschluß des Gemeinderaths jährlich zu fixiren und monatlich zu erheben.

IV. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

§. 4.

Alle accisepflichtigen Gegenstände, welche von außerhalb des Stadtgebietes oder aus den in §. 3. Satz 2 benannten Orten und Gebäuden (Clarenthal, Fasanerie, Adamsthal, Platte, Holzhackerhäuschen, Kupfermühle, Steinmühle, Neumühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle) in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Außen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Acciseamt zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadteingänge und Straßen bestimmt:

1) Erbenheimer Chaussee und Bierstadter Vicinalweg, Mündung an der Pletzmühle:
   durch die untere Friedrichsstraße bis zum Recepturgebäude, dann rechts durch die Neugasse zum Acciseamt.

2) Biebricher Chaussee:
   durch die Rheinstraße, sodann die verlängerte Marktstraße oder die Kirchgasse bis zur Friedrichsstraße, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

3) Schiersteiner und Dotzheimer Vicinalweg:
   durch die Schwalbacher Straße bis an die Infanteriecaserne, dann durch die Friedrichsstraße und die Neugasse zum Acciseamt.

4) Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee:
   über den Michelsberg durch die Marktstraße und Neugasse zum Acciseamt.

5) Sonnenberger Vicinalweg:

durch die obere Wilhelmsstraße und große Burgstraße über den Markt, dann durch die Ellenbogengasse zur Neugasse an das Acciseamt.

6) Geisbergweg:

durch die untere Taunusstraße, obere Wilhelmsstraße und große Burgstraße über den Markt, dann durch die Ellenbogengasse zur Neugasse an das Acciseamt.

7) Taunuseisenbahn und Lahn- und Rheineisenbahn:

durch die Rheinstraße und verlängerte Marktstraße bis zur Friedrichsstraße, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

8) Vom Posthause:

durch die Langgasse, Marktstraße und Neugasse zum Acciseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die von Außen kommenden Gegenstände verboten. Für die durchgehenden Gegenstände müssen bei dem Weitertransporte vom Acciseamt an die in den acciseamtlichen Bezettelungen vorgeschriebenen Straßen und Wege eingehalten werden.

Diejenigen Transporte mit accisepflichtigen Gegenständen, welche zugleich der Controle des Herzoglichen Steueramts unterworfen sind, müssen unter Einhaltung der bestimmten Straßenzüge vorerst dem Herzoglichen Steueramte in der Neugasse und dann unmittelbar dem Acciseamt vorgeführt werden.

Wegen Revision der durch die Post eingehenden accisepflichtigen Gegenstände wird besondere Anordnung getroffen werden.

Ueber die Vorführung der aus der Stadt ausgehenden und der aus Freilagern der Stadt kommenden oder in der Stadt producirten accisepflichtigen Gegenstände gelten die weiter unten folgenden Bestimmungen (§. 7. f. f.)

§. 5.

Zur Declaration und Abfertigung accisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Bureaustunden des Acciseamts gelten:

a. in den Monaten Januar und December: Vormittags von 8 bis Abends 6 Uhr.

b. in den Monaten Februar, März, October und November: Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr.

c. in der Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September, Vormittags von 6 bis Abends 8 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur

ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen.

Transporte, welche zur Zeit des Bureauschlusses eingehen, müssen an das Acciseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelocal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten.

Während der Zeit des Bureauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§. 8), nicht stattfinden.

Das Acciseamt wird bezüglich der blos transitirenden Gegenstände in besonders dringenden Fällen auch außer den Bureaustunden ausnahmsweise Abfertigungen eintreten lassen.

§. 6.

Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Acciseamt unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Waare, insofern er dieselbe ohne acciseamtlichen Ausweis resp. ohne Quittung des Acciseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

Nachdem die Declaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und Einzahlung der Gefälle von den in der Stadt verbleibenden resp. die Abfertigung der auf Freilager gehenden oder zur Durchfuhr declarirten Gegenstände.

Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Transportanten auf dem Wege vom Acciseamte bis zum Hause des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate lang aufbewahrt werden. Die zur Durchfuhr angemeldeten Gegenstände erhalten vom Acciseamte kostenfrei einen Transitschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Die auf Freilager im Stadtberinge gehenden Ladungen werden ebenfalls mit Legitimationsscheinen versehen.

§. 7.

Wenn accisepflichtige Gegenstände, von welchen die Accisabgabe entrichtet ist, und die Rückvergütung der Accise in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen dieselben dem Acciseamte zur Revision vorgeführt und daselbst vorschriftsmäßig declarirt werden.

Nach erfolgter Revision erhält der Transportant von dem Acciseamt kostenfrei einen

Ausfuhrschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind. Die Accisabgabe wird jedoch nur zurückerstattet, wenn:

1) bei Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Essig die Quantität mindestens 8 Maas beträgt und die Ausfuhr in Gebinden erfolgt;

2) bei Mehl die Quantität mindestens 1 Malter, bei Schwarz- und Weißbrod aller Art, Semmel und Milchbrod, Zwieback und Kuchen die Quantität mindestens 80 Pfund beträgt.

Rücksichtlich desjenigen Mehls, welches für Bewohner der umliegenden Ortschaften in Mühlen hiesiger Stadt aus eingebrachten Früchten gemahlen wird, wird die Rückvergütung in allen Fällen geleistet, wenn die Quantität nicht unter 1/4 Malter beträgt;

3) bei Schlachtvieh, Fleisch und Wildpret (ungetheilte) Thiere ausgeführt werden.

Werden accisepflichtige Gegenstände aus unter Controle stehenden Freilagern ausgeführt, so sind die in §. 8 hierüber speciell gegebenen Vorschriften genau einzuhalten.

Von dem zur Verwendung für die Militärmenage gelieferten Brod, Fleisch, Getränke, Essig, Mehl und Gries wird die Rückvergütung in der bisherigen Ausdehnung nach den mit der Militärbehörde getroffenen Bestimmungen fortgeleistet.

V. Besondere Bestimmungen.

1. Für accisepflichtige Getränke und Flüssigkeiten.

§. 8.

Weinhändlern im Stadtberinge werden accisefreie Lager unter Controle gestattet. Sind dieselben zugleich Weinwirthe, so ist dieses Freilager in besonderen Kellern, welche sich nicht in den Wirthschaftsgebäuden befinden und von der Verwaltung bezüglich der Controle hierzu für geeignet erklärt werden, zu errichten.

Jeder Weinbezug zu dem Freilager von Außen oder aus anderen Freilagern der Stadt muß vorerst dem Acciseamt declarirt und demselben nach §. 4, beziehungsweise auf den für ein jedes Freilager speciell vorzuschreibenden Straßen vorgeführt werden.

Jeder Abgang aus dem Freilager nach außerhalb des Accisebezirks oder in andere Freilager der Stadt muß dem Acciseamt declarirt und zur Revision vorgeführt werden, widrigenfalls neben Ansatz der angedrohten Strafe der Abgang als nicht erfolgt angenommen wird und von der abgegangenen Quantität die Accisabgabe nach dem höheren Tarifsatze von 8 fl. per Ohm zu entrichten ist.

Ingleichen muß jeder Abgang aus dem Freilager durch Verkauf oder Abgabe an Wirthe oder Private der Stadt, sofern der Abgang in Gebinden erfolgt, oder bei dem Abgang in Flaschen und Krügen die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche in Anspruch genommen wird, welcher Anspruch jedoch nur bei Quantitäten von 5 Maß und darüber zulässig ist, unter Vorlage eines von dem Weinhändler auszustellenden Verkaufsscheins declarirt und vor der Abgabe auf den für jedes Freilager speciell vorzuschreibenden Straßen zur Revision vorgeführt werden. Die Accisabgabe ist alsdann sofort zu entrichten und mit der Quittung nach §. 6 zu verfahren.

Bei Quantitäten unter 5 Maß ist die Vorführung vor das Acciseamt nicht erforderlich, dagegen hat der Inhaber des Freilagers dieselben in dem von ihm zu führenden Freilagerbuche genau einzutragen und bei den von dem Acciseamte vorzunehmenden Revisionen der Lagerbestände mit 8 fl. per Ohm zu veraccisen.

Ausländischer oder verzollter Wein, Biere und Spirituosen sind von der Anmeldung nicht ausgenommen.

Den Inhabern von Weinfreilagern ist von dem Gemeinderathe ein Aversionalquantum für den Privatconsum jahrweise festzusetzen und dem Tarifsatze für Wein zum Privatconsume zu unterwerfen.

Die Inhaber der Weinfreilager sind gehalten, neben ihren gewöhnlichen Handelsbüchern ein besonderes Freilagerbuch über Zu- und Abgang an Wein nach Vorschrift des Acciseamts zu führen. Für die Wahrheit dieses Buchs sind sie verantwortlich.

Das Acciseamt wird gegen dieselben ein Conto und eine genaue Controle führen und öftere, regelmäßig mindestens vierteljährig vorzunehmende Revisionen der Lagerbestände eintreten lassen.

Derjenige Abgang, welcher sich bei diesen Revisionen ergibt, wenn der Bestand bei der letzten Revision und der seitdem erfolgte Zugang zusammen gerechnet und hiervon der bei der neuen Revision sich vorfindende Bestand, die dem Acciseamt durch besondere Vorführung als Abgang nachgewiesenen Quantitäten, der ratirliche Theil des als Haushaltungsconsume bestimmten Aversionalquantums und die in §. 11 nachgelassene Vergütung abgezogen werden, ist von dem Inhaber des Freilagers nach dem Tarifsatze die Ohm zu 8 fl. zu veraccisen.

§. 9.

Die Bestimmungen des §. 8 kommen analog auch dann zur Anwendung, wenn Handelslager von Spiritus und Branntwein errichtet werden, ohne daß zugleich ein Fabrikations- und Destillations-Geschäft damit verbunden ist.

§. 10.

Wein- und Obstweinproducenten des Stadtberings haben ihr eigenes 1/4 Ohm übersteigendes Erzeugniß an Wein und Obstwein unmittelbar und längstens binnen zwölf Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Acciseamt zu declariren. Es tritt alsdann Revision und bei Wein- und Obstweinproducenten, welche Wirthschaft betreiben, der Ansatz der Abgabe, bei anderen Producenten das für Weinhändler in §. 8. vorgeschriebene Verfahren ein, wenn nicht etwa die eingekellerte Quantität zu unbedeutend befunden oder zur eigenen Consumtion declarirt werden sollte, in welchen Fällen die Accise sofort zu entrichten ist.

§. 11.

Bei neuem mit der Hefe eingeführtem oder dahier producirtem und eingelegtem Weine oder Obstweine werden 5% als Vergütung für Trub in Abzug gebracht. Diese Vergütung wird jedoch nur geleistet, wenn der Wein bis längstens den 31. December des Erntejahres eingeführt wird.

Weiter wird den Weinhändlern und Inhabern eines Weinfreilagers für Verbrauch an Wein zum Auffüllen ihrer lagernden Weine und sonstige in dem Geschäfte entstehende Verluste an Wein eine jährliche Vergütung bis zu vier Prozent ihres Vorrathes, mit Ausnahme der in Flaschen und Krügen befindlichen Quantitäten, verwilligt. Diese Vergütung erfolgt in der Art, daß vierteljährig an dem Vorrathe aus dem vorhergegangenen Quartal und den Einlagen des betreffenden letzten Quartals zusammengenommen, jedoch abzüglich der in dem letzten Quartale etwa gemachten Versendungen und Verkäufe im Großen und Kleinen eine Vergütung bis zu 1 Procent gutgethan, resp. abgeschrieben werden. Diese Vergütung wird jedoch jedesmal nur insoweit geleistet, als ein Verbrauch an Wein zum Auffüllen der lagernden Weine und für sonstige in dem Geschäfte entstandenen Verluste nach dem jeweiligen Lagerbestand gerechtfertigt erscheint und wirklich stattgefunden hat und eine Vergütung zu dessen Deckung erforderlich ist.

§. 12.

Für Wirthe, deren jährlicher Weinabsatz einer Accisesumme von wenigstens dreihundert Gulden gleichgeachtet werden kann, und Wirthe, welche Obstwein in einer wenigstens fünfundvierzig Ohm erreichenden Quantität selbst produciren, sind auf Verlangen mit Genehmigung des Gemeinderaths und, wenn dies der Gemeinderath verlangt, gegen sichere Bürgschaft Creditconti zuläßig, dergestalt, daß die schuldigen Abgaben nicht sogleich bei dem Bezuge des Weins, sondern erst nach sechs Monaten entrichtet zu werden brauchen. Es ändert dies aber durchaus nichts an der Verpflichtung, den Wein vor dem Bezuge

dem Acciseamt zur Revision und Abfertigung vorzuführen. Auch findet für kleinere Posten, von welchen die Abgabe weniger als zehn Gulden beträgt, eine Contirung nicht statt; dergleichen Beträge müssen sofort baar eingezahlt werden.

Für wirklich creditirte Posten sind von den Creditnehmern Schuldbriefe an das Acciseamt abzugeben.

§. 13.

Die Controlirung und Beaufsichtigung der Branntweinbrennereien geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juli 1855, die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, und der dazu unterm 31. August 1855 ertheilten Instruction, und ist jeder Inhaber einer Branntweinbrennerei verbunden, dem Acciseamte ein Triplicat seiner Betriebspläne und Veränderungsanzeigen in der nach §. 8 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Zeit zu überreichen.

Der Ansatz der Accisabgabe erfolgt sodann in der Art, daß von demjenigen Quantum, welches nach dem vorhandenen Maisch-Rauminhalt als reine Ausbeute an Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles bei einer Temperatur von 12½ Grad Reaumur anzunehmen ist, die Abgabe nach pos. 4 des Tarifs festgesetzt und erhoben wird.

Das Verhältniß zwischen dem Maisch-Rauminhalt und der anzunehmenden reinen Ausbeute wird von dem Gemeinderathe periodisch und mindestens alle 3 Jahre festgesetzt werden.

§. 14.

Die Bierbrauereien sind der beständigen Aufsicht und Controle durch die Accisebeamten unterworfen, und die Bierbrauer haben die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten:

1) Alle diejenigen, welche Bier brauen, dürfen hierzu nur geaichte Braukessel gebrauchen und sind verbunden, alle neue oder veränderte Braukessel jedesmal vor dem ersten Gebrauche nach dem gesetzlichen Maße aichen zu lassen und dem Acciseamt den Gehalt des Kessels durch Vorlage des Aichscheins anzuzeigen.

Feste oder bewegliche Aufsätze, sogenannte Kränze, von Stein, Holz oder anderen Stoffen, welche den Rand des Braukessels ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen, eine Anfüllung gestatten oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braukessels, und unterliegen deßhalb der Aichung. Ungeaichte Aufsätze dürfen nicht gebraucht werden.

2) Alle diejenigen, welche Bier brauen, sind verpflichtet, dem Acciseamt jedesmal die

Zeit, wann sie das Brauen beginnen, d. h. das Feuer unter dem Kessel anmachen, und die Zeit, wann sie das Brauen beendigen, d. h. das fertige Bier in die Kühlgefäße einfüllen wollen, vorher anzuzeigen, und bei dieser Anzeige zugleich die schuldige Accise zu entrichten.

Gegen diese von ihnen zu unterschreibende Anzeige (Declaration) erhalten sie von dem Acciseamt einen Brauschein, welcher die geschehene Anzeige und den Betrag der Accise, sowie die gestattete höchste Brauzeit beurkundet und durch dessen Besitz und Vorzeigung sie allein im Stande sind, sich über die Einhaltung der Bestimmungen der Acciseordnung bezüglich des unternommenen Brauens zu legitimiren.

Während der ganzen gestatteten Brauzeit ist der Brauschein im Braulocale an einem hierzu bestimmten Orte aufzubewahren, und das Braulocal selbst, namentlich auch während der Nachtzeit den revidirenden Beamten zum Eintritt zu öffnen. Eine Ueberschreitung der durch den Brauschein gestatteten Zeit kann nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dem Acciseamt von dem Grunde der eingetretenen Verzögerung des Brauverfahrens ohne Verzug Anzeige gemacht worden ist, und dieses die Bescheinigung ertheilt, daß es sich von der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung genügend überzeugt habe.

Die Brauzeit wird für jeden Brauer von dem Acciseamt bestimmt, wogegen etwaige Beschwerden bei dem Gemeinderathe vorzubringen sind. Die gestattete höchste Brauzeit darf jedoch in keinem Falle übersteigen:

a. bei Braukesseln bis zu 5 Ohm einschließlich 12 Stunden,
b. bei Braukesseln von mehr als 5 bis zu 10 Ohm 14 Stunden,
c. bei Braukesseln von mehr als 10 bis zu 15 Ohm 16 Stunden,
d. bei Braukesseln von mehr als 15 bis zu 20 Ohm 18 Stunden,
e. bei Braukesseln von mehr als 20 bis zu 25 Ohm 21 Stunden,
f. bei Braukesseln von mehr als 25 Ohm 24 Stunden,

wobei die zur Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit eingerechnet ist.

3) Alle diejenigen, welche Bier brauen, sind verbunden, von jedem Gebräue die Accise nach dem Tarife mit 1 fl. 30 kr. per Ohm nach dem ganzen Aichgehalte des Braukessels ohne Rücksicht auf dessen Füllung, zu entrichten, wobei jedoch für das Volumen des Hopfens, für Abgang durch Erkalten, und für die Ausscheidung durch die Gährung eine Vergütung von 30 Procent in Abzug gebracht wird.

Unter einem Gebräue wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur

Bereitung desselben gebrauchten Braukessel vor dem Beginne der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

§. 15.

Den Branntwein- und Spiritusfabrikanten, sowie den Bierbrauern, deren jährliches Product die Entrichtung einer Accisesumme von mindestens dreihundert Gulden bedingt, können auf Verlangen mit Genehmigung des Gemeinderaths und, wenn dies der Gemeinderath verlangt, gegen sichere Bürgschaft, ebenfalls Creditconti verwilligt werden, dergestalt, daß die schuldige Abgabe nicht sogleich, sondern nach 6 Monaten zu entrichten ist.

Für die creditirten Posten sind von den Creditnehmern alsdann ebenfalls Schuldscheine an das Acciseamt abzugeben.

§. 16.

Essigfabrikanten im Stadtberinge unterliegen keiner besonderen Controle.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weines tritt, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe im Beisein eines Accisebeamten mit Essig oder Essigsäure hinreichend vermischt wird, eine Ermäßigung der Accisabgabe auf 4 fl. für die Ohm ein.

§. 17.

Bei Anmeldung von ausländischen Weinen und Bieren, ferner bei Rum, Arrac und Cognac und sonstigen ausländischen Spirituosen in Fässern, Flaschen und Krügen, sowie bei moussirenden Weinen, muß der Ursprung der Waare, als von außerhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Weine und Spirituosen ohne Rücksicht auf die Etiquette, welche die Flaschen tragen, als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Accisabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

2) Für Schlachtvieh, Fleisch und Wildprett.

§. 18.

Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hämmel und Schaafe, welche als Schlachtvieh von Außen eingebracht, resp. von Metzgern oder für Metzger in die Stadt eingeführt werden, müssen vor ihrer Einstellung dem Acciseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers declarirt werden.

Ebenso muß alles Schlachtvieh dieser Art, aus dem Accisebezirk selbst bezogen, vor der Einstellung bei dem Empfänger dem Acciseamt vorgeführt und declarirt werden. Zu

dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Bezuge des Viehs dem Acciseamt gemacht wird.

Das Acciseamt wird über allen Bezug von Schlachtvieh dieser Art dem Empfänger gegenüber eine Controle führen, in welcher zugleich die Zeit des erfolgten Schlachtens und des Ansatzes der Accisabgabe nachzuweisen ist.

Wird Schlachtvieh, welches in dieser Weise controlirt ist, wieder ausgeführt, so ist die Ausfuhr bei dem Acciseamt unter Vorführung zu declariren, widrigenfalls solche als nicht erfolgt angenommen wird.

Das Acciseamt wird von Zeit zu Zeit Revisionen eintreten lassen.

Findet sich dabei das angemeldete Vieh nicht mehr vor, ohne daß die Ausfuhr oder das Schlachten desselben und die erfolgte Declaration und Veraccisung nachgewiesen werden kann, so ist die Acciseabgabe nachträglich anzusetzen, und nach Umständen das Verfahren wegen Defraudation einzuleiten.

Wer Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hämmel und Schaafe in dem Stadtgebiete schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushalts-) Verbrauche, hat dieses unmittelbar vorher bei dem Acciseamte anzuzeigen und die Abgabe gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau werden bemerkt werden, zu erlegen.

Die Acciseaufseher und Polizeimannschaft sind berechtigt, die Schlachtlocale und Läden der Metzger sowohl, wie auch auf Verdachtsgründe hin Privatlocale zu visitiren und sich zu überzeugen, daß die Accise von abgeschlachtetem oder in Abschlachtung begriffenem Viehe wirklich entrichtet worden.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, vor der Besichtigung des Schlachtviehes die Quittungen über Acciseentrichtung sich vorzeigen zu lassen und, wo sie fehlen sollten, darauf zu bestehen, daß sie sofort, jedenfalls aber vor der Schlachtung nachgeholt und vorgelegt werden.

Berechtigt und verpflichtet sind die Fleischbeschauer auch zu Anzeigen jeder versuchten oder vollzogenen Defraudation der Schlacht- oder Fleischaccise.

Frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Würste, sowie Roth- und Schwarzwildprett und Hasen, von Außen kommend, müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Straßen zum Acciseamt gebracht, daselbst declarirt und gegen Quittung verabgabt werden.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stück betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Acciseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Acciseamte zu machende Anzeige.

3) Für Mehl und Brod.

§. 19.

Im Stadtberinge gebackenes Brod aller Art ist frei von der Accise, dagegen unterliegt alles zur städtischen Consumtion kommende Schwarz- und Weißmehl, im Stadtberinge gemahlen oder von Außen eingeführt, der im Tarife Abtheilung III pos. 20 bestimmten Abgabe.

Alles von Außen kommende Mehl, es mag zum Verkaufe oder um Molter oder Lohn gemahlen, für Bäckereien, Wiederverkäufer oder Privatconsumenten bestimmt sein, muß dem Acciseamte auf den in §. 4 bestimmten Straßenzügen ohne Aufenthalt und Einkehr vorgeführt und nach Maßgabe der in §. 6 gegebenen Vorschriften zur Veraccisung declarirt werden. Kommt dasselbe unmittelbar aus Mühlen, so muß es mit einer von dem Mühlenbesitzer ausgestellten und unterschriebenen Declaration begleitet werden, worin Tag und Stunde der Verladung oder des Ausgangs aus der Mühle, die Gattung des Mehls, die Anzahl der Säcke, die Angabe deren Zeichen, des Gewichts und des Gemäßes, sowie der Transportanten und des Empfängers deutlich enthalten sein müssen.

Für die Richtigkeit der Declaration ist der Mühlenbesitzer mit dem Transportanten verantwortlich.

Nach geschehener Revision des vorgeführten Mehls durch das Acciseamt ist die Abgabe zu erlegen und es erhält der Transportant eine Quittung auf seinen und des Mehlempfängers Namen, mit welcher der Weitertransport des Mehls zum Bestimmungsorte erfolgt.

Die von den zum Stadtgebiete gehörigen, aber außerhalb des Stadtberings belegenen Mühlen, als: der Kupfermühle, Steinmühle, Neumühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle, Klostermühle und der Mühle zu Clarenthal eingehenden, zur städtischen Consumtion kommenden Mehltransporte unterliegen der gleichen Controle.

Die Mühlen des Stadtberings als: die Pletzmühle, Herrenmühle, Wagemann'sche Mühle, Erste Mühle und Steinersmühle unterliegen einer besonderen acciseamtlichen Controle dergestalt, daß alle in dieselben eingeführt werdende Frucht vorher dem Acciseamt vorgeführt und bei demselben schriftlich declarirt werden muß. Die einem jeden Fruchttransporte beizugebende Declaration muß Tag und Stunde der Verladung, die Gattung der Frucht, die Anzahl der Säcke, deren Zeichen, das Maß und Gewicht, sowie die Namen des Absenders, des Transportanten und des Empfängers enthalten.

Für die Richtigkeit der Declaration haftet der Absender mit dem Transportanten, außer diesen aber auch der Empfänger, insofern er die Frucht ohne acciseamtlichen Ausweis annimmt.

Nach geschehener Revision der vorgeführten Frucht durch das Acciseamt erfolgt die Reduction der aus der Frucht erzielt werdenden Mehlquantitäten, wonach die Accise berechnet und sofort erhoben wird.

Der hierbei zur Anwendung zu bringende Maßstab, nach welchem der aus den verschiedenen Fruchtgattungen anzunehmende Mehlertrag berechnet wird, ist jedesmal für die Zeit vom 1. October des einen bis zum 30. September des anderen Jahres nach Maßgabe des Resultats der stattfindenden Mahlproben durch den Gemeinderath festzusetzen und zu publicieren.

Der Transportant erhält alsdann eine Quittung über die eingezahlten Gefälle auf seinen und des Mühlenbesitzers Namen, womit der Weitertransport zum Bestimmungsorte erfolgt.

Alle zu Schrot bestimmten Fruchtgattungen sind der Controle in der Art noch weiter unterworfen, daß dieselben auch bei dem Wiederausgange aus der Mühle dem Acciseamte zur Revision vorgeführt werden müssen, insofern sie nicht als zur Mehlbereitung bestimmt angesehen und der Acciseabgabe unterworfen werden sollen.

Wird die in eine solche Mühle eingeführte Fruchtquantität in derselben Beschaffenheit unter Beachtung der §. 7. vorgeschriebenen Controlmaßregeln wieder ausgeführt, so wird die erhobene Accisabgabe zurückvergütet.

Von außerhalb des Stadtberinges kommendes Schwarzbrod, Weißbrod, Semmel und Milchbrod, Zwieback und Kuchen sind ohne Ausnahme vor das Acciseamt zu bringen und zu verabgaben; folglich auch das für die Garnison von Außen eingehende Brod, welches als solches bei dem Acciseamt jedesmal schriftlich nach Gattung, Anzahl und Gewicht zu declariren ist.

VI. Aufsicht und Controle im Stadtberinge.

§. 20.

Die Acciseaufseher, die Polizeimannschaft, die Marktmeister, Fruchtmesser, Fleischbeschauer, Flurschützen, Nachtwächter und andere städtischen Diener sind verpflichtet, auf den pünktlichen Vollzug der Acciseordnung zu wachen und Zuwiderhandlungen dem Acciseamt anzuzeigen. Von dem Aufsichtspersonal haben die Acciseaufseher und die Polizeimannschaft die Befugniß, die Locale der Wirthe, Weinhändler, Branntwein-, Spiritus-, Bier- und Essigfabrikanten, Metzger, Müller und Bäcker zu visitiren, nach den Accisequittungen über vorhandene Vorräthe zu fragen und sich zu überzeugen, daß der Acciseordnung Genüge geleistet worden ist. Bei vorhandenem dringenden Verdachte einer

Defraudation können auch Visitationen in sonstigen Privathäusern vorgenommen werden. Das Aufsichtspersonal ist ferner befugt, accisepflichtige Gegenstände, welchen sie im Stadtberinge begegnen und welche sie mit der vorgeschriebenen Bezettelung nicht begleitet oder nicht übereinstimmend finden, anzuhalten und vor das Acciseamt bringen zu lassen, sowie auch flüchtige Defraudanten überall hin zu verfolgen, um ihre Bestrafung zu sichern.

Niemand darf dem Aufsichtspersonal in seinem dienstlichen Berufe hinderlich sein. Widersetzlichkeiten, wörtliche oder thätliche Beleidigungen oder Bestechungsversuche gegen das Aufsichts- oder das übrige Accisepersonal werden nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt und gerügt.

§. 21.

Last- und Miethwagen und alles, was zum Transporte accispflichtiger Gegenstände dienen kann, sind der Ueberwachung des Aufsichtspersonals im Stadtgebiete unterworfen.

Die mit zollamtlichem Verschluß versehenen Frachtwagen und Güter unterliegen keiner weiteren Untersuchung; jedoch hat das Aufsichtspersonal das Recht, von dem Zollverschlusse und den Begleitungspapieren der Fuhrleute Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, daß die Ladung in Beziehung auf die Accise unverdächtig ist.

Zur Sicherung der Accisabgabe von den mit der Post eingehenden Gütern werden besondere Verfügungen getroffen werden.

VII. Strafbestimmungen.

§. 22.

Die bisherigen Strafbestimmungen für Accisdefraudationen und andere Contraventionen gegen die Acciseordnung werden mit Beziehung auf das Edict vom 20. December 1826, die Verordnung vom 22. Januar 1828 und die Bekanntmachung in dem hiesigen Wochenblatte vom 18. December 1843 vorerst beibehalten.

Hiernach werden:

1) Defraudationen durch unrichtige Angabe der Gattung oder des Gewichts und Maßes der accisepflichtigen Waare außer der Auflage zur Nachentrichtung der Accisabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe, welche defraudirt oder zu defraudiren beabsichtigt wurde,

2) sonstige Defraudationen neben Confiscation des accisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe von 3 fl. bis 150 fl., welche Strafe, wenn der accisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Werthes desselben unter Ansetzung der defraudirten Abgabe erhöht wird,

3) andere Nichtbeachtungen der Acciseordnung mit Ordnungsstrafen von 30 kr. bis 20 fl. belegt.

§. 23.

Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Accisabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Als Defraudation wird namentlich angenommen und nach §. 22. bestraft:

1) wenn accispflichtige Gegenstände dem Acciseamt gar nicht vorgeführt und declarirt oder, wo dies nach den vorhergehenden Bestimmungen ausreichend ist, nicht rechtzeitig angemeldet, oder wenn bei der Vorführung oder Anmeldung accisepflichtiger Gegenstände nicht alle oder nicht vollständig, in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden;

2) wenn beim Verkehr von Außen nach der Stadt:

   a. von Außen kommende accisepflichtige Gegenstände vor stattgehabter Declaration und Vorstellung auf dem Acciseamte in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden oder sich außerhalb der im §. 4. vorgeschriebenen Straßen in der Stadt befinden;

   b. von Außen kommende Früchte in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Declaration bei dem Acciseamte gebracht werden;

   c. Gegenstände, welche von den in §. 8 und 9 bezeichneten Gewerbetreibenden zu einem Freilager eingeführt werden, nach stattgehabter Declaration in den in dem acciseamtlichen Ausweise zum Transporte nach dem Freilager vorgeschriebenen Straßen in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden oder außerhalb der in dem Ausweise vorgeschriebenen Straßen in der Stadt sich befinden;

3) wenn bei dem Verkehre in der Stadt:

   a. accisepflichtige Gegenstände, welche aus Freilagern der Stadt kommen und nach §. 8 und 9 der Vorführung unterworfen sind, in den den Gewerbetreibenden zur Declaration bei dem Acciseamt vorgeschriebenen Straßen vor stattgehabter Declaration in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden, oder außerhalb der vorgeschriebenen Straßen in der Stadt sich befinden;

   b. Wein oder Obstwein von den in §. 10 bezeichneten unter Controle stehenden Vorräthen ohne vorgängige Declaration und Vorführung bei dem Acciseamt nach einem anderen Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden;

c. Früchte aus der Stadt in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Declaration bei dem Acciseamt gebracht werden;

4) wenn Gegenstände, welche zur Ausfuhr unter Anspruch auf Rückvergütung der Accisabgabe declarirt werden, entweder

a. in einer einen zu hohen Anspruch auf Rückersatz der Accisabgabe begründenden Quantität oder Qualität fälschlich declarirt, oder

b. nach erfolgter Declaration innerhalb der Stadt in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller 2c.) gebracht werden, oder außerhalb der in der accisamtlichen Bezettelung zur Ausfuhr bestimmten Straßen sich befinden;

5) wenn zur Durchfuhr (Transit) declarirte Gegenstände ganz oder theilweise in der bestimmten Frist nicht wirklich ausgeführt werden;

6) wenn Metzger und andere Einwohner des Stadtberings Schlachtvieh ohne vorherige Declaration und Entrichtung der Abgaben schlachten oder schlachten lassen;

7) wenn Wein- und Obstweinproducenten des Stadtgebietes ihr eigenes $1/_4$ Ohm übersteigendes Erzeugniß an Wein und Obstwein nicht unmittelbar oder längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Acciseamt declariren.

Wird in den Fällen pos. 2 a und c, 3 a und b und 4 b bei dem Auffinden von accisepflichtigen Gegenständen außerhalb der vorgeschriebenen Straßen dargethan, daß dieses nur auf Unkenntniß oder Irrthum beruht, so sind das Acciseamt und die Gerichte ermächtigt, von einer Bestrafung wegen Defraudation abzusehen und nur eine geringe Ordnungsstrafe zu erkennen.

§. 24.

Contraventionen gegen die Acciseordnung, soweit sie nicht nach §. 20 als Defraudationen zu beurtheilen sind, werden durch entsprechende Ordnungsstrafen gerügt. Insbesondere soll gegen Weinhändler mit Freilagern, wenn sie die vorgeschriebenen Betriebsbücher unrichtig führen, außer der etwa verwirkten Defraudationsstrafe entsprechende Ordnungsstrafe erkannt werden. Die Einrede der Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Acciseordnung wird nicht berücksichtigt.

§. 25.

Der Thatbestand einer Defraudation oder Contravention wird von dem Acciseamt protocollarisch festgestellt. Das Protocoll muß enthalten:

1) das Datum der Aufnahme,

2) die Namen der Anwesenden,

3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,

4) die Unterschriften der Anwesenden, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen.

Das Protocoll, dessen Aufnahme alsbald nach der Entdeckung der Uebertretung erfolgen muß, ist von den Accisebeamten und Denuncianten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid zu unterschreiben.

Dasselbe hat öffentlichen Glauben und begründet vollen Beweis der Thatsachen, welche darin von dem Accisebeamten aus eigener Wahrnehmung angegeben werden.

§. 26.

Erklärt der Beschuldigte bei Aufnahme des Protocolls, daß er sich der Entscheidung der Acciseverwaltung freiwillig und ohne weitere Berufung unterwerfen wolle, so ist diese Erklärung am Schlusse der Verhandlung aufzunehmen und nach Gestalt der Sache ein Strafbeschluß durch den Acciseinspector und den Einnehmer gemeinschaftlich zu erlassen und dem Denunciaten, wie dem Denuncianten sofort bekannt zu machen.

Erfolgt jene Erklärung nicht, so ist das Protocoll binnen vier und zwanzig Stunden an das Herzogliche Justizamt mit Begleitungsbericht, worin ein motivirter Strafantrag zu stellen ist, vorzulegen.

Die etwa in Beschlag genommenen Objecte sind bis zur ausgemachten Sache im Acciseamtslocale aufzubewahren; falls sie aber dem Verderben ausgesetzt wären, durch öffentliche Versteigerung zu verwerthen und der Erlös in der Accisecasse zu deponiren, und ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich.

§. 27.

Von den erkannten Strafen, soweit sie eingehen, und von dem Erlöse der Confiscate erhalten die Denuncianten, mit Ausnahme des Acciseinspectors und des Einnehmers, zwei Drittheile als Prämie.

§. 28.

Gewerbtreibende müssen für die Geldstrafen, Gefälle und Proceßkosten wegen aller Accisevergehen, welche von ihrem Gesinde, ihren Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörenden Verwandten, andere Personen aber nur für ihre Ehegatten, Kinder und Dienstboten bezüglich der von diesen verübten Accisevergehen haften.

§. 29.

Vergehen gegen die Acciseordnung verjähren nach drei Monaten dergestalt, daß eine vor länger als drei Monaten verübte Contravention, wenn sie vor Ablauf dieser Frist

nicht angezeigt wird, einer Untersuchung und Bestrafung nicht mehr unterzogen werden soll.

Für unrichtige oder auf Accisedefraudation berechnete Führung der vorgeschriebenen Geschäftsbetriebsbücher wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr ausgedehnt.

VIII. Uebergangsbestimmung.

Am letzten Tage des Monats September d. J. haben die Besitzer der Mühlen des Stadtberings, nämlich der Herrenmühle, Pletzmühle, Wagemann'schen Mühle, Ersten Mühle und Steinersmühle über ihre sämmtlichen Fruchtvorräthe genaue Aufnahmen und Verzeichnisse nach Gattung, Maas und Gewicht zu machen und solche bei dem Acciseamte einzureichen, welches sodann eine Revision derselben vornehmen, nach erfolgter Feststellung und vorausgegangener Reduction der aus den Fruchtvorräthen erzielt werdenden Mehlquantitäten die Accise berechnen und erheben wird.

Für die Richtigkeit der bei dem Acciseamte einzureichenden Vorrathsverzeichnisse sind die Mühlenbesitzer verantwortlich. Vorkommende Unrichtigkeiten unterliegen den in §. 22 vorgesehenen Strafbestimmungen.

Wiesbaden, den 7. September 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Wintzingerode.

vdt. Ebhardt.

Tarif
der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

1) Wein, von Außen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt, zum gewerbsmäßigen Einzelverkaufe per Ohm (bis zu $1/_8$ Ohm herab) 8 fl. —
2) Wein, zum Privatgebrauche per Ohm . . . . 4 „ —
3) Wein, in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirthe und Private, per Maß — „ 6 kr.
4) Obstwein, Wiesbadener Erzeugniß oder von Außen eingeführt, für Wirthe und Private, per Ohm . . . . 2 „ 20 „
5) Branntwein, in der Stadt fabricirt oder von Außen in Gebinden eingehend, bis zu der Normalstärke von 50% nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12 ½ Grad Reaumur per Ohm . . . . 8 „ —
6) Branntwein, Liqueure aller Art und Essenzen bis zu 50% in Flaschen und Krügen per Maß . . . . — „ 6 „
7) Branntwein und Spiritus in Gebinden, Flaschen oder Krügen über 50% wird nach dem Verhältnisse der Reduction desselben auf 50% haltigen berechnet und veracciset.
8) Bier, in der Stadt fabricirt oder von Außen eingeführt, per Ohm 1 „ 30 „
9) Essig und Essigsprit, von Außen eingeführt, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per Ohm . . . . — „ 16 „

II. Schlachtvieh, Fleisch und Wildprett.

10) Ochsen aller Art, im Stadtbering geschlachtet, per Stück . . . 5 „ — „
11) Kühe . . . . 2 „ 30 „
12) Rinder und Stiere (Rindvieh unter 1 Jahr alt) im Stadtberinge geschlachtet, per Stück . . . . 1 „ 45 „
13) Schweine . . . . — „ 40 „
14) Kälber . . . . — „ 20 „

15) Hämmel und Schaafe	— fl.	20 kr.
16) Frisches Fleisch von Schlachtvieh, von Außen eingehend, per Pfund	— „	1 „
17) Geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck und Würste aller Art, von Außen eingehend, per Pfund	— „	1 „
18) Hasen, per Stück	— „	4 „
19) Roth- und Schwarzwildprett, per Pfund	— „	1 „

III. Mehl und Brod.

20) Mehl, ohne Unterschied der Gattung, aus dem Stadtberinge oder von Außen eingebracht, per Malter	— „	12 „
21) Schwarz- und Weißbrod aller Art, Semmel und Milchbrod, Zwieback und Kuchen, von Außen kommend, per 4 Pfund	— „	¼ „

(unter 4 Pfund ist frei.)

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 25. September 1858.

(Die Anlage, den Gebrauch und die Instandhaltung von Dampfkesseln betreffend.)

Da sich die Nothwendigkeit ergeben hat, über die Anlage, den Gebrauch und die Instandhaltung von Dampfkesseln polizeiliche Vorschriften zu ertheilen, so wird Folgendes verordnet:

I. Vorschriften über die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln.

§. 1.

1. Amtliche Prüfung über die Zulässigkeit einer Dampfkesselanlage.

Es darf kein Dampfkessel, worunter jeder Apparat zur Erzeugung von Wasserdämpfen verstanden ist, deren Spannung die der Atmosphäre übersteigt, derselbe mag für den Betrieb einer Dampfmaschine, für Heizungen, Destillationen oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, aufgestellt, in Gebrauch genommen, versetzt, umgebaut oder in wesentlichen Theilen verändert werden, ohne daß hierzu die amtliche Genehmigung eingeholt worden ist.

§. 2.

Jedem hiernach bei dem einschlägigen Amte einzureichenden Gesuche sind folgende, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

A. Bei der Anlage feststehender Dampfkessel,

1) ein Situationsplan, in welchem nicht allein das Gebäude, worin die Aufstellung des Dampfkessels beabsichtigt wird, sondern auch die den Ort der Aufstellung umgebenden Gebäude, Straßen und Grundstücke aufgezeichnet sind;

2) die Grundrisse, Längen- und Querdurchschnitte von dem Gebäude, in welchem die Aufstellung des Dampfkessels beabsichtigt wird. Aus diesen Zeichnungen muß der Aufstellungsort des Kessels und der etwa anzulegenden Maschine, sowie der Standort, die Höhe und Construction des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren deutlich ersehen werden können;

3) eine Zeichnung des Dampfkessels und seiner Feuerung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Kesselwände, sowie des Rostes berechnet und die Normalhöhe des Wasserstandes über den Feuerzügen entnommen werden kann;

4) eine Beschreibung, welche folgende Angaben enthält:
   a. Bezeichnung der Werkstätte, in welcher der Kessel gefertigt werden wird oder gefertigt worden ist;
   b. Zweck, zu welchem die Kesselanlage resp. der darin erzeugte Dampf dienen soll;
   c. Angabe, mit welchem Brennmaterial der Kessel geheizt werden wird;
   d. die Hauptdimensionen des Kessels und die Größe der vom Feuer berührten Kesselwandfläche, letztere in Quadratfußen Nassauischen Normalwerkmaßes;
   e. die beabsichtigte höchste Spannung der Dämpfe, nach Abzug des Drucks der äußeren Atmosphäre;
   f. die Beschaffenheit und Stärke des zum Kessel verwendeten Materials;
   g. Anzahl und Dimensionen der Ventile und deren Belastung;
   h. Einrichtung der Speisevorrichtung und Angabe der Vorrichtungen, welche zur Erkennung des Wasserstandes und Dampfdruckes im Kessel dienen;
   i. Höhe der zunächst gelegenen Gebäude, insoweit diese weniger als 100 Fuß von dem Kessel entfernt sind;
   k. für den Fall die Aufstellung einer Dampfmaschine beabsichtigt wird, die größte Kraft, mit welcher dieselbe wirken und nach welchem Systeme dieselbe gebaut werden soll. Die Kraft der Maschine ist in Pferdekräften auszudrücken und ist unter einer Pferdekraft diejenige Kraft zu verstehen, welche erforderlich ist, um 500 Pfund Zollgewicht in einer Secunde 1 Normalfuß = 30 Centimeter hoch oder 75 Kilogramm in derselben Zeit 1 Meter hoch zu heben.

B. Wenn die Anlage eines Dampfbootkessels oder eines Locomotivkessels beabsichtigt wird,

die unter Nr. 3 und 4, mit Ausnahme von Nr. 4, i bemerkten Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn eine wesentliche Veränderung, Translocirung oder der Umbau eines Dampfkessels beabsichtigt wird,

kann in Bezug auf diejenigen Theile der Anlage, von welchen bereits behufs der ersten Anlage die erforderlichen Zeichnungen eingereicht sind und welche keine Veränderung erleiden, auf die früheren Vorlagen verwiesen werden, und sind nur von den sich verändernden Theilen der Anlage ausführliche neue Zeichnungen dem Gesuche beizulegen.

§. 3.

Die in Nr. 1, 2 und 3 des §. 2 bemerkten Zeichnungen müssen nach einem Maßstabe gefertigt sein, welcher ein bestimmtes einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat und eine hinreichende Deutlichkeit gewährt, und wird, um hierin eine Gleichförmigkeit zu bewirken, bestimmt, daß der Maßstab für den Situationsplan $^1/_{500}$ der natürlichen Größe, der für die Grundrisse $^1/_{100}$ oder 1 Zoll zu 10 Fuß, der für die Durchschnitte $^3/_{200}$ oder 3 Zoll zu 20 Fuß und der Maßstab für die Detailzeichnungen $^1/_{20}$ der natürlichen Größe oder 5 Zoll zu 10 Fuß sein soll.

Die Hauptabmessungen müssen in Zahlen eingeschrieben und den Zeichnungen die zum Verständniß derselben etwa nöthigen Erläuterungen beigefügt sein.

Von den in doppelter Ausfertigung eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Ansuchenden zurückgegeben, das andere aber bei dem Herzoglichen Amte aufbewahrt.

§. 4.

Das Amt hat das Gesuch nach vorausgegangener Begutachtung von Seiten der einschlagenden technischen Behörden einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und wenn sich hierbei ergibt, daß die beabsichtigte Anlage mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich als unzulässig darstellt, das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen.

Liegt kein Anlaß vor, das Gesuch sogleich abzuweisen, so ist den Nachbarn Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen bestimmter Frist vorzubringen.

Werden in dem zu diesem Behufe festzusetzenden Termine Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage vorgebracht, so hat das Herzogliche Amt solche zu prüfen, oder je nach ihrer Natur von den einschlagenden technischen Behörden prüfen zu lassen.

Sind keine Einwendungen vorgebracht worden, oder haben die vorgebrachten Einwendungen in einer oder der anderen Weise ihre Erledigung gefunden oder werden solche end-

lich als unbegründet befunden, so hat das Amt auf Grund der technischen Begutachtung die Genehmigung zu ertheilen und ein Decret auszufertigen, in welchem die in technischer und polizeilicher Beziehung zu stellenden Bedingungen, unter welchen die Errichtung der Anlage genehmigt werden soll, speciell zu bezeichnen sind.

Bei Privateisenbahnen sollen die nach Vorstehendem den Aemtern und technischen Behörden übertragenen Functionen durch die für die betreffenden Bahnen bestellten Techniker unter Zuziehung der technischen Bahnbeamten ausgeübt werden.

Bezüglich der auf Staatsbahnen in Gebrauch zu nehmenden Dampfkessel und Locomotiven bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 5.

2. Maßgebende Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Dampfkessel-anlage.

Transportable Dampfmaschinen dürfen nur in solchen Entfernungen von Gebäuden oder öffentlichen Straßen aufgestellt werden, welche mit Rücksicht auf Sicherheit und Belästigungen durch den Rauch und das Geräusch des ausströmenden Dampfes zulässig erscheinen und ist in dieser Beziehung in jedem speciellen Falle die Genehmigung der einschlagenden Behörde einzuholen.

Dampfmaschinen und Dampfkessel mit starker Feuerung dürfen nicht in geringerer Entfernung als 100 Fuß von mit Hüttendächern versehenen Gebäuden aufgestellt werden.

Auf den Dienst der Locomotiven und Dampfschiffe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 6.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 55 Quadratfuß Nassauischen Normalwerkmaßes beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als 55 Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 7.

Bei der Anlage solcher Dampfkessel, deren Aufstellung nach §. 6 in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, nicht untersagt ist, muß, um bei einer etwa plötzlich eintretenden Störung in der Wirksamkeit der Speisevorrichtung den Kessel sofort der Einwirkung des Feuers entziehen zu können, eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Kippen des Rostes — angebracht und durch Klappen oder Schieber

die Möglichkeit gegeben sein, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung sogleich abzuschließen.

§. 8.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als 10 Fuß beträgt, von diesen durch eine Mauer getrennt sein, welche eine Stärke von mindestens 2 Fuß, eine Höhe von mindestens 3 Fuß über den höchsten Dampfraum des Kessels, und eine der Länge des Ofengemäuers gleiche Länge hat, auch in dieser Länge nicht mit Oeffnungen versehen werden darf.

Die Aufführung dieser Schutzmauer hat nachträglich stattzufinden, wenn die angrenzende Grundfläche in dem bemerkten Abstand erst nach Anlage des Dampfkessels bebaut wird.

§. 9.

Zwischen dem Ofengemäuer d. h. dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt, und den Umfassungswänden des Kesselhauses muß

a. wenn letztere aus Holz oder Fachwerk bestehen, ein freier Raum von mindestens 3 ½ Fuß;

b. wenn solche massiv d. h. von Stein sind, ein freier Raum von mindestens 5 Zoll verbleiben, welcher oben gedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen geschlossen werden kann.

Der Dampfkessel selbst kann zwar gegen Abkühlung nach oben und an den Seiten mit einer leichten Decke oder einem Mantel versehen werden, es dürfen hierzu jedoch weder Mauersteine noch schwere Deckplatten, sondern nur leichte Materialien, als Sand, Asche und dergleichen verwendet werden.

§. 10.

Bei Dampfschiffen muß alles Holzwerk in der Nähe des Kessels bis zu mindestens 1 Fuß Entfernung und in der Nähe des Schornsteins bis zu mindestens 1 ½ Fuß Entfernung von demselben mit Eisenblech beschlagen und zwischen dem letzteren und dem Holze eine Luftschichte von mindestens 2 Zoll vorhanden sein.

Auch muß auf Dampfschiffen der Maschinenraum nebst seinen Zugängen so geräumig sein, daß man bequem zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen kann. — Von den Passagierräumen ist er durch gehörig feste und nach Umständen mit Blech verkleidete oder nur aus Eisen bestehende Scheidewände zu trennen.

§. 11.

Die Räume, in welchen sich feststehende Dampfkessel befinden, dürfen, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme gestatten, nicht überwölbt und, wenn sie besondere Kesselhäuser bilden, nur mit einem leichten und mit anderen Gebäuden nicht fest zusammen hängenden Dachwerk ohne vollständige Balkenlage gedeckt sein; alles Holzwerk, als Gebälke, Thüren ꝛc. aber muß mindestens 3½ Fuß von der oberen Kesselfläche und dem Aschenraum entfernt bleiben. Auch darf der Boden des Kesselraums nicht mit Holz belegt sein.

§. 12.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist so zu construiren, daß der Rauch so vollständig als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt wird, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Bezüglich der Schornsteinanlage wird folgendes bestimmt:

1) Der Schornstein muß entweder massiv in Mauerwerk von festen Backsteinen oder in Eisen aufgeführt werden.

 a. Im ersten Falle kann derselbe entweder in den Mauern eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den inneren und äußeren Wänden des Gebäudes aufgeführt werden, und müssen alsdann die Wangen des Schornsteins eine seiner Stellung, Weite und Höhe entsprechende Stärke erhalten.

 b. Im zweiten Falle d. h. wenn der Schornstein in Eisen aufgeführt wird, muß um denselben, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände geschieht, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe der Dachfirste, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschichte von mindestens zwei Zoll zwischen der eisernen Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

 In beiden Fällen muß bei der Aufführung innerhalb eines Gebäudes alles Holzwerk mindestens 5 Zoll von den äußeren Wandflächen des Schornsteins entfernt bleiben und, wenn diese Entfernung weniger als zwei Fuß beträgt, mit einem geeigneten feuerabhaltenden Materiale bekleidet werden.

2) Die lichte Weite des Schornsteins bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, darf jedoch nicht weniger als 5½ Zoll betragen.

3) Die Höhe des Schornsteins muß so bemessen werden, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude oder die Besitzer der benachbarten Grundstücke durch Rauch ꝛc. keine erhebliche Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Mit Ausnahme isolirt liegender Anlagen und kleiner zu Heizungen dienender Kesselanlagen mit gewöhnlicher d. h. schwacher Feuerung soll jedoch jeder Schornstein die Dachfirste des höchsten innerhalb 100 Fuß Entfernung befindlichen, dem Etablissement, welchem der Kessel angehört, fremden Gebäudes um 10 Fuß überragen, mindestens aber 45 Fuß hoch sein.

Treten bei dem Betrieb der Dampfkessel dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen dennoch ein, so ist der Unternehmer zur alsbaldigen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins oder auf anderem Wege verpflichtet.

Bei transportablen kleinen Dampfmaschinen — den sogenannten Locomobilen — zur Verrichtung ländlicher Arbeiten, zur Wasserhebung oder zu den Zwecken des Bergbaues, genügt es, daß der Schornstein der Feuerung die Firste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragt, von welcher Bedingung indessen Abstand zu nehmen ist, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

Im Uebrigen sind die in der Verordnung über die Anlage der Schornsteine vom 8. November 1854 enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Für die in der Nähe von Grubenbauten oder in Bergwerken selbst beabsichtigte Anlage von Dampfkesseln werden von der Bergbehörde die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Gefahr, welche durch die Feuerungsvorrichtungen möglicherweise entstehen kann, verfügt werden.

§. 13.

Zur Verhütung von Bränden durch Locomobilen müssen solche mit geeigneten Vorrichtungen, insbesondere mit verschließbaren Aschkasten, wie bei den Locomotiven, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, versehen werden.

§. 14.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem Niveau des Normalwasserstandes liegen.

Diese Entfernung muß mehr als vier Zoll betragen, wenn die Größe des Kessels oder die Construction der Feuerung solches angemessen erscheinen läßt. Insbesondere muß bei Dampfschiffkesseln von mehr als 4—6 Fuß Breite die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens fünf Zoll, bei solchen von mehr als 6 bis 8 Fuß Breite sieben Zoll, und bei solchen von mehr als 8 Fuß Breite mindestens neun Zoll betragen.

Der Normalwasserstand im Kessel muß außerhalb an der Vorderseite desselben oder des Kesselofens durch eine leicht sichtbare Linie angegeben sein.

§. 15.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Kesselwandungen und Dampfdomen, sowie zu den Siede- und Feuerröhren ohne Unterschied der Abmessungen ist untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von 3½ Zollen zu bedienen.

§. 16.

Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie die Siede- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen folgende Stärke haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Fläche zu erleiden haben, wenn das verwendete Material aus Eisen- oder Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- oder Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Fläche zu erleiden haben,

   a. wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke,

   b. wenn dieselben aus Messingblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Kesseln, welche ganz oder theilweise von der cylindrischen Form abweichen, muß an allen Theilen, wo dies der Fall ist, entweder durch Anwendung noch stärkeren Blechs oder durch besondere Verstärkungen (Verstärkungsrippen, Verankerungen, 2c. 2c.) dafür gesorgt werden, daß die Kessel durch den Dampfdruck keinerlei bleibende Formveränderung erleiden.

§. 17.

Jeder Dampfkessel muß zur leichten Beobachtung des Wasserstandes mit wenigstens einer gläsernen Wasserstandsröhre und wenigstens zwei in verschiedenen Höhen angesetzten Probirhähnen, sowie, wenn möglich, auch mit einem Schwimmer versehen sein. Bei den Wasserstandsröhren ist darauf zu sehen, daß dieselben an einem solchen Orte angebracht und so beschaffen sind, daß der Heizer den Wasserspiegel jeder Zeit leicht beobachten kann.

Die Tubulaturen, mittelst deren das Glasrohr oben und unten mit dem Dampf- und Wasserraum des Kessels communicirt, müssen mit Hähnen versehen sein, um bei einem Zerbrechen des Glasrohrs das Ausströmen des Wassers und Dampfes verhüten und eine Auswechselung und Reinigung leicht vornehmen zu können.

Bei Locomotivkesseln ist in der Höhe der tiefsten zulässigen Wasserstandslinie ein Bleiniet von mindestens $^{1}/_{2}$ Zoll Durchmesser anzubringen.

§. 18.

Jeder Dampfkessel muß mit gut construirten und sicher wirkenden Speisevorrichtungen von solcher Lieferungsfähigkeit versehen sein, daß das bei dem lebhaftesten Feuer verdampfende Wasser vollständig ersetzt werden kann.

§. 19.

Die Dampfkessel müssen mit Sicherheitsventilen versehen sein, und wird bezüglich derselben Folgendes bestimmt:

a. An jedem Dampfkessel müssen zwei zweckmäßig construirte Sicherheitsventile angebracht sein, deren geringste freie, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege verbleibende Oeffnung für jedes Ventil nach der beigefügten Tabelle D. zu bemessen ist.

b. Das eine der beiden Ventile ist dergestalt abzuschließen, daß dasselbe von dem Kesselwärter oder Maschinisten nicht willkürlich belastet werden kann.

c. Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen nur zwei solcher Ventile angebracht sind.

d. Die Ventile müssen mit aller Sorgfalt gearbeitet sein und dürfen bei dem Gebrauche nicht über den normalen Dampfdruck belastet werden, mithin bei den auf den zweifachen Druck geprüften Kesseln höchstens mit der Hälfte und bei den auf den anderthalbfachen Druck geprüften Kesseln höchstens mit zwei Dritttheilen des bei der Kesselprobe (§. 24) in Anwendung gekommenen Gewichts.

Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet und leicht übersehen werden können. Für den Ventil- und Belastungshebel muß eine Führung angebracht, und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

e. Die Breite der ringförmigen Verschlußfläche des Ventils soll nicht über den dreißigsten Theil des Durchmessers der dem Dampfdruck unmittelbar aus-

gesetzten kreisförmigen Oberfläche des Ventils, in keinem Falle aber mehr als $1^1/_4$ Linien betragen.

f. Die Belastung der Sicherheitsventile darf nur mit einem aus einem Stücke bestehenden Gewichte, gleichviel, ob es direct aufgelegt wird, oder mittelst eines Hebels wirkt, bewerkstelligt werden.

Im letzteren Falle müssen Gewichte und Hebel so bemessen sein, daß beim Anhängen des ersteren an dem äußersten Endpunkte des Hebels das Ventil nicht stärker belastet ist, als der höchste zulässige Dampfdruck beträgt.

g. Wenn die Zuhaltung der Ventile durch Federwaagen bewirkt wird, dann müssen letztere so construirt sein, daß sie den Ventilen genügenden Hub gestatten, um bei geringerem Ueberdruck über die normirte Spannung sämmtlichen erzeugten Dampf abzuführen; auch müssen dieselben eine solche Einrichtung haben, daß sie nicht weiter, als auf die für die Benutzung festgesetzte Dampfspannung belastet werden können.

§. 20.

An jedem Dampfkessel muß eine Vorrichtung — Manometer — angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe nach Atmosphären und Bruchtheilen derselben zuverlässig angibt und vom Platze des Maschinisten und Heizers aus leicht beobachtet werden kann. Das Manometer muß, sobald es ein offenes Quecksilbermanometer ist, mit dem Dampfkessel direct durch ein mindestens $^1/_2$ Zoll im Lichten weites Rohr verbunden sein und darf sein Steigrohr den höchsten zulässigen oder normalen Dampfdruck um höchstens $^1/_2$ Atmosphäre übersteigen d. h. das Steigrohr darf nicht länger sein, als daß, sobald der normale Dampfdruck um $^1/_2$ Atmosphäre überstiegen wird, das Quecksilber auszulaufen beginnt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht abgeschlossen werden können, so genügt es, wenn diese Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffkesseln müssen zwei Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, das zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten und leicht sichtbaren Stelle des Verdecks befindet.

§. 21.

Bei Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere als vollkommen zuverlässig erkannte Manometer verwendet werden.

§. 22.

Auf der Scale jedes Manometers ist die Stelle, über welche der, die zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung bezeichnende Stand des Manometers sich nicht erheben soll, durch eine in die Augen fallende Linie anzugeben.

§. 23.

Eine Dispensation von Befolgung der einen oder anderen vorstehender Vorschriften kann nur gestattet werden, wenn nach dem Gutachten der betreffenden technischen Behörde der Zweck mit vollkommener Sicherheit gegen Gefahr und Beeinträchtigung Dritter erreicht wird. Andererseits kann dem Eigenthümer eines Dampfkessels bei der Concession zur Bedingung gemacht werden, jede sonstige, in den vorstehenden Paragraphen nicht ausdrücklich bemerkte Anordnung zu befolgen, welche wegen eigenthümlicher Beschaffenheit der Anlage, der Localität der Dampfmaschine oder des Kessels von dem Herzoglichen Amt, auf Grund des technischen Gutachtens etwa für nöthig erachtet werden sollte. Auch ist der Eigenthümer eines Dampfkessels in dem Falle, daß besonders wirksame Sicherheitsvorkehrungen etwa in der Folge als zweckmäßig befunden und allgemein oder in einem speciellen Falle mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse nachträglich vorgeschrieben werden sollten, verbunden, solche nachträglich anzubringen.

§. 24.

3. Erlaubniß zur wirklichen Benutzung eines Dampfkessels.

Bevor ein Dampfkessel bei feststehenden Maschinen eingemauert, bei transportablen Maschinen, Locomotiven und Schiffsmaschinen zum erstenmal in Gebrauch genommen werden darf, muß derselbe nebst allen dazu gehörigen Theilen von dem einschlagenden technischen Beamten einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung, sowohl in Absicht auf die vorschriftsmäßige Construction und auf Uebereinstimmung der Ausführung mit den approbirten Plänen (durch genaue Vergleichung und Nachmessung) als auch in Absicht auf seine Festigkeit unterworfen werden.

Im Allgemeinen ist sich zwar hierbei genau nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu richten, dabei aber, was die absolute Genauigkeit der Maßbestimmungen anlangt, auf die technische Ausführbarkeit die erforderliche billige Rücksicht zu nehmen.

Die Prüfung bezüglich der Festigkeit des Kessels findet nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe und warmen Wassers, und zwar bei Kesseln mit ebenen Wänden und bei Locomotivkesseln auf das Anderthalbfache, bei allen anderen Dampfkesseln dagegen auf das Zweifache

des beabsichtigten Ueberdrucks d. h. der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre statt.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen der bemerkten Probe widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen. Beschädigungen der Kessel bei der Probe in Folge ungenügender Festigkeit begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Nach stattgefundener Kesselprobe und anerkannter Tauglichkeit des Dampfkessels wird derselbe von dem betreffenden technischen Beamten an einer nach Aufstellung des Kessels sichtbar bleibenden Stelle mit einem einzuschlagenden amtlichen Stempel versehen.

Die Stempelung des Kessels besteht darin, daß auf eine vom Besitzer des Kessels oder Fabrikanten dazu vorbereitete und mittelst Schrauben mit versenkten Köpfen vorher schon an einem nach der Einmauerung sichtbar bleibenden Theile des Kessels befestigten Messingplatte, welche die Worte:

Probirt
auf .... Atmosphären
= .... ℔ Ueberdruck.

gravirt enthält, vom technischen Beamten mit einer Stanze diejenige Zahl aufgeschlagen wird, welche die bei dem Betriebe des Kessels zulässige höchste Dampfspannung über den äußeren Luftdruck angibt, und dann diese Platte wenigstens an zwei Stellen, so daß zwei Schraubenköpfe durch die Stempelung mit bedeckt werden, mit dem Stempel des technischen Beamten gezeichnet wird.

Wenn ein Kessel ganz übermauert wird, so ist die vorerwähnte Messingplatte an einer solchen Stelle der oberen Kesselwand anzubringen, welche ohne Nachtheil unbedeckt gelassen werden kann und dann auch unbedeckt zu lassen ist.

Gleichzeitig mit dem Dampfkessel sind auch die Sicherheitsventile, beziehungsweise die Ventilgewichte und die Hebel und zwar letztere zweimal (am Drehungspunkte und am Endpunkte) mit dem Stempel des technischen Beamten zu versehen, indem auf erstere die Zahl der Zollpfunde, auf letztere aber die Längen der Hebelarme in Zollen und Linien Nassauischen Normalwerkmaßes aufgeschlagen werden.

§. 25.

Ueber das Resultat der Kesselprobe ist ein möglichst specielles, von dem prüfenden Techniker und dem Eigenthümer des Kessels zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, in welchem der probirte Dampfkessel so genau, als es für die spätere Constatirung der Iden-

tität erforderlich scheint, zu beschreiben ist und die wesentlichen Momente der Prüfung, der Dimensionen, der Sicherheitsventile und Hebel, die Angabe der höchsten Dampfspannung, mit Festsetzung des Gewichts der höchsten Belastung der Ventile, beziehungsweise der höchsten Spannung der Federwaage, welche bei Benutzung des Dampfkessels stattfinden darf, anzuführen sind.

§. 26.

Die bei der Dampfkesselprobe zu benutzende Druckpumpe muß mit einem den Vorschriften der Verordnung über Sicherheitsventile entsprechenden, möglichst vollkommen gearbeiteten Ventile versehen und so eingerichtet sein, daß sie sich mit einem Manometer in Verbindung setzen läßt.

Den betreffenden technischen Beamten werden derartige Druckpumpen zur Disposition gestellt und haben dieselben solche zu allen Proben zu benützen, es sei denn, daß der Inhaber des Kessels oder der Maschinenfabrikant eine Druckpumpe besitzt, von welcher der technische Beamte die Gewißheit hat, daß sie allen Anforderungen entspricht.

Die übrigen zur amtlichen Untersuchung und Probe eines neu aufgestellten oder durch theilweise Erneuerung der Wände veränderten Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge, sowie Arbeiten hat der Eigenthümer des Kessels unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

Auch ist derselbe verpflichtet, die dem technischen Beamten reglementmäßig zukommenden Diäten und Auslagen zu entrichten.

§. 27.

Dampfkessel, welche im Inland, aber nicht am Ort der Aufstellung amtlich geprüft worden sind, dürfen erst dann eingemauert und in Gebrauch genommen, beziehungsweise zum Gebrauche zugelassen werden, nachdem sie durch den betreffenden technischen Beamten äußerlich untersucht, und von dem Amt auf Grund der von dem technischen Beamten auszustellenden Bescheinigung, daß der Kessel durch den Transport keine Beschädigung erlitten hat, die Erlaubniß zu seiner Benutzung ertheilt worden ist.

§. 28.

Bei Dampfkesseln, welche im Auslande gefertigt und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht bereits einer mit der durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Probe übereinstimmenden Prüfung mit günstigem Erfolge unterworfen worden sind, kann von einer nochmaligen Prüfung in dem Falle Umgang genommen werden, wenn der technische Beamte die amtlich beglaubigten Zeugnisse über die anderwärts stattgefundene Probe genügend und den Kessel unbeschädigt gefunden hat.

§. 29.

Die Erlaubniß zur Benutzung eines Dampfkessels soll erst dann ertheilt werden, wenn durch eine amtlich vorzunehmende Besichtigung resp. technische Prüfung nachgewiesen ist, daß die Ausführung den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entspricht, und der Kessel die bezüglich seiner Stärke im §. 24 vorgeschriebene Probe bestanden hat, eventuell den Bestimmungen im §. 27 und 28, sowie auch den bei Ertheilung der amtlichen Erlaubniß zur Anlage des Dampfkessels etwa gegebenen besonderen Bestimmungen genügt worden ist.

Haben sich jedoch bei der stattgefundenen amtlichen Prüfung und Untersuchung des Dampfkessels Mängel und Abweichungen ergeben, so ist dem Besitzer deren Correction aufzugeben und die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung bis zu deren Erfolge auszusetzen. Der technische Beamte hat sich in dem über die Kesselprobe aufzunehmenden Protocolle darüber zu äußern, ob die vorgefundenen Mängel von der Art sind, daß zur Constatirung der stattgefundenen Abhülfe eine nochmalige Prüfung oder Nachrevision erforderlich ist.

II. Bestimmungen über die Erhaltung der mit amtlicher Genehmigung in Gang gesetzten Dampfkessel in gefahrlosem Zustande.

§. 30.

Der Eigenthümer eines mit amtlicher Genehmigung in Gang gesetzten Dampfkessels ist für jede aus dem Gebrauche desselben entstehende Gefahr verantwortlich. Er ist hiernach verpflichtet:

1) für die Erhaltung der ganzen Kesselanlage in dem den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Zustande Sorge zu tragen;
2) die Bedienung des Dampfkessels nur solchen Personen zu übertragen, welche sich über ihre Tauglichkeit hierzu durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen im Stande sind;
3) darüber zu wachen, daß der Kesselwärter die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Verrichtungen nach Maßgabe der beigegebenen Instruction, von der bei jeder Dampfkesselanlage ein Exemplar vorhanden, wo möglich im Kesselraume aufgehängt sein muß, stets pünktlich besorgt;
4) dafür zu sorgen, daß die Reinigung des Kessels von dem entstehenden Pfannenstein stets rechtzeitig vorgenommen, und
5) daß der Kessel nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung desselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch gesetzt wird, oder die etwa nöthig gewordenen Aus-

besserungen daran vorgenommen werden. Wenn letztere wesentlicher Art sind, z. B. in theilweiser Erneuerung der Wände bestehen, so ist der Eigenthümer des Kessels verpflichtet, bei dem betreffenden Amte hierzu vorher die Genehmigung einzuholen und bevor derselbe nach stattgefundener Ausbesserung wieder in Gebrauch genommen wird, von derselben behufs der Untersuchung und Probe die Anzeige zu machen.

§. 31.

Um sich die Ueberzeugung von der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und von der fortwährenden Gefahrlosigkeit der Dampfkesselanlage zu verschaffen, soll jeder in Betrieb befindliche Dampfkessel durch den betreffenden technischen Beamten von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen werden und zwar hat die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln jedoch alle zwei Jahre stattzufinden. Diese Untersuchung hat sich im Wesentlichen auf die im vorhergehenden Paragraphen bemerkten Punkte zu erstrecken.

Eine Unterbrechung des Betriebs zum Zwecke der periodischen Untersuchung darf nur dann verlangt werden, wenn der technische Beamte Grund zur Annahme solcher Veränderungen hat, die sich nur im kalten Zustande des Kessels constatiren lassen.

Ergibt sich bei der Untersuchung, daß ein Kessel durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände schadhaft geworden ist, so ist, je nach dem Grade der Beschädigung von dem technischen Beamten auf Reparatur, auf eine neue Probe oder auf Verbot zu fernerem Gebrauche anzutragen, worauf das Amt das Weitere zu verfügen hat. In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benutzung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Ueber das Ergebniß der vorbemerkten Untersuchung ist von dem technischen Beamten ein von ihm und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen und dem Amte zu übergeben.

Die durch die periodischen Untersuchungen entstehenden Diäten und Auslagen hat der Eigenthümer des Dampfkessels zu tragen.

§. 32.

Der die Prüfung vornehmende technische Beamte hat sich bei dieser Gelegenheit auch von der erforderlichen Qualification des mit der Bedienung des Dampfkessels betrauten Arbeiters (Kesselwärters), sowie davon zu überzeugen, ob sich derselbe mit der beigegebe-

nen Instruction, welche im Kesselhause vorhanden sein muß, gehörig bekannt gemacht hat, und auf dessen Entfernung anzutragen, wenn dieser den Erfordernissen seines Dienstes, wozu neben technischer Befähigung auch Zuverlässigkeit und nüchternes Wesen gehört, nicht vollkommen entsprechen sollte.

§. 33.

Die Kessel der für den Betrieb der Privateisenbahnen dienenden Locomotiven sollen, nachdem sie zum erstenmal in Gebrauch genommen worden sind, zeitweise einer nachträglichen Probe ihrer Festigkeit auf das Anderthalbfache des Ueberdrucks (§. 24) unterworfen werden. Diese nachträgliche Probe hat zum erstenmal einzutreten, sobald eine mit einem neuen Kessel versehene Locomotive eine Wegstrecke von 10,000 Meilen zurückgelegt hat und wird dann jeweilig nach Zurücklegung einer weiteren Wegstrecke von höchstens 5400 Meilen, außerdem aber unmittelbar nach jeder Hauptreparatur des Kessels wiederholt.

Die vorbemerkten Untersuchungen sind von den für die betreffenden Bahnen bestellten Technikern unter Zuziehung der technischen Bahnbeamten vorzunehmen.

III. Polizeiliche Strafbestimmungen.

§. 34.

Wer einen Dampfkessel aufstellt, umbaut, versetzt, wesentlich verändert und in Gang setzt, ohne die erforderliche Anzeige gemacht und die amtliche Genehmigung dazu eingeholt zu haben, verfällt, abgesehen davon, daß der Kessel bis nach erfolgter Genehmigung außer Betrieb zu setzen ist und nöthigenfalls die sofortige Beseitigung der Einrichtung auf Kosten des Betreffenden polizeilich angeordnet werden kann, in eine Strafe bis zu Einhundert Gulden.

Wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der dafür festgesetzten Zeit vollständig abhilft, verfällt in eine, in Wiederholungsfällen zu steigernde und nach der Größe der aus der Unterlassung erwachsenden Gefahr zu bestimmende Strafe von Fünf bis Einhundert Gulden.

Bei fernerer Renitenz ist zu gänzlicher Untersagung des Betriebs zu schreiten und nöthigenfalls die Beseitigung der Dampfkesseleinrichtung anzuordnen.

Absichtliche Störungen im Gange und der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate und sonstige vorsätzliche Umgehungen der Bestimmungen gegenwärtiger Ver-

ordnung sind, soweit nicht die Bestimmungen der bestehenden Gesetze Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und verursachten Gefahr mit Fünf bis Einhundert Gulden zu bestrafen. Nach Lage der Sache kann auch in einem solchen Falle der Betrieb des Dampfkessels zeitweise oder gänzlich sistirt und die Beseitigung der ganzen Einrichtung polizeilich angeordnet werden.

§. 35.

Wenn ein Dampfkessel explodirt, so ist behufs der erforderlichen technischen Erörterung ohne Verzug eine Revision durch den technischen Beamten zu veranlassen. Zu diesem Behufe ist bei stehenden Kesseln soviel als thunlich Alles in dem Zustande zu belassen, in dem es sich unmittelbar nach der Explosion befand. Bei transportablen Dampfmaschinen, Locomotiven, ist wenigstens Sorge zu tragen, daß die einzelnen Theile des explodirten Kessels unverändert bleiben. Unnöthige Veränderungen dieses Zustandes ziehen eine Strafe von Fünfundzwanzig Gulden nach sich.

IV. Transitorische Vorschriften bezüglich der zur Zeit der Erlassung der Verordnung bereits vorhandenen Dampfkesselanlagen.

§. 36.

Die zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung bereits vorhandenen Dampfkesselanlagen sind von dem technischen Beamten des betreffenden Bezirks innerhalb des nächsten Halbjahrs sämmtlich zu untersuchen. Hierbei ist, was die Aufstellung des Kessels anbelangt, von den in dieser Verordnung geforderten Bedingungen insofern abzusehen, als man nicht fordern kann, daß diesen Bedingungen ohne Weiteres nachgekommen werde. Gleichwohl ist das Ergebniß der Untersuchung sammt den dazu zu machenden Bemerkungen in das über dieselbe aufzunehmende, von dem Eigenthümer des Kessels mit zu unterschreibende und demnächst an das Herzogliche Amt abzugebende Protocoll niederzulegen und dabei anzugeben, inwieweit wenigstens ohne große Kosten man sich den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Anforderungen nähern könne und sind dabei die besonders dringlichen Punkte hervorzuheben.

Das Herzogliche Amt hat über solche Fälle an die Herzogliche Landesregierung Bericht zu erstatten, welche dann ermessen wird, wie weit die Besitzer der Dampfkessel zu Abänderungen, welche die Beseitigung der dringendsten Uebelstände bezwecken, angehalten werden sollen.

Der technische Beamte hat ferner die Besitzer auf alle Mängel der Anlage und namentlich auf solche aufmerksam zu machen, welche bei Gelegenheit vorzunehmender Reparaturen am leichtesten im Sinne der Verordnung abgeändert werden können.

Was die Construction des Dampfkessels anlangt, so hat sich der technische Beamte durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel von deren Beschaffenheit in Absicht auf die Stärke der Wandungen und übrigen Dimensionen des Kessels und seiner Theile Kenntniß zu verschaffen, und aus der berechneten Feuerfläche und zulässigen Dampfspannung die Dimensionen der Sicherheitsventile, die Breite der Verschlußflächen, die Gewichte und Hebellängen der Ventile zu berechnen. Stimmen die vorhandenen Sicherheitsventile in Construction und Belastung mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht überein, sind die Wasserstandszeiger, Manometer und Speiseapparate in der erforderlichen Weise nicht vorhanden, so sind in das Protocoll alle noch zu erfüllenden Erfordernisse in Bezug auf diese Punkte aufzunehmen und ist der Besitzer anzuhalten, vor Ablauf des nächsten Jahres nach Erlaß der Verordnung den Bedingungen zu genügen.

Bei gefahrdrohenden Uebelständen ist die sofortige Außergangsetzung des Kessels vom Herzoglichen Amte zu verfügen und die Wiederingangsetzung erst nach gründlicher, in solchen Fällen durch technische Nachrevision zu constatirende Beseitigung der Mängel zu gestatten.

Hält es der technische Beamte für durchaus nöthig, den Kessel einer Probe zu unterziehen, so ist derselbe kalt zu legen und sobald als möglich der Probe zu unterwerfen und deren Ergebniß in das Protocoll niederzulegen.

§. 37.

Die durch die erste Untersuchung und Revision der bereits vorhandenen Dampfkessel entstehenden Diäten des technischen Beamten werden auf die Landessteuercasse übernommen. Dagegen hat die Diäten der technischen Beamten, welche durch verschuldete Nachrevisionen veranlaßt werden, der Eigenthümer des Dampfkessels zu tragen. Auch hat derselbe die zur amtlichen Untersuchung etwa erforderlichen Instrumente und Arbeiten mit Ausnahme der Druckpumpe unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

Wiesbaden, den 3. September 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

Tabelle A.

der erforderlichen Stärken der **Eisen-** und **Kupferbleche** zu den Dampfkesseln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer **inneren** Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,003\,n} - 1) + 0,1$ berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck und b der Zahlenwerth 2,7182818 . . . . . . bedeutet.)

Durchmesser der Dampfkessel oder Siedröhren.	Wandstärken für nachstehende Pressungen über den äußeren Luftdruck, ausgedrückt in Atmosphären.						
Zoll.	1/2 Zoll.	1 Zoll.	2 Zoll.	3 Zoll.	4 Zoll.	5 Zoll.	6 Zoll.	7 Zoll.
1	0, 101	0, 102	0, 103	0, 105	0, 106	0, 108	0, 109	0, 111
2	102	103	106	109	112	115	118	121
3	102	105	109	114	118	123	127	132
4	103	106	112	118	124	130	136	142
6	105	109	118	127	136	145	154	164
9	107	114	127	141	154	168	182	195
12	109	118	136	154	172	191	209	227
15	111	123	145	168	191	213	236	259
18	114	127	154	181	209	236	263	291
21	116	132	163	195	227	259	291	323
24	118	136	172	208	245	281	318	355
27	120	141	181	222	263	304	345	386
30	123	145	190	236	281	327	372	418
33	125	150	199	249	299	349	400	450
36	127	154	208	263	317	372	427	482
39	129	159	217	276	335	395	454	514
42	132	163	226	200	354	417	481	546
45	134	168	235	303	372	440	509	577
48	136	172	244	317	390	463	536	609
51	138	177	253	331	408	485	563	641
54	140	181	262	344	426	508	590	673
57	143	186	272	358	444	531	618	705
60	145	190	281	371	462	553	645	737
63	147	195	290	385	480	576	672	768
66	150	199	299	308	498	599	699	800
69	152	204	308	412	516	621	727	832
72	153	208	317	425	535	644	754	864

Tabelle B.

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden Feuer- oder Rauchröhren aus **Eisenblech**, welche den Dampfdruck auf ihrer **äußeren** Fläche zu ertragen haben.

(Nach der Formel $e = 0,0067 . d . \sqrt[3]{n} + 0,05$ berechnet, worin e, d und n die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Röhren. Zoll.	Wandstärken für nachstehende Pressungen über den Luftdruck, ausgedrückt in Atmosphären.							
	1/2 Zoll.	1 Zoll.	2 Zoll.	3 Zoll.	4 Zoll.	5 Zoll.	6 Zoll.	7 Zoll.
1	0, 055	0, 057	0, 058	0, 060	0, 061	0, 061	0, 062	0, 063
2	061	063	067	069	071	073	074	076
3	066	070	075	079	082	084	087	088
4	073	077	084	089	093	096	099	101
5	077	084	092	098	103	107	111	114
6	082	090	101	108	114	119	123	127
7	087	097	109	118	124	130	135	140
8	093	104	118	127	135	142	147	153
9	098	110	126	137	146	153	160	165
10	103	117	134	147	156	165	172	178
12	114	130	151	166	178	187	196	204
14	124	144	168	185	199	210	220	229
16	135	157	185	205	220	233	245	255
18	146	171	202	224	241	256	269	281
20	156	184	219	243	263	279	293	306
22	167	197	236	263	284	302	318	332
24	178	211	253	282	305	325	342	358
26	188	224	269	301	327	348	367	383
28	198	238	286	321	348	371	391	409
30	210	251	303	340	369	394	415	434
32	220	264	320	359	390	417	440	460
34	230	278	337	379	412	440	464	486
36	241	291	354	398	433	462	488	511
38	252	305	371	417	454	485	513	537
40	262	318	388	437	475	508	537	563
42	273	331	405	456	497	531	561	588
44	283	345	421	475	518	554	586	614
46	294	358	438	495	539	577	610	640
48	305	372	455	514	561	600	634	665

Tabelle C.

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus **Messing**, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer **äußeren** Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0{,}01 . d . \sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung).

Durchmesser der Röhren. Zoll.	Wandstärken für nachstehende Pressungen über den Luftdruck, ausgedrückt in Atmosphären.							
	1/2 Zoll.	1 Zoll.	2 Zoll.	3 Zoll.	4 Zoll.	5 Zoll.	6 Zoll.	7 Zoll.
1	0,078	0,080	0,083	0,084	0,086	0,087	0,088	0,089
1 1/2	082	085	089	092	094	096	097	099
2	086	090	095	099	102	104	106	108
2 1/2	090	095	101	106	110	113	115	118
3	094	100	108	113	118	121	125	127
3 1/2	098	105	114	120	126	130	134	137
4	102	110	120	128	133	138	143	147

Tabelle D.

des geringsten Durchmessers der freien Ventilöffnung der Dampfkessel in Linien Nassauischen Normalwerkmaßes (10 auf einen Zoll).

(Nach der Formel $d = 2,6\sqrt{\frac{e}{(n+1) - 0,4122}}$ berechnet, in welcher d den gesuchten Durchmesser in Linien, e die Heizfläche des Kessels in Quadratfußen und n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck bedeutet).

Heizfläche des Kessels. Quadratfuß.	Durchmesser des Ventils bei nachstehenden Dampfpressungen über den äußeren Luftdruck, ausgedrückt in Atmosphären.											
	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6
10	7,883	6,524	5,690	5,110	4,678	4,340	4,066	3,838	3,645	3,478	3,332	3,203
20	11,148	9,227	8,046	7,227	6,616	6,138	5,750	5,428	5,154	4,918	4,712	4,529
30	13,653	11,300	9,855	8,851	8,103	7,517	7,043	6,648	6,313	6,024	5,771	5,547
40	15,766	13,049	11,380	10,221	9,357	8,681	8,132	7,677	7,290	6,956	6,664	6,406
50	17,626	14,589	12,723	11,427	10,461	9,705	9,092	8,582	8,150	7,777	7,450	7,162
60	19,308	15,981	13,937	12,518	11,460	10,631	9,960	9,402	8,928	8,519	8,161	7,845
70	20,856	17,262	15,054	13,521	12,378	11,483	10,758	10,155	9,643	9,202	8,815	8,474
80	22,296	18,454	16,093	14,455	13,233	12,276	11,501	10,856	10,309	9,837	9,424	9,059
90	23,649	19,574	17,070	15,332	14,036	13,021	12,199	11,515	10,935	10,434	9,996	9,609
100	24,928	20,633	17,993	16,161	14,795	13,726	12,859	12,138	11,526	10,998	10,537	10,129
110	26,144	21,640	18,871	16,950	15,517	14,396	13,486	12,720	12,089	11,535	11,051	10,623
120	27,306	22,601	19,710	17,703	16,207	15,035	14,086	13,296	12,626	12,048	11,542	11,095
130	28,422	23,525	20,516	18,427	16,869	15,650	14,661	13,840	13,142	12,540	12,014	11,549
140	29,495	24,413	21,290	19,122	17,506	16,240	15,214	14,362	13,638	13,013	12,467	11,985
150	30,530	25,270	22,037	19,794	18,120	16,811	15,749	14,866	14,117	13,470	12,905	12,405
160	31,532	26,099	22,760	20,443	18,745	17,362	16,265	15,354	14,580	13,912	13,328	12,812
170	32,502	26,902	23,460	21,072	19,291	17,896	16,766	15,826	15,028	14,340	13,738	13,207
180	33,444	27,682	24,140	21,683	19,850	18,415	17,252	16,285	15,464	14,756	14,136	13,589
190	34,361	28,440	24,802	22,277	20,394	18,920	17,725	16,731	15,888	15,160	14,524	13,962
200	35,253	29,179	25,446	22,856	20,924	19,411	18,185	17,166	16,300	15,554	14,901	14,325
210	36,123	29,899	26,074	23,420	21,440	19,890	18,634	17,589	16,703	15,928	15,269	14,678
220	36,974	30,603	26,688	23,971	21,945	20,359	19,073	18,004	17,096	16,313	15,628	15,024
230	37,805	31,291	27,288	24,510	22,438	20,816	19,501	18,408	17,480	16,680	15,980	15,361
240	38,618	31,964	27,875	25,037	22,920	21,264	19,920	18,804	17,856	17,038	16,323	15,692
250	39,415	32,624	28,450	25,554	23,394	21,703	20,332	19,192	18,225	17,390	16,660	16,016
260	40,195	33,269	29,013	26,059	23,857	22,132	20,734	19,572	18,585	17,734	16,990	16,333
270	40,960	33,903	29,566	26,556	24,311	22,554	21,129	19,945	18,939	18,072	17,313	16,644
280	41,712	34,525	30,109	27,043	24,757	22,968	21,517	20,311	19,287	18,404	17,631	16,949
290	42,450	35,136	30,641	27,522	25,195	23,374	21,897	20,670	19,628	18,729	17,943	17,249
300	43,176	35,737	31,165	27,992	25,626	23,774	22,272	21,024	19,964	19,050	18,250	17,544

Instruction

für die Wärter von Dampfkesseln und Dampfmaschinen.

§. 1.

Ein Dampfkessel- oder Dampfmaschinenwärter muß ein durchaus nüchterner, zuverlässiger, mit seinem Geschäfte wohl vertrauter Mann sein; denn er ist für allen Schaden und alles Unheil verantwortlich, welche aus einem Fehler entstehen, den er hätte vermeiden können und sollen. Kommen ihm daher Unordnungen und Unregelmäßigkeiten an dem Dampfkessel und seinen Nebentheilen vor, denen er nicht selbst entsprechend abzuhelfen im Stande ist, so hat er den Besitzer des Dampfkessels oder dirigirenden Mechaniker davon sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Das Feuer ist gleichmäßig zu unterhalten. Zu rasches Steigern der Hitze oder rasche Abkühlung erzeugen Risse und Beschädigungen des Kessels. Namentlich ist bei'm Anfeuern die Hitze nur allmählig zu steigern und, wenn das Feuer gehörig im Gange ist, das Brennmaterial in regelmäßigen Zwischenräumen und möglichst gleicher Quantität auf den Rost zu bringen. Soll die Dampfentwickelung unterbrochen werden, so ist zuerst die Feuerungsthür zu öffnen, und dann der Schieber des Rauchkanals zu schließen. Dauert die Unterbrechung länger, so ist auch das Brennmaterial vom Roste zu entfernen. Fährt auch dann noch die Dampfspannung fort zu wachsen, so ist eins der Sicherheitsventile etwas zu heben und so lange gehoben zu halten, bis in Folge der Dampfausströmung der Manometerstand unter den gewöhnlichen herabgesunken ist.

Gegen das Ende der Arbeitszeit werden die aufzugebenden Brennmaterialienmengen so weit vermindert, daß eben nur die nöthige Spannung erhalten wird. Beim Schlusse der Arbeit wird der Rest des Brennmaterials auf dem Roste mit Asche bedeckt, der Schieber des Rauchkanals geschlossen und ebenso die Feuerungsthür. Sollte noch zuviel Brennmaterial auf dem Roste sein, so wird ein Theil entfernt. In keinem Falle darf der Wärter das Kesselhaus eher verlassen, als bis er sich überzeugt hat, daß das Manometer zu sinken fortfährt.

Beim Anfeuern wird zuerst der Schieber des Rauchkanals geöffnet, dann die Feuerungsthür, hierauf die Aschendecke vom Feuer weggezogen und frisches Brennmaterial aufgegeben.

§. 3.

Uebermäßige Steigerung der Verbrennung auf dem Heerde, um die Dampfentwickelung über das eigentlich für den Kessel bestimmte Maß zu erhöhen, erzeugt zu rasche Ab-

nutzung des dem Feuer ausgesetzten Kesseltheiles, welcher Blasen bekommt und sich abblättert. Ein solcher Zustand des Kessels ist gefahrdrohend und darf von dem Wärter nicht vernachlässigt oder verheimlicht werden.

§. 4.

Mit sauern oder solchen Wassern, welche Substanzen enthalten, die das Eisen angreifen, darf ein Kessel nicht gespeist werden.

§. 5.

Selbst das reinste Speisewasser bildet bei'm Verdampfen einen erdigen Absatz, welcher namentlich bei kalkhaltigem Wasser, sich in einen den Kesselwänden fest anhängenden Stein verwandelt, der die Mittheilung der Wärme an das Wasser erschwert, die Consumtion an Brennmaterial vergrößert und die Abnutzung der Kesselwand beschleunigt. Man muß daher den Kessel von Zeit zu Zeit sorgfältig reinigen, damit der Kesselstein nicht überhand nimmt, sich aber dabei hüten, irgend ein Werkzeug, Lappen u. s. w. im Kessel zurückzulassen, da solche Körper die Ansammlung des Kesselsteins befördern.

Sollte der Wärter bemerken, daß sich der Kessel wegen seiner Form nur unvollständig reinigen läßt; so hat er dem Eigenthümer dieses bemerklich zu machen.

Bei kalkhaltigen Wassern ist ferner die Anwendung eines der bekannten, die Absetzung des Kesselsteins verzögernden Mittel nicht zu unterlassen.

§. 6.

Beobachtet der Wärter, daß zwischen einem aufgeschraubten Deckel und dem Rande Wasser entweicht, so soll er nicht während des Betriebs die Schrauben anziehen, weil dadurch leicht das Springen der Deckelplatte bewirkt und Unglück verursacht wird. Erst nach Aufhören der Arbeit dürfen die Schrauben angezogen werden.

§. 7.

Zweck der Sicherheitsventile ist, die Erhöhung der Dampfspannung auf einen die Festigkeit des Kessels übersteigenden Grad zu verhindern; also ist es höchst gefährlich, das Gewicht des Sicherheitsventils zu vermehren, den Hebelarm zu verlängern oder gar durch Verkittung, Festkeilung u. s. w. das Spiel des Ventils zu verhindern. Jedes Sicherheitsventil ist, um es im Gange zu erhalten, täglich wenigstens zweimal einige Zeit weit genug zu öffnen und spielen zu lassen, damit der angegebene Zweck erreicht wird.

Zuweilen kommt es vor, daß ein Ventil, nachdem es geöffnet worden, nicht wieder ganz schließen will und selbst unter der normalen Spannung Dampf entweichen läßt; genügt es dann nicht, wenn man kurze Zeit die Hand auf das Ventil legt, um es zu

schließen, so ist dieses Dampfentweichen ein Zeichen, daß das Ventil gereinigt oder abgedreht werden muß. Durch Ueberlastung darf man sich durchaus nicht helfen.

§. 8.

Das Manometer ist der eigentliche Führer des Wärters. Es steht durch ein Rohr, in welchem ein Hahn angebracht ist, mit dem Dampfraum des Kessels in Verbindung. Man pflegt, obgleich dieß bei gut construirten Manometern unnöthig ist, diesen Hahn zu schließen, wenn die Arbeit aufhört. Man muß sich stets hüten, diesen Hahn zu rasch zu öffnen, weil dadurch leicht ein Theil des Quecksilbers, je nachdem der Druck im Kessel stärker oder schwächer ist, als außerhalb, nach außen oder innen aus dem Instrumente herausgedrückt werden kann.

§. 9.

Der Wärter hat häufig die Vorrichtungen zu beobachten, welche den Wasserstand im Kessel anzeigen; er hat dafür zu sorgen, daß die Wasserstandsröhren immer rein und klar, frei von Verstopfungen sind und daß die Schwimmer frei spielen; Wasserstandshähne hat er oft spielen zu lassen, ohne sich auf die Angaben derselben allein zu verlassen. Nach Angabe der Wasserstandszeiger, welche er mit der außerhalb am Kesselofen markirten Wasserstandslinie vergleicht, hat der Wärter die Speiseapparate so zu reguliren, daß das Wasserniveau immer so wenig wie möglich von dieser Linie abweicht. Auch wenn der Kessel einen selbstthätigen Speiseapparat haben sollte, ist der Wärter dadurch seiner Verpflichtung zur Aufmerksamkeit auf den Wasserstand nicht enthoben. Unordnungen in den Speiseapparaten sind, sobald sie bemerkt werden, abzuändern, und wenn dieß nicht ohne Weiteres geht, die Maschine in Ruhe zu setzen. Sollte es dem Wärter trotz aller Vorsicht begegnen, daß der Wasserspiegel zu tief sinkt, so ist sofort der Schieber des Rauchkanals zu schließen, die Feuerungsthür zu öffnen und das Feuer zu vermindern, bis durch die Thätigkeit der Speisepumpe das normale Wasserniveau wieder hergestellt ist. Ein Aufheben der Sicherheitsventile in diesem Falle ist unzulässig.

Ist ein Bleiniet im Kessel vorhanden, welches schmilzt, sobald die Stelle, an welcher es sitzt, innerlich einige Zeit von Wasser entblößt bleibt, so ist dieses theils dazu da, in solchen Fällen den Dampf entweichen zu lassen und Unglück zu verhüten, theils zur Controlirung des Wärters, da ein Schmelzen des Bleiniets und die dadurch herbeigeführte Unterbrechung des Dienstes stets Folge einer Verschuldung des Wärters ist. Einem aufmerksamen Wärter darf solches nie begegnen.

Wo ein Lärmschwimmer vorhanden ist, um ein zu tiefes Sinken des Wasserstandes anzuzeigen, gibt dieser dem Wärter das Zeichen, das Erforderliche zu besorgen; aber er

soll ihn keineswegs eigener Aufmerksamkeit entheben. Es ist daher ein Zeichen eines schlechten und unaufmerksamen Wärters, wenn sich die Lärmpfeife oft hören läßt. Jedenfalls muß aber der Lärmschwimmer im guten Stande erhalten werden.

§. 10.

Der Wärter hat dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Gegenständen bleibt, welche die Arbeit hindern und die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten. Es dürfen daher keine leicht feuerfangende Gegenstände in der Nähe des Kessels niedergelegt werden.

Das Kesselhaus ist während der Feierstunden verschlossen zu halten, und darf Niemand als Durchgang oder gar als Aufenthalt dienen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 2. October 1858.

(Die Betriebsperiode für landwirthschaftliche Branntweinbrennereien betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die Betriebsperiode für landwirthschaftliche Branntweinbrennereien, welche im §. 1 unter Lit. a. pos. 2 und im §. 12 des Gesetzes vom 13. Juli 1855 auf die Zeit vom 1. October bis 16. Mai festgesetzt ist, unter Aufrechthaltung der übrigen Bedingungen dahin abgeändert, daß bis auf Weiteres der Betrieb der landwirthschaftlichen Brennereien erst mit dem 16. October zu beginnen und bis Ende Mai zu dauern hat.

Wiesbaden, den 30. September 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Ertheilung der Corporationsrechte an die Paulinenstiftung zu Wiesbaden betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben der dahier unter dem Namen „Paulinenstiftung“ bestehenden Anstalt Corporationsrechte zu verleihen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten in dem Herzoglichen Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Wiesbaden, den 8. September 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Fuchs.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Staatsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten Prinzen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Großkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande

dem Oberkammerherrn von Bock und dem Oberjägermeister von Gilsa das Großkreuz,

dem Geheimenrathe Götz, dem Hofmarschall von Miltitz und dem Hofstallmeister von Breidbach-Bürresheim das Großofficierskreuz,

dem Domänenrath von Heemskerck und dem Hofmedicus Geheimen-Hofrath Dr. Fritze das Commandeurkreuz,

dem Oberstlieutenant Rnbach vom zweiten Regiment und dem Oberstlieutenant von Holbach, Commandanten des Jägerbataillons, das Officierskreuz,

dem Major von Sachs vom Generalstabe, dem Major Gräser, Commandanten der Artillerieabtheilung, dem Hauptmann Herrmann vom Jägerbataillon und dem Regimentsarzt Dr. Kopp vom ersten Regiment das Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone verliehen worden ist, den Genannten die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung dieser Orden zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem Generalmajor und Generaladjutanten von Hadeln die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das Commandeurkreuz erster Classe mit dem Stern und dem Hauptmann von Rößler vom Generalstabe das Ritterkreuz mit Eichenlaub des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Herzoglich Nassauischen Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst zu verleihen geruht:

1. das Großkreuz mit Schwerdtern:

dem Königlich Schwedischen General und Chef der Artillerie, Baron von Wrede und

dem Königlich Schwedischen General und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs, von Peyron;

2. das Großkreuz ohne Schwerdter:
dem Königlich Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Baron von Goltstein,
dem Staatsminister und Präsidenten des Großherzoglichen Gouvernements zu Luxemburg, Simons, und
dem Kammerherrn und Cabinetsdirector Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Jonkheer de Kock;
3. das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern:
dem Hofmarschall Seiner Majestät des Königs von Schweden, Grafen von Sandels und
dem Obersten und ersten Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Grafen von Lynden;
4. das Comthurkreuz erster Classe ohne Schwerdter:
dem Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden, Wilhelm von Sandels,
dem Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Oscar von Schweden, Emil von Flach,
dem Großherzoglich Luxemburgischen Generalverwalter der öffentlichen Arbeiten a. D. von Scherff und
dem Chef des Sanitätswesens des Königreichs der Niederlande und ersten Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Everard;
5. das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern:
dem Königlich Schwedischen Oberstlieutenant von Bilt,
dem Norwegischen Oberst der Artillerie, Fleischer,
dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Major Grafen von Norrmann,
dem Obersten und Regimentscommandanten Weiz vom Herzoglichen zweiten Regiment und
dem Obersten und Regimentscommandanten Roth vom Herzoglichen ersten Regiment;
6. das Comthurkreuz zweiter Classe ohne Schwerdter:
dem Hofmaler Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Pieneman;
7. das Ritterkreuz mit Schwerdtern:
dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Oberlieutenant Jonkheer du Monceau,
dem Königlich Schwedischen Rittmeister der Garde à cheval, Grafen von Wrangel und

dem Königlich Niederländischen Oberlieutenant und Ordonanzofficier Seiner Majestät des Königs, von Favauge;

8. das Ritterkreuz ohne Schwerdter:

dem Königlich Schwedischen Kammerherrn am Hofe Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Oscar von Schweden, Grafen Claes-Cronstadt,

dem Königlich Schwedischen Doctor und Leibarzt am Hofe Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Oscar von Schweden, von Westfäldt,

dem Generalsecretär des Großherzoglichen Gouvernements zu Luxemburg, Regierungsrath Denys,

dem Legationssecretär bei der Königlich Niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt, Baron von Ittersum, und

dem Professor am Gymnasium zu Weilburg, Oberschulrath Muth.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Obersten außer Dienst von Breidbach-Bürresheim den Character als Generalmajor à la suite zu verleihen und den Unterlieutenant Stahl des zweiten Regiments zum Oberlieutenant im ersten Regiment zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberappellationsgerichtsrath Dr. Seebold auf sein Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission erster Abtheilung zu entbinden und den Regierungsrath Grimm zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Archivsecretär Hofrath Brahm zu Idstein auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und dem Amtsaccessisten Dünkelberg zu Höchst, unter Ernennung desselben zum Amtssecretär, die Versehung der Archivsecretärstelle provisorisch zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Gartenpolizeidiener Schlitt zu Biebrich zum Canzlisten bei dem Hofmarschallamte, und den Sergeanten Thorn sowie den Diurnisten Decossé zu Canzlisten bei der Landesregierung gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtmann Regierungsrath von Gagern zu St. Goarshausen den Dienstcharacter eines Geheimen-Regierungsrathes gnädigst verliehen, den Landoberschultheißen Bertram zu Rüdesheim in den Ruhestand, den Amtsaccessisten Otto von Runkel nach Idstein gnädigst versetzt und den Rechtscandidaten Przihoda von Mittelheim zum Accessisten bei dem Amte zu Runkel gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Medicinalassistenten Dr. Huth zu Wallau und dem Medicinalaccessisten Dr. Thilenius zu Soden die nachgesuchte Dienstentlassung zu

ertheilen, und den Candidaten der Pharmacie, Provisor Spies zu Dorchheim zum Amtsapotheker in Montabaur zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor am Gymnasium zu Weilburg, Oberschulrath Muth, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und guten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen und den Professor Schmitt am Gymnasium zu Hadamar zum Director des Gymnasiums zu Weilburg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten Götz zu Usingen zum Seminarlehrer an dem Schullehrerseminarium daselbst gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Fuckel zu Okriftel aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die goldene Civilverdienstmedaille und dem Ministerialcanzleidiener Niederhäuser aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Lehrer Abel zu Winkels ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Staudt von Arfurt zum Lehrer in Winkels ernannt und Schulcandidat Rebgen von Untershausen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Arfurt beauftragt worden.

Lehrergehülfe Jung zu Arzbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und Schulcandidat Schneider von Elz mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Arzbach beauftragt worden.

Lehrer von Stein zu Lorch ist zum ersten Lehrer in Herschbach ernannt, Lehrer Gauschemann von Altenhain nach Lorch versetzt und Schulvicar Stimbert von Niedersayn zum Lehrer in Altenhain ernannt worden.

Lehrer Groos zu Herschbach ist nach Hallgarten und Lehrer Kohlhof von da nach Herschbach versetzt worden.

Todesfälle.

Am 26. August ist der Domdecan Geheime-Kirchenrath Brönner zu Limburg, am 31. ejusd. der Regierungssecretär Hofrath Monreau, am 1. September der Lehrer Beck zu Arzbach, am 5. ejusd. der Pfarrer Thiel zu Burgschwalbach, am 18. ejusd. der Landoberschultheisereiverwalter Amtmann Cramer zu Weilburg und am 26. ejusd. der evangelische Landesbischof Dr. Heydenreich mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 15. October 1858.

(Den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien andererseits abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag betreffend.)

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien andererseits am 25. Juni 1857 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen genehmigt worden ist, und der Austausch der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, zufolge Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs in dem französischen Texte nebst deutscher Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. September 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Traité d'amitié et de commerce entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Perse d'autre part, du 25. Juin 1857.

Au Nom de Dieu clément et miséricordieux.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, — savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien andererseits, vom 25. Juni 1857; ratificirt am 31. März 1858.

Im Namen des allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarz-

de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette —; le Duché de Brunswic, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort,

Et Sa Majesté dont le soleil est l'étendard, le Sacré, l'Auguste et grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les États de Perse,

Également et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits États et la Perse, ont voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet, ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse: Le Sieur Maximilien-Frédéric-Charles-François Comte de Hatzfeldt-Wildenbourg-Schoenstein, Son Conseiller privé actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern première classe etc. etc. etc.;

Et Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse: Son Excellence Ferrokh Khan Eminol Molk, Asyle de Grandeur, le favori du Roi, Grand Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal et du

burg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten von Persien,

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen; zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Classe des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens rc.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses,

Cordon bleu et de la Ceinture de Diamants etc. etc. etc.;

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleins-pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants.

des blauen Bandes und des Diamantgürtels ꝛc.,

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben.

Article 1.

A dater de ce jour, il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre la Prusse et les autres États du Zoll-Verein et tous leurs sujets, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen, und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Article 2.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques, qu'il plairait à chacune des Hautes Puissances contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre, seront reçus et traités, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités, dans les pays respectifs, les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte, an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den respectiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder andere diplomatischen Agenten der meist begünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Article 3.

Les sujets des Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'il résident sur le territoire des Hautes Parties

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorü-

contractantes seront respectés et efficacement protégés par les Autorités du pays et leurs propres Agents, et traités, à tous égards, comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter, par terre et par mer, dans le territoire des Hautes Parties contractantes et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire des Hautes Parties contractantes.

Mais il est bien entendu que les sujets des Hautes Parties contractantes qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Article 4.

Les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans les États des Hautes Parties contractantes, soit à l'entrée, soit à la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée et à la sortie, dans les États des Hautes Parties contractantes, les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée; et nulle taxe exceptionnelle ne pourra, sous aucun nom et sous aucun prétexte, être réclamée dans les États du Zoll-Verein comme dans la Perse.

vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Artikel 4.

Die von den respectiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zollvereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Article 5.

Les procès, contestations et disputes qui, dans l'Empire de Perse, viendraient à s'élever entre sujets des États du Zoll-Verein, seront référés, en totalité, à l'arrêt et à la décision de leur Agent ou Consul qui résidera dans la province, où ces procès, contestations et disputes auraient été soulevés, ou dans la province la plus voisine. Il en décidera d'après les lois der leur pays.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des États du Zoll-Verein et des sujets Persans seront portés devant le tribunal Persan, juge ordinaire de ces matières, au lieu où résidera un des Agents ou Consuls des États du Zoll-Verein, et discutés et jugés selon l'équité, en présence d'un Employé de l'Agent ou du Consul susmentionné.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des États du Zoll-Verein et de sujets appartenant à d'autres Puissances également étrangères, seront jugés et terminés par l'intermédiaire de leurs Agents ou Consuls respectifs.

En Prusse et dans les autres États du Zoll-Verein les sujets Persans seront également dans toutes leurs contestations, soit entre eux soit avec des sujets des susdits États ou étrangers, jugés suivant le mode

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Consuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Consul der Zollvereinsstaaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Consuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respectiven Agenten oder Consuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereinsstaaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach dem-

adopté dans les Etats du Zoll-Verein envers les sujets de la nation la plus favorisée.

jenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Quant aux affaires de la juridiction criminelle dans lesquelles seraient compromis des sujets des États du Zoll-Verein en Perse, des sujets Persans dans les États du Zoll-Verein, elles seront jugées dans les États du Zoll-Verein et en Perse suivant le mode adopté dans les pays respectifs envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Was die Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereinsstaaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereinsstaaten betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollvereinsstaaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respectiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Article 6.

En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succession sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents ni associés, sa succession, dans les pays des Hautes Parties contractantes, serait remise à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable, conformément aux lois et coutumes de leur pays.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respectiven Agenten oder Consuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Article 7.

Pour la protection des leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respectiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein

trois Consuls dans les États respectifs. Les Consuls des États du Zoll-Verein résideront à Téheran, à Tauris et à Bender-Bouchir. Les Consuls de Perse résideront dans les États du Zoll-Verein partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement sur le territoire respectif où sera établie leur résidence, du respect, des privilèges et des immunités accordés dans les États des Hautes Parties contractantes aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls de Prusse et des autres États du Zoll-Verein, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets Persans.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets de la Prusse et des autres États du Zoll-Verein.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes qui, dans les États respectifs, se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Article 8.

Le présent traité de commerce et d'amitié sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu pendant huit années, à dater du jour de sa signature, et plus tard encore pour une durée de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura

jeder drei Consuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Consuln der Zollvereinsstaaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die Persischen Consuln sollen in den Zollvereinsstaaten an denjenigen Orten residiren, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Consuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Consuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Persiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereinsstaaten in Schutz nehmen.

Die Consuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respectiven Staaten Handel treiben, sollen denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie ihre Nationalen, welche denselben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschaftsvertrag soll, so Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der

fait connaître à l'autre son intention de ne plus laisser subsister le traité. Chacune des Hautes Parties contractantes se réserve le droit de pouvoir dénoncer le traité après huit ans de durée ou plus tard.

Il est également stipulé entre les Hautes Parties contractantes, que le présent traité et toutes ses dispositions cesseront totalement et n'auront plus de valeur douze mois après la réception de la notification par laquelle le traité sera dénoncé.

Article 9.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris ou à Constantinople dans le délai de douze mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Paris, en quatre expéditions dont deux en français et deux en persan, le vingt-cinq Juin de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept et le deux du mois Zigadeh de l'Hégire mil deux cent soixante-treize.

(L. S.) C. M. d'Hatzfeldt.
(L. S.) Ferrokh Khan.

hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder später aufzukündigen.

Imgleichen ist zwischen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Paris oder in Constantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857, und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.
(L. S.) Ferrokh Khan.

(Die Concession der Nassauischen Rhein- und Lahneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen zwischen Wiesbaden und Niederlahnstein, und im Lahnthal betreffend.)

Es wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die der Nassauischen Rhein- und Lahneisenbahngesellschaft nach Maßgabe der Concessionsurkunde vom 23. Juni 1853 und des Decrets vom 31. März 1857 (abgedruckt als Anlagen 1 und 2 des Decrets des Herzoglichen Staatsministeriums vom 31. März 1857 in № 8 des Verordnungsblatts vom 7. April 1857) ertheilte Concession zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Wiesbaden bis zur Nassauischen Grenze bei Lahnstein, und von da im Lahnthal bis zur Nassauischen Grenze ohnweit Braunfels durch Beschluß vom heutigen Tage für verwirkt erklärt worden ist.

Wiesbaden, den 14. October 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Ebhardt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den bischöflichen Commissarius Geheimen-Kirchenrath Dr. Wilhelmi zum evangelischen Landesbischof zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den bisher mit den Functionen eines Referenten in Schulsachen bei der Landesregierung provisorisch beauftragten Professor Dr. Sporer zum Regierungsrath und Referenten in Schulsachen gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtsaccessisten Kleinschmidt zu Idstein die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Thierarzt Kolb von Driedorf zum Bezirksthierarzt der Aemter Selters und Hachenburg mit dem Wohnsitze in Herschbach gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Conrector Dr. Deutschmann von Dillenburg an das Gymnasium zu Hadamar, den Conrector Ebhardt von Wiesbaden an das Pädagogium zu Dillenburg zu versetzen, die Conrectoren Schulz und Stoll zu Weilburg zu Prorectoren zu befördern und den Candidaten Schmitthenner von Wiesbaden zum Collaborator an dem Gelehrtengymnasium daselbst zu ernennen geruht.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 30. October 1858.

(Die Geschäftsführung bei dem Landesbauwesen betreffend.)

Ueber die Geschäftsführung bei dem Landesbauwesen werden unter Beziehung auf die Verordnung vom 19. Mai d. J., das Landesbauwesen betreffend, und unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Januar 1840 mit Höchster Genehmigung nachfolgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand der Landesbauverwaltung ist einestheils das Landesbauwesen, anderntheils alles Communal-, Kirchen- und Stiftungsbauwesen, sowohl im Hochbau, als im Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

A. Hochbauwesen.

§. 2.

In dem gesammten zum Hochbau gehörigen Bauwesen, mit Ausnahme des Militärbauwesens, hinsichtlich dessen die Verwaltung und obere Leitung dem Herzoglichen Kriegsdepartement übertragen ist, steht der Herzoglichen Landesregierung die Leitung zu. Dieselbe zieht die Specialbauetats ein, legt dieselben als Anlagen ihres jährlichen Exigenzetats für die Bauverwaltung dem Herzoglichen Staatsministerium vor und sorgt nach erfolgter Genehmigung für die Vergebung und Ausführung der Arbeiten nach Maßgabe des Etats.

Bauetats über Arbeiten an Landesgebäuden, welche sich im Laufe des Jahres als nothwendig ergeben, sind von der Herzoglichen Landesregierung besonders einzuziehen und,

insofern sie einen Kostenaufwand von 500 fl. nicht übersteigen, von derselben innerhalb des ihr bewilligten Credits zur Ausführung zu genehmigen. Bei einem höheren Kostenbetrag ist die Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums einzuholen.

Bezüglich der Communal-, Kirchen- und Stiftungsgebäude steht der Herzoglichen Landesregierung das Oberaufsichtsrecht zu, welches dieselbe nach Maßgabe der über die Verwaltung des Vermögens dieser Corporationen bestehenden Gesetze und Vorschriften, und nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausübt.

Bei Aufträgen, welche den Herzoglichen Baubeamten von dem Herzoglichen Kriegsdepartement in Beziehung auf die Militärgebäude ertheilt werden, haben sich dieselben nach den in dieser Verwaltungsordnung enthaltenen Vorschriften und der ihnen etwa ertheilt werdenden speciellen Instruction zu bemessen.

§. 3.

Die Herzoglichen Bauinspectoren haben über alle Landesgebäude die Aufsicht zu führen und für deren Erhaltung Sorge zu tragen. Sie haben solche alljährlich mindestens einmal zu besichtigen, die entstandenen Baugebrechen zeitig aufzunehmen, die Bauetats zu entwerfen und vorzulegen, und nach erfolgter Genehmigung die technische Leitung der Ausführung zu übernehmen.

Insbesondere haben die Hochbaubeamten darauf zu achten, daß von den Bewohnern der Landesgebäude die inquilinischen Schuldigkeiten erfüllt werden und kein excessiver Gebrauch stattfinde, daß bei Aufführung neuer oder Veränderung bestehender Gebäude die Gerechtsame der öffentlichen Gebäude nicht beeinträchtigt werden, insbesondere die Grenze und gesetzliche Entfernung nicht überschritten und nicht durch unrechtmäßige Entziehung des Lichtes und der Luft durch Dachtraufe und anderes Wasser, durch Feuerstätten, Dunggruben rc. den Gebäuden Schaden zugefügt wird.

Hinsichtlich des Communal-, Kirchen- und Stiftungsbauwesens haben die Herzoglichen Baubeamten in allen diesen Beziehungen den Requisitionen der Aemter und Decanate, beziehungsweise in dringenden Fällen der Communal-, Kirchen- und Stiftungsbehörden zeitig zu entsprechen, die erforderlichen Etats zu entwerfen und die technische Leitung des Bauwesens zu übernehmen.

§. 4.

Die Vollziehung der Baugeschäfte für das Landesbauwesen, soweit sie das Administrative betreffen, ist in der Regel, so weit nicht die Landesregierung für besondere Fälle anders verfügt, den Herzoglichen Aemtern übertragen. Dieselben concurriren daher bei Aufstellung der Specialbauetats, wo es nöthig ist, zur Angabe der erforderlichen Notizen.

Sie legen die Etats mit dem Entwurf der speciellen Versteigerungsbedingungen der Landesregierung vor; sie halten gemeinschaftlich mit den Herzoglichen Baubeamten die Versteigerungen oder Veraccordirungen der Arbeiten ab, ertheilen nach dem Antrage der letzteren die Anweisungen auf abschlägliche Zahlungen und stellen die Rechnungen nach der ertheilten Vorschrift.

Die Verwaltung des Bauwesens bei Gemeinde-, Kirchen- und Pfarrgebäuden steht zunächst dem Gemeinderath und beziehungsweise dem Kirchenvorstande unter steter Aufsicht der Herzoglichen Aemter beziehungsweise der Decanate zu.

Dieselben haben daher, insoweit die Herzoglichen Aemter und Decanate es nicht für nothwendig finden, dabei mitzuwirken, dem Baubeamten alle erforderlichen Notizen für die Aufnahme der Etats mitzutheilen, und nach Ausführung des Bauwesens auf Grund der technischen Revision und Attestation durch den Bürgermeister und beziehungsweise Pfarrer die Zahlungsanweisungen zu ertheilen und die Baurechnungen durch den Rechner stellen zu lassen.

Für alle Communalbauten (und die Bauten solcher Stiftungen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu verwalten sind) müssen die Etats über alle nach dem Beschlusse des Gemeinderaths oder höherer Verfügung in jedem Jahr auszuführenden Bauten rechtzeitig durch Vermittelung der Herzoglichen Aemter eingezogen und dem jährlichen Rechnungsüberschlage beigefügt werden. Ueber alle im Laufe des Jahres sich als nothwendig ergebenden Bauten sind besondere Etats einzuziehen. Findet der Beamte bei dem ihm durch die Baubehörde mitgetheilten Etat Nichts zu erinnern, so theilt er denselben dem Gemeinderath zur Genehmigung und Vollziehung mit, insofern der Kostenbetrag 500 fl. nicht übersteigt. Wenn der Kostenbetrag 500 fl. übersteigt, so ist der Etat der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Vergebung der Arbeiten einschließlich Feststellung der speciellen Veraccordirungsbedingungen und die Sorge für die Ausführung derselben in administrativer Hinsicht liegt vorbehältlich der amtlichen Aufsicht dem Bürgermeister und dem Gemeinderath ob. Arbeiten, deren Kostenbetrag 50 fl. nicht übersteigt, können von dem Gemeinderath auf den Grund des Etats, und wenn der Kostenbetrag 20 fl. nicht übersteigt, auch ohne Einziehung eines Etats, aus der Hand mittelst schriftlichen Accordes vergeben werden. Kleine Arbeiten, deren Kostenbetrag 5 fl. nicht übersteigt, kann der Bürgermeister ohne Einziehung eines Etats mündlich vergeben und ausführen lassen.

Bei Bauten an Kirchen- und Pfarrgebäuden und Gebäuden kirchlicher Stiftungen,

welche keine besondere Verwaltung haben, haben die Kirchenvorstände die Etats einzuziehen, welche, soweit sie sich nicht unvorhergesehen im Laufe des Jahres ergeben, dem Rechnungsüberschlage beizufügen sind. Die Etats werden der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Vergebung der in den von der Landesregierung genehmigten Etats enthaltenen Arbeiten, einschließlich der Feststellung der speciellen Veraccordirungsbedingungen und die Sorge für die Ausführung derselben in administrativer Beziehung liegt, unbeschadet der den Decanen und der Herzoglichen Landesregierung vorbehaltenen Aufsicht, den Kirchenvorständen ob. Die Kirchenvorstände lassen die Versteigerungen durch den betreffenden Bürgermeister vornehmen, insofern nicht ein Anderes von der Landesregierung verfügt wird; Arbeiten, deren Kostenbetrag 50 fl. nicht übersteigt, können von dem Kirchenvorstand auf den Grund des Etats, und wenn der Kostenbetrag 20 fl. nicht übersteigt, auch ohne Einziehung eines Etats, aus der Hand mittelst schriftlichen Accords vergeben werden.

Bei dem Bauwesen von Stiftungen, welche eine von der Gemeinde- oder Kirchenverwaltung getrennte Verwaltung besitzen, ist, unter analoger Anwendung der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften, mit Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen nach näherer Vorschrift der Landesregierung zu verfahren.

§. 5.

Den Bewohnern öffentlicher Gebäude, namentlich Staats-, Communal-, Kirchen- und Stiftungsgebäuden, mit welchen nicht durch besondere Verträge oder Bewilligungen etwas Anderes festgesetzt wird, liegt die Leistung der inquilinischen Schuldigkeiten ob.

Dahin gehört im Allgemeinen, daß sie eine treue und fleißige Aufsicht über die ihnen zur Benutzung hingegebenen Gebäude führen, daß sie Feuersgefahr und allen sonstigen Schaden, so viel in ihren Kräften steht, abwenden, wobei sie für die Handlungen ihrer Familienglieder und ihres Gesindes verantwortlich sind.

§. 6.

Die Bewohner haben insbesondere als inquilinische Schuldigkeiten auf ihre Kosten zu besorgen:

1) das Einsetzen neuer Fensterscheiben an die Stelle zerbrochener;
2) die zum gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen kleinen Reparaturen an Fenstern, Läden, Thüren, deren Beschläge, Banden, Kloben, Riegeln und Schlössern, an Fußboden und Lambries;
3) die Anschaffung neuer Schlüssel an die Stelle verlorner oder zerbrochener;

4) das gewöhnliche Reinigen, Umsetzen und Schmieren der Oefen;

5) die zum gewöhnlichen Gebrauche nöthigen kleinen Reparaturen an Krippen und Raufen in Stallungen, an Gartenthüren, Zäunen, Spalieren und Brunnen;

6) die Herstellung aller durch Nachlässigkeit, unterlassenes Schließen der Fenster, Läden, Thüren und Thore, besonders bei stürmischer Witterung, durch muthwilligen oder excessiven Gebrauch verursachten Beschädigungen sowohl, wie der als Folge unterbliebener Herstellung entstandenen größeren Schäden überhaupt.

Abgesehen von der Verbindlichkeit zur Leistung obiger Inquilinitäten haben die Bewohner die Gebäude bei ihrem Einzug in ihrem bestehenden Zustand zu übernehmen und sie bei ihrem Auszuge so zu verlassen, wie sie durch regelmäßigen Gebrauch geworden sind. Es haben dieselben daher auch keinen Anspruch auf das Ausweißen und Tapezieren der Zimmer und Gänge sowie auf Herstellung des Wasser- und Leimfarbenanstrichs im Innern der Gebäude.

§. 7.

Alle sonstigen zur ständigen baulichen Unterhaltung nothwendigen Baukosten, namentlich auch die Kosten für die nicht durch excessiven Gebrauch nothwendig gewordene Erneuerung des Oelfarbenanstrichs sind auf die Cassen zu übernehmen, auf welchen die Verbindlichkeit zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude ruht. Dagegen haben die Bewohner keinen Anspruch auf alle diejenigen Herstellungen und Anschaffungen, welche nur zu ihrer Annehmlichkeit und Bequemlichkeit dienen. Auch werden Kochöfen und Kochherde in Landesgebäuden auf Kosten der öffentlichen Cassen in der Regel nicht angeschafft.

§. 8.

Bei dem Wechsel der Bewohner öffentlicher Gebäude findet eine Uebergabe durch den Baubeamten in Gegenwart der Interessenten oder deren Bevollmächtigten statt, wobei derselbe den Zustand der Gebäude mit Rücksicht auf das Inventarium aufzuzeichnen hat.

Die Bewohner sind verpflichtet, die Gebäude in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten (§. 5) und solche demnächst nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6 zurückzuliefern.

Zeigt sich hierbei, daß der Abgehende mit der Erfüllung seiner inquilinischen Schuldigkeiten im Rückstande ist, so ist hierüber ein Protocoll aufzunehmen und demselben eine Frist von 14 Tagen zu bestimmen, um wegen Herstellung der gefundenen Mängel die nöthigen Einleitungen zu treffen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so hat der Eingezogene längstens binnen weiteren 8 Tagen dem Herzoglichen Baubeamten die Anzeige zu

machen, welcher über die nöthigen Reparaturen einen Kostenanschlag aufnimmt und solchen der einschlagenden Verwaltungsbehörde vorlegt. Leistet der frühere Bewohner der Aufforderung derselben zur Herstellung der bezeichneten Gebrechen nicht sofort Genüge, so ist dieselbe auf seine Kosten zu verfügen, der Betrag vorschußweise aus der einschlagenden Casse zu entrichten und dessen Ersatz sofort durch Abzüge von dem Gehalte ꝛc. des Verpflichteten zu bewirken. Versäumt der neue Bewohner die vorgeschriebene zeitige Anzeige, so geht der Verwaltungsbehörde gegenüber die Verbindlichkeit zur Erfüllung der rückständigen inquilinischen Schuldigkeiten auf ihn über und bleibt ihm überlassen, gegen seinen Vorgänger civilrechtlich Regreß zu nehmen.

§. 9.

Aufstellung von Bauinventarien.

Zur vollständigen Uebersicht aller Landesgebäude, des jeweiligen Zustandes derselben, sowie zur Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorgeschlagener Reparaturen und Bauveränderungen sind auf jedesmalige Verfügung der Herzoglichen Landesregierung vollständige Inventarien aufzustellen.

Die Herzoglichen Baubeamten haben diese Inventarien in angemessenen von der Herzoglichen Landesregierung zu bestimmenden Terminen nach dem ihnen mitzutheilenden Formular doppelt aufzustellen, ein Exemplar davon an die Herzogliche Landesregierung einzusenden und das andere in der Registratur des Baubeamten aufzubewahren.

Alle im Laufe der Zeit durch Ab= und Zugang oder innere Abänderung sich ergebende Veränderungen des ersten Inventariums müssen sogleich in das Inventarium eingetragen und gleichzeitig in besonderen Berichten angezeigt werden, damit der Eintrag in das Duplicat erfolge.

Da die Inventarien die Grundlage aller späteren Aufnahme ausmachen, so muß die darin einmal angenommene Reihenfolge in der Bezeichnung der Gebäude künftig unverändert beibehalten werden.

Die Vollständigkeit der Uebersicht erfordert übrigens nicht nur eine getreue, umsichtsvolle, genaue und erschöpfende Beschreibung der Gebäude, sondern es muß dieselbe auch durch einfache, aber vollständige Auf= und Grundrisse, welche jedoch in blosen Linearzeichnungen bestehen können, wenn die Deutlichkeit nicht ein Mehreres erfordert, erläutert und versinnlicht werden. Die Zeichnungen sind weder in den allenfalls leer bleibenden Raum des Inventars einzuzeichnen, noch denselben beizuheften, sondern auf besonderen Blättern vorzulegen; es ist bei denselben der durch das Edict vom 12. December 1851 eingeführte zehntheilige Normalwerkfuß = 30 Centimeter zu Grund zu legen, und hinsichtlich des

Maßstabs für die Auf- und Grundrisse dasjenige zu beobachten, was in §. 14 vorgeschrieben ist.

§. 10.

Aufstellung der Bauetats.

So wie es auf der einen Seite zu den wesentlichen Dienstobliegenheiten der Herzoglichen Baubeamten gehört, durch zeitige Aufnahme entstehender Baugebrechen für die Conservation der Landesgebäude zu sorgen und durch Vorschläge zweckmäßiger Bauveränderungen denselben eine, dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Einrichtung zu verschaffen, so werden dieselben auf der anderen Seite alle Vorschläge zu Reparaturen und Veränderungen, welche blose Liebhabereien, Bequemlichkeit oder Luxus der Bewohner bezwecken, sorgfältig vermeiden. Dieselben haben im Laufe des Jahres ihre Einrichtungen so zu treffen, daß sämmtliche Specialbauetats über Reparaturen und Bauveränderungen, welche im Laufe des nächsten Jahres zur Ausführung kommen sollen, längstens bis zum 1. October vorgelegt sind. Sollte in Beziehung auf einzelne Bauetats die Einhaltung dieses Termins unmöglich sein, so ist hierüber zeitig und spätestens 8 Tage vor dem ersten October unter Anführung der Gründe an die Landesregierung Bericht zu erstatten.

Für die Entwerfung und Vorlage der Pläne und Bauetats zu Neubauten und größeren Bauveränderungen werden die Termine in den speciellen Aufträgen näher bestimmt werden.

Nach gleichen Grundsätzen haben die Baubeamten hinsichtlich der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäude zu verfahren, insbesondere den Requisitionen der Verwaltungsbehörden zeitig zu entsprechen und dafür Sorge zu tragen, daß die Etats über die im folgenden Jahre auszuführenden Bauten möglichst frühzeitig an die Verwaltungsbehörden abgegeben werden.

§. 11.

Die Aufstellung der Etats geschieht von jedem Gebäude nebst seinen Nebengebäuden und Zubehörungen besonders.

Die Etats werden nach einem mitzutheilenden Formulare aufgestellt, und ist dabei folgendes zu beobachten:

A. auf dem Titelblatte:

1) Das Gebäude wird nach seiner Lage im Amt und Orte und nach der Abtheilung, wozu es gehört, genau bezeichnet;
2) angegeben von wem das Gebäude bewohnt wird;
3) wer die Kosten der Unterhaltung tragen, und ob und wer unentgeltliche Leistungen übernehmen muß;

4) müssen die im Etat vorkommenden Längen- und Körpermaße und zwar alle nach dem in §. 9 erwähnten Normalwerkmaß angegeben werden.

Auch wenn im Etat ein Gegenstand nach Karren veranschlagt wird, ist das Maß desselben zu bemerken. Endlich

5) folgt das Datum der Aufnahme und die Unterschrift des Baubeamten;

B. im Anschlag selbst:

Bei Aufstellung des Etats selbst sind, unter Beobachtung der Rubriken der Formulare, nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) Von allen Gebäuden, worüber noch kein Inventarium gefertigt ist und ein solches auch nicht sofort aufgestellt und mit dem Etat vorgelegt werden kann, muß eine generelle Beschreibung die Einleitung zum Etat bilden, in welcher die einzeln im Etat zur Sprache kommenden Theile des Gebäudes und der Zustand desselben genau geschildert und daraus die Ursache und Nothwendigkeit der Bauung hergeleitet und letztere gerechtfertigt wird. Nöthigenfalls muß die Beschreibung durch Zeichnungen erläutert seyn. Die einzelnen Theile des Gebäudes müssen darin nach den Stockwerken und mit Nummern bezeichnet werden, auf welche im Etat sich bezogen wird;

2) sind alle Veranschlagungen professionsweise, und

3) nach einzelnen Positionen aufzustellen und jede mit Nummern zu bezeichnen, welche durch alle Professionen bis an das Ende des Etats fortlaufen; dabei darf

4) keine Position mehr als einen Gegenstand umfassen, auch sind

5) Materialien und Arbeitslohn nicht zusammen, sondern getrennt zu veranschlagen, wo nicht durch die Beschaffenheit der Arbeiten eine getrennte Veranschlagung ausgeschlossen ist.

6) Jeder Veranschlagung muß eine vollständige und genaue Angabe der Dimensionen und die Bezeichnung der Einheit, nach welcher der Preis ausgeworfen wird, beigefügt sein, damit die Quantität des Ganzen, das Maß und der Preis des Einzelnen genau ersichtlich wird.

Die Kostenanschläge müssen deutlich und möglichst genau sein; die Herzoglichen Baubeamten werden sich daher in ihren Baubezirken diejenige genaue Localkenntniß zu verschaffen suchen, welche nöthig ist, um hinsichtlich vorfindlicher Materialien, der Preise derselben, und des Arbeitslohnes vollkommen zuverlässige Angaben machen zu können; sie werden sich gleich sehr von übertrie-

benen Ansätzen, wie von einer illusorischen Wohlfeilheit entfernt zu halten suchen.

7) Obgleich nach № 2 sämmtliche Arbeiten an allen Theilen des Gebäudes professionsweise veranschlagt werden sollen, so ist es durchaus erforderlich, von jedem einzelnen Theile desselben die Kosten aller Professionen, welche dabei vorkommen, zu übersehen; daher müssen dieselben nach dem Abschlusse des Etats recapitulirt und zusammengestellt werden, welches aber ganz kurz und summarisch mit Beziehung auf die Bezeichnung des Theiles von Gebäuden, der in der generellen Beschreibung oder in dem Inventar angenommen ist und mit Aufführung der Nummer der Position geschieht, z. B. die Einrichtung des oben sub pos. 1 oder sub pos. 10 des Inventars aufgeführten Zimmers im Dachgeschoß kostet also

1) an Maurerarbeit pos. . . .	7	fl.	10	kr.
2) „ Zimmerarbeit „ . . .	23	„	20	„
3) „ Schreinerarbeit „ . . .	35	„	13	„
4) „ Schlosserarbeit „ . . .	40	„	8	„
5) „ Glaserarbeit „ . . .	52	„	10	„
6) „ Tüncherarbeit „ . . .	60	„	—	„

überhaupt also das Zimmer sub 1 = 75 fl.

8) Alle etwa abfallenden und unbrauchbaren Baumaterialien und Utensilien sind nach ihrem abzuschätzenden Werthe am Schlusse des Etats zu veranschlagen und endlich

9) in Beziehung auf §. 8 die für das Jahr nothwendigen Reparaturen, welche als inquilinische Schuldigkeiten dem Bewohner zur Last fallen, jedoch ohne Angabe des Preises, aufzuführen.

Rücksichtlich der Letzteren tritt, wenn innerhalb der von der competenten Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist die Herstellung durch die hierzu Verpflichteten nicht erfolgt, das in §. 8 angegebene Verfahren ein.

Die Herzoglichen Bauinspectoren haben die Bauetats in der Regel selbst oder durch die ihnen beigegebenen Accessisten aufzunehmen; im letzteren Falle haben sie jedoch die Etats genau zu revidiren und sind für die richtige Aufstellung derselben verantwortlich.

Wird bei den für den Zweck der Aufstellung der Etats anzustellenden Untersuchungen die Zuziehung von Handwerkern nöthig, z. B. zum Besteigen der Dächer, Befahren der Schornsteine, zu einzelnen Ausmessungen u. s. w., so sind deren nach Billigkeit festzu-

2

setzende Gebührenrechnungen zur Anweisung an die betreffende Verwaltungsbehörde abzugeben und nöthigenfalls deren Anforderung im Etat zu berücksichtigen.

Bei Bauungen an Gemeinden-, Kirchen- und Pfarrgebäuden, deren Kostenbetrag 100 fl. nicht übersteigt, können die Etats vorbehältlich der Revision durch die Herzoglichen Bauinspectoren von dazu befähigten Bauaufsehern aufgenommen werden, welche etwa mit Zustimmung des Bauinspectors für Eine oder mehrere Gemeinden ständig anzunehmen sind, oder von den Bauinspectoren jährlich als dazu ermächtigt bezeichnet werden.

§. 12.

Bei Entwürfen von Bauplänen zu Neubauten haben die Herzoglichen Bauinspectoren wesentlich darauf zu sehen, daß, insofern die Baulinien nicht schon durch die Localität bestimmt sind, das Gebäude eine schöne und gesunde Lage erhalte. Sie haben es sich zur Aufgabe zu machen, dem Bau im Innern mit Rücksicht auf das dem Zweck entsprechende Bedürfniß und mit Vermeidung alles Uebermaßes an Raum, alle mögliche Bequemlichkeit, verbunden mit der erforderlichen Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit zu verschaffen, auch, sofern es die disponiblen Mittel zulassen, und wirthschaftliche Grundsätze nicht entgegenstehen, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gebäude ein gefälliges und schönes Aeußere erhalte.

§. 13.

Die Herzoglichen Baubeamten haben sich, zur Feststellung des dem Zwecke entsprechenden Bedürfnisses, vor Entwerfung des Bauplans mit den einschlagenden Behörden und Angestellten ausführlich zu benehmen, deren Angaben zu berücksichtigen und gründlich zu begutachten.

Sie sind verpflichtet, die Beschaffenheit des Bodens, in Rücksicht auf die Anlage der Fundamente und der äußeren Umgebung des Gebäudes genau zu untersuchen und sich in ihrem Gutachten über dessen Tauglichkeit speciell zu äußern.

§. 14.

Die Zeichnungen über die Erbauung neuer und bedeutende Veränderungen alter Gebäude müssen bestehen:

1) aus einem Situationsplane, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf schon stehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, die angrenzenden Gebäude der Nachbarn und die Mittagslinie enthalten muß;
2) aus den Grundrissen aller Stockwerke, Keller und Speicher nicht ausgenommen;
3) aus dem Längen- und Breiten- oder Querdurchschnitte (Profil), und wenn es zum Verständniß nothwendig ist, aus mehreren Längen- und Querdurchschnitten;

4) aus so vielen Aufrissen, als das Gebäude verschieden gebildete Seiten hat, wobei die Höhen und Stockwerke der angrenzenden Gebäude mit Linien anzudeuten sind, und zwar sollen als Regel
   a. die Aufrisse in bloßen Linien rein gezeichnet,
   b. die Grundrisse und Durchschnitte, so weit es die Deutlichkeit erfordert, mit einfachen blassen Farben überlegt, und
   c. nur da von den Farben ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht werden, wo dieselben als unumgängliche oder wesentliche Mittel der Darstellung erscheinen, wie z. B. bei Parquetböden, Zeichnungen von Mosaiken und dergleichen Verzierungen.

Alle Zeichnungen müssen nach einem Maßstabe geschehen, welcher ein bestimmtes, einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat.

Um hierin eine Gleichförmigkeit zu bezwecken wird dieses Verhältniß auf folgende Art bestimmt:

1) für Situationszeichnungen $\frac{1}{500}$ oder ein Zoll zu 50 Fuß des oben §. 9 angegebenen Maßes,
2) für Grundrisse $\frac{1}{100}$,
3) für Aufrisse und Durchschnitte $\frac{3}{200}$ oder 3 Zoll zu 20 Fuß,
4) für Detailzeichnungen und Arbeitsrisse $\frac{1}{20}$ oder 5 Zoll zu 10 Fuß; jedoch nach Verschiedenheit des Bedürfnisses bis zur natürlichen Größe.

Bei Zeichnungen, nach welchen die Ausführung geschieht, müssen die Maße genau eingeschrieben werden; auch muß jede Zeichnung ihre vollständige Erklärung enthalten, welche bei Grundrissen nicht in den Riß zu schreiben, sondern unter demselben anzubringen sind.

Bei Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen bestehender Gebäude muß dem Entwurf der Veränderung auch eine Zeichnung über den bestehenden Zustand beigefügt werden, damit sich aus einer Vergleichung beider die Zweckmäßigkeit der Vorschläge beurtheilen läßt.

§. 15.

Sämmtliche Baueta̲ts sind doppelt aufzustellen und mit den nöthigen Plänen und Zeichnungen, sowie mit einem Entwurf der in technischer Hinsicht nöthig erscheinenden speciellen Versteigerungsbedingungen in den bestimmten Terminen an die betreffenden Verwaltungsbehörden abzugeben, worauf wegen der Genehmigung und Ausführung nach §. 2 und 4 das Erforderliche einzuleiten ist.

Bei allen Neubauten, welche der vorherigen Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen, werden die Bauinspectoren in zweifelhaften Fällen vorerst nur scizzirte Pläne und summarische Etats aufstellen, auf deren Grund nach erfolgter Höherer Genehmigung die vollständigen Pläne und Specialbauetats auszuarbeiten sind.

§. 16.

Es darf außer denen, welche dem Inquilinen obliegen, keine Reparatur oder Bauveränderung an sämmtlichen Gebäuden vorgenommen werden, bevor die Genehmigung der competenten Behörde erfolgt ist (§§. 2 und 4).

Geschieht dies dennoch, so fallen, ohne Anspruch an die betreffende Casse, die Kosten demjenigen, welcher die Arbeiten angeordnet hat, selbst dann zur Last, wenn auch die Reparatur oder Bauveränderung als nützlich und zweckmäßig dargestellt werden kann. Ausgenommen sind nur solche Fälle, wo ohne Gefahr und Nachtheil die Genehmigung nicht abgewartet werden kann; z. B. wenn der Sturm Dächer zerstört hätte, wenn ein im Gebrauch stehender Schornstein zusammengebrochen wäre, oder dem Einsturz einer Wand schleunigst vorgebeugt werden müßte u. s. w.

In solchen Fällen sind die betreffenden Verwaltungsbehörden ermächtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener Aufnahme und Veranschlagung durch den Herzoglichen Baubeamten die zur Conservation des Gebäudes nöthigen Reparaturen mittelst Versteigerung oder Vergebung aus der Hand sofort in Vollziehung setzen zu lassen, haben jedoch da, wo sonst die Genehmigung der Herzoglichen Aemter und resp. der Herzoglichen Landesregierung erforderlich gewesen wäre, derselben binnen 48 Stunden die Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Veraccordirung der Bauarbeiten.

Nach erfolgter Genehmigung der Etats ist die Veraccordirung der Arbeiten nach der in der Anlage enthaltenen Instruction vorzunehmen.

Nach Genehmigung der Accorde erhalten die Herzoglichen Baubeamten ein Exemplar des Etats zur Ausführung, das andere ist in der Registratur des betreffenden Amts oder der betreffenden Corporationsverwaltung zu hinterlegen.

§. 18.

Die Beamten resp. Corporationsvorstände haben dafür zu sorgen, daß die bedungenen Cautionen in der bestimmten Frist bestellt werden. Dieselben tragen die Accordspreise in die professionsweise gefertigten Auszüge aus den Etats ein, drücken die Hauptsumme eines jeden mit Worten aus, fügen Auszüge der auf die einschlagenden Arbeiten sich beziehenden speciellen Veraccordirungsbedingungen bei, und übergeben jene damit den Herzoglichen Baubeamten zur Revision. Letztere haben solche nebst den etwa vorhandenen Handwerks-

rissen den Accordanten zur Richtschnur bei ihrer Arbeit zuzustellen. Den Verwaltungs- und Baubeamten wird hierbei die genaueste Revision zur Pflicht gemacht, damit nicht durch Omissionen und Rechnungsirrthümer Zweifel und Streitigkeiten mit den Accordanten entstehen. Bei Arbeiten von größerem Umfange ist den Accordanten zugleich ein gedrucktes Exemplar der allgemeinen Veraccordirungsbedingungen mitzutheilen und überhaupt dafür zu sorgen, daß solche nach und nach in die Hände der bei öffentlichen Bauten concurrirenden Handwerker kommen.

§. 19.

Ausführung der Bauarbeiten.

Da, wo Gemeinden oder Andere bei den Lieferungen und der Beifuhr der Materialien, oder auch zu Handleistungen oder sonstigen unentgeltlichen Arbeiten concurriren müssen, haben die Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, daß dieses pünktlich und zeitig, auch ineinandergreifend geschieht, damit nirgends eine Stockung in der Ausführung der Arbeiten eintritt, sondern die in den Uebernahmsbedingungen bestimmten Termine zur Vollziehung der Arbeiten genau eingehalten werden können.

In der Regel dürfen die Arbeiten nur in der günstigen Jahreszeit, d. h. zwischen Mai und October vorgenommen werden.

§. 20.

Die Herzoglichen Baubeamten haben die technische Leitung und Beaufsichtigung der genehmigten Bauten zu übernehmen und sind für deren planmäßige Ausführung verantwortlich. Für die Richtigkeit ihrer nach vollendetem Bauwesen und vorgenommener Revision auszustellenden Atteste:

„daß die revidirten Bauarbeiten dem Plane und den ertheilten Bauvorschriften gemäß tüchtig und meisterhaft ausgeführt seien“,

sind sie in der Art persönlich haftbar, daß Unrichtigkeiten als Dienstvernachlässigungen und Vergehen gerügt und gestraft werden, ihnen auch daneben nach Beschaffenheit der Umstände und des Verschuldens und vorbehältlich der durch die Vertragsbedingungen begründeten Rechtszuständigkeiten gegen die Accordanten der Ersatz des durch die übersehenen Baugebrechen entstandenen Schadens im Disciplinarweg hingewiesen werden wird.

Sie dürfen planwidrig oder fehlerhaft ausgeführte Arbeiten bei der Revision unter keiner Bedingung und selbst nicht gegen einen Abzug von der Accordsumme passiren lassen.

§. 21.

Die Herzoglichen Baubeamten sollen dagegen in der Wahl der Mittel, welche er-

forderlich scheinen, um ihnen während des fortschreitenden Bauwesens diejenige genaue Kenntniß von der Beschaffenheit der Arbeiten zu verschaffen, auf welche allein das vorgeschriebene Attestat mit voller Zuverlässigkeit gegründet werden kann, nicht beschränkt sein.

Es hängt daher von ihren jedesmaligen Anträgen ab:

1) in welchen Fällen ständige Bauaufseher bestellt werden sollen.

Sie haben hierzu taugliche und vollkommen zuverlässige Personen in Vorschlag zu bringen, mit denselben eine Uebereinkunft zu treffen und solche der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung mitzutheilen.

Auch haben sie den Aufseher mit der erforderlichen Instruction zu versehen. Ebenso bleibt es

2) ihrem Ermessen überlassen, wie oft sie die fortschreitenden Bauarbeiten inspiciren wollen.

§. 22.

Die genehmigten Pläne und festgestellten Etats müssen genau eingehalten werden. Machen indessen Umstände, welche bei Entwerfung des Planes und Aufstellung des Etats nicht vorgesehen werden konnten, eine Abänderung nöthig, oder stellt sich eine solche bei der Ausführung als durchaus zweckmäßig dar, so muß darüber sofort ein nachträglicher Plan und Etat entworfen und der competenten Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Derselbe wird nach erfolgter Genehmigung dem Hauptetat beigefügt und es entscheiden für die Ausführung der Arbeiten die in Art. VII. §. 13 und 14 der Instruction für die Veraccordirung öffentlicher Bauten enthaltenen Bestimmungen.

Die Herzoglichen Bauinspectoren sind jedoch ermächtigt, bei Landesbauten kleine Abänderungen in der Ausführung, wenn sie sich als zweckmäßig ergeben, ohne den wesentlichen Theil des Bauwesens zu berühren, eintreten zu lassen, insofern dadurch die Etatsumme nicht erhöht wird. Auch können dieselben, wenn sich während der Ausführung unvorhergesehene Arbeiten ergeben, in dringenden Fällen deren Vergebung aus der Hand vornehmen, und die Ausführung anordnen, vorbehältlich der Einholung der nachträglichen Genehmigung.

Bei Gemeinde-, Kirchen- und Pfarrgebäuden können kleine Abänderungen in der Ausführung, wenn dieselben wesentliche Theile des Bauwesens nicht betreffen, und die Kosten die Etatsumme nicht erhöhen, im Einverständniß mit der Baubehörde von dem Gemeinderath resp. Kirchenvorstande genehmigt werden, dagegen steht den letzteren in keiner Weise die Befugniß zu, einseitig Abänderungen anzuordnen.

Wird in Folge einer Abweichung von dem Plane ein Etat ohne eingeholte Genehmigung überschritten, so fallen die Kosten der Ueberschreitung demjenigen zur Last, welcher dieselbe verfügt hat.

§. 23.

Revision der Bauarbeiten.

Ueber die Revision der Bauarbeiten (Art. VII, §. 22 und 23 der anliegenden Instruction) ist ein vollständiges Protocoll aufzunehmen, welches sich über alle einzelne Bauarbeiten mit Hinweisung auf die Positionen des Etats verbreitet. In dasselbe sind die Bemerkungen und Ausstellungen, welche sich hinsichtlich einzelner Arbeiten ergeben, vollständig einzutragen und die plan- und accordmäßige Herstellung fehlerhafter Arbeiten nach Art. VII, §. 12, 18 und 20 der Instruction zu veranlassen.

Sodann sind bei der Schlußrevision nach vollendeter Arbeit von den Accordanten die Auszüge aus dem Etat, welche statt der Handwerkszettel dienen, einzuziehen und dem von denselben zu unterschreibenden Protocolle beizufügen, auch diejenigen, bei welchen kein Anstand obwaltet, mit dem oben angegebenen Attestat zu versehen, die übrigen aber ohne Attestat mit dem Protocoll und gutachtlichen Anträgen, welche Abänderungen oder Verbesserungen zur plan- und accordmäßigen Herstellung der Arbeiten nöthig sind, dem Amte resp. Corporationsvorstande zur Verfügung zu übergeben, von welchem hinsichtlich der letztern nach Art. VII, §. 12, 18 und 20 der gedachten Instruction verfahren wird.

§. 24.

Für die während des fortschreitenden Bauwesens zu leistenden Abschlagszahlungen wird den Herzoglichen Beamten bei Landesbauten der erforderliche Credit eröffnet.

Die Anweisung der abschläglichen Zahlungen geschieht demnächst bei Landesgebäuden von den Herzoglichen Beamten, bei Corporationsgebäuden von den betreffenden Vorständen nach vorher eingezogenem Attestat des Baubeamten, daß und wie viel der Accordant wirklich verdient hat.

Ueber zwei Drittheile der verdienten Accordssumme dürfen jene Verwaltungsbehörden bei Vermeidung eigener Haftbarkeit nicht anweisen.

§. 25.

Aufstellung der Baurechnungen.

Wenn die Herzoglichen Beamten die sämmtlichen, vorschriftsmäßig attestirten Auszüge über Landesbauten empfangen haben, so haben sie nach den nachfolgenden Vorschriften die Baurechnung aufzustellen und der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen.

Bei Gemeinde-, Pfarr- und Kirchenbauten haben die Bürgermeister, beziehungsweise Pfarrer die Auszüge dem Rechner nebst den vorgeschriebenen Formularien zu den Bau-

rechnungen zuzustellen, für die Aufstellung der Baurechnung zu sorgen und demnächst nach vorheriger Prüfung deren Festsetzung und Anweisung zur Auszahlung zu bewirken.

§. 26.

Jede Baurechnung muß nach der Reihenfolge des Etats aufgestellt werden, so daß sie die Vollziehung des Etats klar nachweist.

Da nach den obigen Vorschriften eine Minderung der Accordsumme wegen mangelhaft ausgeführter Arbeiten nicht vorkommen kann, diese vielmehr von den Accordanten nach der Vorschrift hergestellt werden müssen, wenn nicht die Herstellung durch Dritte auf ihre Kosten vollzogen werden soll, so sind, wenn das Letztere geschieht, und die Atteſtate über die vorschriftsmäßige Herstellung vorliegen, die dafür an Dritte verausgabten und an der Accordsumme in Abzug kommenden Kosten nur vor der Linie zu notiren und mit der Accordsumme in Ausgabe zu bringen.

Eine Abweichung von der Accordsumme kann daher nur in einer, unter Beobachtung der in §. 22 gegebenen Bestimmungen, genehmigten Abänderung des Etats oder in einem Mehr- oder Minderbetrag der Maße ihren Grund haben, und ist vollständig zu rechtfertigen.

§. 27.

Der Baurechnung müssen die erforderlichen Belege beigefügt sein. Dahin gehören:

1) der festgestellte Etat, welchem auch die nachträglich genehmigten Etats beigelegt sein müssen;
2) das Revisionsprotocoll,
3) die von dem Baubeamten attestirten Auszüge, Handwerksrechnungen und sonstigen entstandenen Belege.

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß die Verwerthung der überflüssig oder unbrauchbar gewordenen Baumaterialien rechtzeitig stattfindet und der Erlös in Einnahme überwiesen wird.

§. 28.

Baupolizei.

Für die Handhabung der Baupolizei im Allgemeinen haben die Herzoglichen Bauinspectoren, als technische Beamten, nach Maßgabe der bestehenden Polizeiverordnungen

1) bei Bestimmung der Baulinien und Bauplätze in den Ortschaften mitzuwirken; sie haben
2) die Gesuche von Privatpersonen um Erlaubniß zu größeren Gewerbsanlagen, zu Neubauten, zu Bauveränderungen, besonders Veränderung bestehender Feuerrechte, zu Theilungen von Gebäuden und Hofraithen u. s. w. zu begutachten;

3) sind sie verpflichtet, auf alle Gegenstände der Baupolizei ihre Aufmerksamkeit zu richten, Ausstellungen, die sie in dieser Hinsicht zu machen finden, der Polizeibehörde anzuzeigen, auch auf Requisition der Aemter und oberen Polizeistellen den in Beziehung auf Feuersicherheit vorgeschriebenen Visitationen und Untersuchungen beizuwohnen.

Sodann liegen den Herzoglichen Bauinspectoren die ihnen vorschriftsmäßig übertragenen Functionen in Beziehung auf die Maß- und Gewichtsinstruction und auf die Prüfung der Handwerker ob.

Den Herzoglichen Baubeamten ist, soweit solches nicht von der Landesregierung im Allgemeinen oder im einzelnen Falle untersagt wird, bis auf Weiteres gestattet, die Leitung von Privatbauten zu übernehmen und sich dafür eine vertragsmäßige Belohnung zu bedingen, jedoch nur in so weit, daß der Dienst nicht darunter leidet.

B. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 29.

In Beziehung auf den Straßen-, Brücken- und Wasserbau finden die oben gegebenen Vorschriften analoge Anwendung unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die administrativen Geschäfte bei dem Landstraßenbau werden von den Beamten nur insoweit vollzogen, als sie nicht besonderen Chausseeinspectoren commissarisch übertragen sind.

2) Die in §. 4 bezüglich der Genehmigung von Bauarbeiten gegebenen Bestimmungen finden mit der Modification Anwendung, daß die Etats über Anlegung oder Veränderung von Brunnenleitungen von Gemeinden bei einem Kostenbetrag von 300 fl. der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen sind.

3) Die in §. 19 vorgeschriebene Bauzeit ist bei dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau nur da maßgebend, wo es besonders bestimmt wird.

Wiesbaden, den 2. October 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Instruction
über die Veraccordirung öffentlicher Bauten.

Artikel I.

Veraccordirungsarten.

Alle öffentlichen Bauten, welche nach Maß und Beschaffenheit der Arbeiten genau untersucht und beurtheilt werden können, sollen in der Regel an den Wenigstfordernden veraccordirt werden. Vergebungen aus der Hand können nur dann stattfinden:

1) wegen geringerer Wichtigkeit des Gegenstandes, wenn der Etatssatz 50 fl. nicht übersteigt;

2) wenn die Vergebung durch Versteigerung oder Submission ohne Erfolg versucht worden ist;

3) wenn
   a. entweder wegen Dringlichkeit der Arbeit oder
   b. wegen besonderer Beschaffenheit derselben aus technischen Gründen die Vergebung durch Versteigerung oder Submission nicht stattfinden kann und im letzteren Falle insbesondere die Vergebung aus der Hand an besonders qualificirte Unternehmer oder Bauhandwerker zweckmäßig und vortheilhaft erscheint.

Arbeiten, welche die Kenntniß eines eigentlichen Handwerks nicht voraussetzen, wie z. B. Erdarbeiten, Sprengarbeiten 2c. können auf Antrag der Baubehörde auch im Taglohn ausgeführt werden.

Artikel II.

Die Arbeiten an den öffentlichen Bauten sollen ferner, so viel als möglich, nach den einzelnen Handwerken — als Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Schreinerarbeiten u. s. w. und zwar einschließlich der Lieferung des Materials, insofern dasselbe nicht besonders veranschlagt ist, an Handwerker des betreffenden Fachs in Accord gegeben und die Angebote nach dieser Ausscheidung vorgenommen werden.

Lassen die besondere Beschaffenheit eines Baues und die dabei obwaltenden speciellen Verhältnisse hingegen die Veraccordirung im Ganzen angemessener und vortheilhafter erscheinen, so haben die mit der Veraccordirung beauftragten Verwaltungsbehörden (die Beamten bei Landesgebäuden, die Gemeinderäthe bei Gemeindegebäuden und die Kirchenvorstände bei Kirchen- und Pfarrgebäuden) in Uebereinstimmung mit den Baubeamten an die ein-

schlagende Oberbehörde (an die Landesregierung resp. an das Amt, oder den Decan zur Vorlage bei der Landesregierung) unter Vorstellung der Gründe Bericht zu erstatten, um die Ermächtigung zu der Veraccordirung im Ganzen einzuholen.

Artikel III.

Die Veraccordirung der öffentlichen Bauten an den Wenigstfordernden geschieht entweder:

a. durch öffentliche Versteigerung von den einschlagenden Verwaltungsbehörden im Beisein des Herzoglichen Baubeamten durch Aufruf mündlich zu Protocoll, oder

b. durch schriftliche Anerbietungen (Submission) zuverlässiger von der betreffenden Verwaltungsbehörde hierzu eingeladener Bauhandwerker.

Die letztere Veraccordirungsart erfordert stets eine specielle Ermächtigung der competenten oberen Verwaltungsbehörde (der Landesregierung resp. des Amtes oder des von der Landesregierung dazu autorisirten Decanates); wo eine solche nicht vorliegt, kann die Veraccordirung nur durch öffentliche Versteigerung stattfinden.

Eine solche specielle Ermächtigung ist auch zur Ausführung von Bauarbeiten im Taglohn erforderlich.

Artikel IV.

Den öffentlich bekannt zu machenden Versteigerungstermin hat die Verwaltungsbehörde im Einverständniß mit dem Baubeamten so zu bestimmen, daß vor demselben alle in §. 14 der Bauverwaltungsordnung vorgeschriebenen Pläne und erforderlichen Detailzeichnungen nebst dem Etat und den Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Die Zeit dieser Auflage ist je nach der Beschaffenheit und dem Umfange des Bauwesens auf 4 bis 14 Tage und auf täglich 6 Stunden zu setzen.

In dem Versteigerungstermin, welchem der Herzogliche Baubeamte wo möglich beizuwohnen hat, sind die Qualification der Steiglustigen nach den im §. 1 folgenden Bestimmungen zu prüfen, die Veraccordirungsbedingungen vorzulesen und von dem Baubeamten die etwa gefordert werdenden Erläuterungen des Planes 2c. zu ertheilen und auf Verlangen in das Protocoll aufzunehmen. Hiernächst sind die einzelnen Arbeiten in den im Etat veranschlagten Preißen anzubieten und von den erfolgenden Forderungen die drei letzten einzutragen und von den Steigerern zu unterschreiben. Das Protocoll ist am Schluß von dem Baubeamten zu unterschreiben und von dem das Protocoll führenden Verwaltungsbeamten beziehungsweise Bürgermeister zu beglaubigen.

Artikel V.

Ist die Vergebung der Arbeiten an den öffentlichen Bauten im Wege der schriftlichen

Anerbietungen (Submission) von der zuständigen Stelle (Art. III.) verfügt oder gestattet worden, so hat die vergebende Behörde eine möglichst große Anzahl qualificirter Handwerker, deren es für jedes Fach mindestens Vier sein müssen, von dem fraglichen Bauwesen schriftlich in Kenntniß zu setzen, denselben die Einsicht der, wie in Art. IV. für öffentliche Versteigerungen vorgeschrieben ist, offen zu legenden Pläne und Zeichnungen, des Etats und der Veraccordirungsbedingungen freizustellen und sie aufzufordern, ihre Anerbietungen schriftlich und verschlossen bis zu einem bestimmten Termine unter der Aufschrift „Anerbieten für den . . . . . . Bau zu . . . . " bei der einschlagenden Behörde einzureichen. Die eingegangenen Anerbietungen werden in dem bestimmten Termine in Gegenwart des Baubeamten von der betreffenden Verwaltungsbehörde eröffnet und einem hierüber aufzunehmenden Protocoll, in welchem die einzelnen Gebote zusammenzustellen sind, adregistrirt.

Artikel VI.

Die Verwaltungsbehörden sind ermächtigt:

1) bei öffentlichen Versteigerungen demjenigen der drei Wenigstfordernden, welcher von dem Herzoglichen Baubeamten für den tauglichsten und zuverlässigsten erklärt wird,
2) bei Submissionen dem Wenigstfordernden die Genehmigung zu ertheilen, wenn die Forderungen die Etatspreiße erreichen oder unter dieselben gehen.

Uebersteigen dagegen die Forderungen die Etatspreiße und können dieselben nicht durch alsdann zu versuchende Accorde aus der Hand auf die Etatspreiße reducirt werden, so sind bei Landesbauten die Verhandlungen binnen 8 Tagen nach dem Versteigerungstermine oder dem Termine zur Einreichung der schriftlichen Anerbietungen mit gutachtlichen Anträgen von Seiten des Baubeamten und der Verwaltungsbehörden der Herzoglichen Landesregierung zur Verfügung vorzulegen. Bei Communal- und Kirchenbauten hat der Gemeinderath beziehungsweise der Kirchenvorstand dem vorgesetzten Amte (beziehungsweise dem Decanate zur Einholung der Instruction der Landesregierung) Vorlage zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Art. I. pos. 2 und 3 Vergebung aus der Hand zulässig ist, sind die betreffenden Verwaltungsbehörden ermächtigt, die Accorde mit denjenigen Accordanten, gegen welche die Baubehörde nichts zu erinnern findet, abzuschließen und zu genehmigen, insofern der Kostenanschlag nicht überschritten wird. Andernfalls ist der vorgesetzten Behörde Vorlage zu machen.

Auch in dem Falle, daß die Vergebung aus der Hand wegen geringerer Wichtigkeit des Gegenstandes zulässig ist, darf diese nicht stattfinden, wenn die Vergebung zur Ueberschreitung des Etats führen würde.

Artikel VII.

Veraccordirungsbedingungen.

Für alle in Art. I. bis VI. der Form nach bestimmten Veraccordirungsarten öffentlicher Bauten gelten die in nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, welche zugleich die allgemeinen Veraccordirungsbedingungen bilden.

§. 1.

Bei der Vergebung von Handwerksarbeiten an öffentlichen Bauten können als Concurrenten nur concessionirte Handwerker zugelassen werden. Besitzen die Concurrenten die bezeichnete Eigenschaft nicht, so sind sie ohne weiteres von aller Concurrenz auszuschließen. Dagegen sollen die Gebote derjenigen Handwerksmeister, welche sich durch Lieferung besonders meisterhafter Arbeiten an öffentlichen Gebäuden ausgezeichnet haben, eine vorzügliche Berücksichtigung finden.

§. 2.

Unter den drei Wenigstfordernden bei einer Versteigerung bleibt die Wahl vorbehalten. Dieselben sind daher an ihre Gebote so lange gebunden, bis Einem der Zuschlag ertheilt, oder eine anderweite Versteigerung verfügt worden ist.

Hat der Steigerer Theilnehmer, so sind dieselben bei der Versteigerung namhaft zu machen und zur Mitunterschrift des Protocolls entweder persönlich zu stellen, oder es ist durch eine obrigkeitlich beglaubigte Vollmacht die Befugniß zu ihrer Vertretung nachzuweisen.

Diejenigen, welche als Theilhaber eine Arbeit übernehmen, müssen sofort einen aus ihrer Mitte bestellen, welcher alle Theilhaber der Behörde gegenüber in jeder Beziehung zu vertreten und über die Zahlungen für alle Theilhaber gültig zu quittiren hat.

Es haftet übrigens jeder Theilhaber in solidum für die Erfüllung aller Vertragsbedingungen.

§. 3.

Jeder Accordant hat eine Caution zu leisten, deren Betrag in den speciellen Veraccordirungsbedingungen angegeben werden wird. Dieselbe darf nicht unter 5 Procent des für den Bau berechneten oder in einem Jahr darauf zu verwendenden Capitals gegriffen werden.

§. 4.

Die Caution wird bestellt

1) durch Hypothek auf im Inlande gelegene Immobilien, oder durch Verpfändung von durch inländische Hypothek gesicherten Forderungen, oder durch Verpfändung

inländischer Staatspapiere, auch durch Verpfändung von handschriftlichen Forderungen an die Landesbank;

2) durch Stellung annehmbarer Bürgen als Selbstzahler mit Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage und Theilung, oder endlich

3) bei anerkannt soliden und tüchtigen Handwerkern durch Zurücklassung des Cautionsbetrags von der ersten Abschlagszahlung auf gelieferte Materialien oder geleistete Arbeiten.

§. 5.

Die Caution muß, insofern sie nicht auf die in §. 4 pos. 3 bestimmte Weise gestellt wird, 14 Tage nach der dem Accordanten gegebenen Nachricht von der erfolgten Genehmigung bei der einschlagenden Verwaltungsbehörde gestellt werden, und wird erst nach Ablauf einer in den besonderen Bedingungen festzusetzenden Zeit, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten von Seiten des Accordanten aufgehoben. In der Regel wird die Caution aufgehoben, sobald die Arbeit revidirt und gut befunden ist, jedoch steht es der einschlagenden Verwaltungsbehörde und dem Baubeamten frei, nach der Revision gemeinschaftlich zu bestimmen, daß die Caution zu größerer Sicherheit, oder weil der Accordant ein Ausländer ist, bis zur Erfüllung der im §. 17 vorgeschriebenen Gewährleistung, also bis zum guten Befund der Arbeit bei einer nach Ablauf der Gewährzeit vorzunehmenden nochmaligen Revision fortbestehen muß.

§. 6.

Kann der Accordant die erwähnte Caution bis zu dem bestimmten Termine nicht leisten und findet deßhalb eine andere Begebung auf irgend eine Art statt, so hat derselbe den etwaigen Mehrbetrag des neuen Accordpreises und die Kosten der Begebung aus seinen Mitteln zu ersetzen, ohne daß er den geringsten Anspruch auf den allenfallsigen Minderbetrag machen darf.

§. 7.

Die Accordanten sind verpflichtet, die übernommenen Arbeiten genau nach den ihnen mitzutheilenden Plänen, Etats und speciellen Bauvorschriften auszuführen und in dieser Hinsicht allen Weisungen, welche ihnen von dem Baubeamten ertheilt werden, pünktlich nachzukommen. Das für die Risse und Veranschlagungen der Längen- und Körpermaße nach §. 11. A. 4. und nach §. 14. der Bauverwaltungsordnung vorgeschriebene Normalmaß liegt den abgeschlossenen Accorden überall zu Grund.

Die Accordanten sind daher verpflichtet, sich, um den Umfang ihrer Verbindlichkeiten richtig zu ermessen, mit demselben genau bekannt zu machen. Die Baubeamten sind ver-

pflichtet, sämmtliche den Bauhandwerkern zu übergebenden Pläne und Arbeitszeichnungen jedesmal mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

§. 8.

Die Accordanten sind ferner verpflichtet, die erforderlichen Materialien in der bedungenen Qualität zu liefern, die Gerüste, Verschalungen, Geräthschaften und Werkzeuge aller Art ꝛc., welche zur Ausführung des Baues nöthig sind, auf ihre Kosten zu stellen und den durch ihre Arbeiten entstehenden Schutt und Abfall von der Baustelle wegzuschaffen, sofern ihnen das Material nicht gestellt worden ist.

Ist in dem Etat die Qualität des Materials nicht speciell näher bezeichnet, so ist als bedungen anzunehmen, daß dasselbe durchaus fehlerfrei, dauerhaft und für den jedesmaligen Zweck passend sein muß. Auch sind diejenigen Positionen des Etats, wo über die Lieferung des Materials nichts Bestimmtes ausgesprochen ist, immer dahin zu verstehen, daß der Accordant der Arbeit dasselbe auf seine Kosten zu stellen und auf die Baustelle zu transportiren hat.

§. 9.

Wird die Lieferung der Materialien besonders in Accord gegeben, oder von dem Bauherrn übernommen, so müssen, wenn sich hierunter unbrauchbare oder solche befinden, welche die in den Bauetats bezeichnete Qualität nicht besitzen, die Accordanten dem Herzoglichen Baubeamten die Anzeige davon machen und auf deren Ausscheidung antragen.

Verwenden sie ohne eine solche Anzeige fehlerhafte Materialien, so sind sie für den dadurch entstehenden Schaden haftbar.

§. 10.

Alle Materialien, welche besonders und einzeln veranschlagt sind, wie Bruchsteine, Kalk, Sand, Eisenwerk ꝛc. müssen entweder von dem betreffenden Herzoglichen Baubeamten oder dem bei dem Bauwesen angestellten Aufseher, oder von einer dazu bestellten Person controlirt werden.

Kann Accordant bei der Revision über gelieferte Materialien gültige Bescheinigung nicht vorlegen, so wird ihm für die nicht controlirten Materialien eine Vergütung nicht geleistet.

§. 11.

Die Accordanten dürfen ohne schriftliche Ermächtigung des Baubeamten weder von dem Bauplane noch von den ertheilten Bauvorschriften abweichen. Erlauben sie sich eigenmächtig eine Abweichung, so steht ihnen wegen einer darin begründeten Vermehrung der

Arbeit und eines größeren Aufwandes an Material selbst dann ein Anspruch auf Vergütung nicht zu, wenn die Abweichung als unschädlich und selbst als zweckmäßig bestehen bleiben kann. Sie bleiben dagegen verpflichtet, für jeden aus der Abweichung entstehenden Schaden unbedingt zu haften, und auf Verfügung des Baubeamten die Arbeiten nach der Vorschrift herzustellen.

§. 12.

Kommen die Accordanten der ihnen wegen einer Abweichung gemachten Auflage in der bestimmten Zeit nicht nach, so sind auf die Anzeige des Herzoglichen Baubeamten die zur plan- und accordmäßigen Herstellung erforderlichen Arbeiten durch die betreffende Verwaltungsbehörde ohne Weiteres an andere Meister aus der Hand zu vergeben und auf Kosten der Accordanten ausführen zu lassen.

Die Accordanten verpflichten sich durch den eingegangenen Vertrag, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen und sich solche bei Feststellung der Rechnung in Abzug bringen zu lassen.

Waltet bei dem Accordanten über den Umfang der durch den Contract übernommenen Verbindlichkeiten ein Zweifel ob, oder weicht in dieser Beziehung seine Ansicht von der des Baubeamten ab, so ist er deßhalb nicht berechtigt, die Arbeit bis zur Entscheidung der Sache auszusetzen. Er ist vielmehr verpflichtet, den Anordnungen des Baubeamten *unbedingt* Folge zu leisten, wobei ihm übrigens die Verfolgung seiner Ansprüche auf Entschädigung gegen die betreffende Casse unbenommen bleibt. Der Accordant ist daher berechtigt, zu verlangen, daß über seinen Widerspruch ein Protocoll aufgenommen und solches der oberen Behörde sofort zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werde.

§. 13.

Werden bei der Ausführung Abänderungen genehmigt oder verfügt, oder sind in dem Etat Arbeiten ausgelassen, die zum Bestand des Ganzen nothwendig sind, so ist der Accordant verbunden, dieselben ohne Widerrede in Ausführung zu bringen. Der hieraus entstehende Mehr- oder Minderaufwand von Material und Arbeit wird nach dem Verhältniß der veranschlagten Quantität zu dem Accordpreiß vergütet, oder in Abzug gebracht, der Accordpreiß aber in den Fällen, wo mehrere Positionen resp. verschiedene Arbeiten oder Materialien auf die Etatssumme im Ganzen versteigert worden sind, nach Verhältniß dieser Summen zur Accordsumme ermittelt. Dasselbe findet statt, wenn Materialien und Arbeiten der Quantität nach unrichtig berechnet sind. Kommen durch die verfügten Abänderungen, oder durch Unvollständigkeit des Etats aber Materialien in Anwendung und sind Arbeiten zu leisten, für welche eine Preißbestimmung aus dem Etat und der Ac-

cordsumme nicht entnommen werden kann, so werden, im Falle es nicht gelingt, mit dem Accordanten eine Uebereinkunft zu treffen, solche besonders in Accord gegeben.

§. 14.

Beträgt die aus einer der in §. 13 angegebenen Ursuchen herbeigeführte Vermehrung oder Verminderung der Arbeiten und Lieferungen mehr als ein Drittheil der Accordsumme, so ist der Accordant berechtigt, den Accord aufzukündigen.

In diesem Falle hat derselbe jedoch nur für die bereits gelieferten Materialien und geleisteten Arbeiten, wenn beide accordmäßig befunden werden, so wie für die zum Betrieb der übernommenen Arbeiten verwendeten unvermeidlichen Kosten die accordmäßige Vergütung anzufordern, dagegen auf Entschädigung wegen entgangenen Gewinnes keine Ansprüche zu machen.

§. 15.

Die Accordanten sind verpflichtet, die übernommenen Arbeiten und Lieferungen in der in den besonderen Bedingungen festzusetzenden Zeit anzufangen und zu vollenden. Lassen sie den Anfangstermin ungenützt verstreichen, so haben sie für jeden versäumten Tag eine Conventionalstrafe zu zahlen, welche gleichfalls in den speciellen Bedingungen näher bestimmt wird. Dauert die Verzögerung über acht Tage, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, den Accordanten in der Art aus dem Accord zu setzen, daß auf seine Gefahr und Kosten eine anderweite Vergebung öffentlich oder aus der Hand vorgenommen wird.

Der Accordant erklärt sich dabei durch den eingegangenen Vertrag verpflichtet, in einem solchen Falle den Mehrbetrag der weiteren Vergebung zu ersetzen, ohne daß ihm wegen eines etwaigen geringeren Betrags ein Anspruch erwächst, und hat außerdem, sowohl dem Bauherrn, als den Accordanten der übrigen Arbeiten jeden Schaden zu vergüten welcher aus der ihm zur Last fallenden Verzögerung entspringt.

§. 16.

Zeigt sich während der Ausführung ein Verzug in der Arbeit oder in der Anschaffung und Lieferung der Materialien, so daß nach dem Ermessen des Baubeamten die Vollendung der Arbeit in der bedungenen Zeit nicht zu erwarten steht, so ist derselbe verpflichtet, dem Accordanten durch Vermittelung der betreffenden Verwaltungsbehörde eine schriftliche Mahnung zugehen und die nothwendigen Maßregeln zur contractmäßigen Förderung der Arbeiten ankündigen zu lassen. Werden dieselben binnen 48 Stunden durch den Accordanten nicht in Vollzug gesetzt, so ist der Baubeamte berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Accordanten die erforderliche Anzahl Arbeiter im Taglohn anzustellen resp. für Bezug der erforderlichen Materialien auf anderm Wege zu sorgen.

Ueber allenfallsige Einwendungen des Accordanten gegen seine Maßregeln oder die Erklärung, daß derselbe dergleichen nicht zu machen habe, welche innerhalb 24 Stunden vorzubringen sind, ist der Baubeamte bei eigener Verantwortlichkeit für mögliche Folgen verbunden, ein Protocoll aufzunehmen, unterschreiben zu lassen und unter Darlegung des Sachverhältnisses unter Bezugnahme auf die betreffende Veraccordirungsbedingung der Verwaltungsbehörde zur weiteren Verfügung zu übersenden.

Wird endlich durch Verschulden des Accordanten die Arbeit bis zu dem festgesetzten Termine nicht vollendet, oder wird durch schlechte Fertigung der Arbeit eine Unterbrechung herbeigeführt, so findet mit Vorbehalt der Haftbarkeit des Accordanten für den der Casse und den Accordanten der übrigen Arbeiten entstehenden Schaden ein in den besonderen Veraccordirungsbedingungen mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeit und auf örtliche Verhältnisse festzusetzender Abzug von 5 bis zu 20 Procent von der Accordsumme statt.

Außerdem sind diejenigen Accordanten, welche mit der Vollendung der Arbeiten in dem bedungenen Termine noch zurückstehen, zum Ersatz der durch wiederholte Reisen des Baubeamten verursachten Diäten verbunden. Sodann wird jeder Accordant mit einer Conventionalstrafe von 5 bis 15 fl. belegt, welcher die ihm bei der Revision aufgegebenen Verbesserungen an dem von der Baubehörde bestimmt werdenden Termine nicht vollzogen hat, oder deren Meldung als geschehen von dem Herzoglichen Baubeamten als *unrichtig* befunden wird, und außerdem ist der Baubeamte berechtigt, die betreffenden Arbeiten auf des Accordanten Kosten und Gefahr verbessern resp. accordmäßig herstellen zu lassen.

§. 17.

Jeder Accordant muß für die contractmäßige Fertigung, Güte und Dauerhaftigkeit der übernommenen Arbeiten auf eine gewisse Zeit, welche in den speciellen Bedingungen näher festzusetzen ist, Gewähr leisten und wird durch die nach vollendeter Arbeit und vorgenommener Revision erfolgte Billigung von dieser Gewährleistung nicht befreit. Ereignet sich innerhalb der Gewährzeit an den Gebäuden irgend ein Schaden, welcher in einer fehlerhaften Beschaffenheit der Materialien oder der Arbeit seinen Grund hat, so ist der betreffende Accordant verpflichtet, nicht allein die fehlerfreie Herstellung seiner Arbeit auf seine Kosten zu übernehmen, sondern auch den andern Arbeiten oder Theilen des Gebäudes zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 18.

Während der Arbeitsstunden muß der Accordant oder ein von demselben zu bestellender Werkführer resp. Stellvertreter stets auf dem Bauplatz anwesend sein, damit nicht allein zu jeder Zeit eine strenge Aufsicht geführt werde, sondern die Bemerkungen des Baubeam-

ten sogleich berücksichtigt und die Anordnungen, welche derselbe für nothwendig erachtet, ohne Verzug getroffen werden können. Entdecken sich bei den Besichtigungen fehlerhafte oder dem Bauplan nicht entsprechende Arbeiten, so hat der Accordant dieselben sogleich zu verbessern resp. accordmäßig herzustellen. Wird auf fehlerhafte Arbeiten fortgebaut, oder ist dieß bei der Entdeckung schon geschehen, so sind auch diese auf des Accordanten Kosten abzulegen und wieder herzustellen und es ist derselbe hierzu, wie in §. 12 vorgeschrieben, anzuhalten.

Schlechte, nicht accordmäßige Materialien müssen] auf Verlangen des Baubeamten ausgeschieden und untüchtige, unordentliche und unfolgsame Arbeiter von der Baustelle entfernt werden.

Ueberhaupt verpflichtet sich der Accordant durch den eingegangenen Vertrag, nicht allein dem Baubeamten und dessen Stellvertreter hinsichtlich der Ausführung der accordirten Arbeiten unbedingt Folge zu leisten, sondern auch den Weisungen und Anordnungen des von der Behörde oder dem Baubeamten etwa bestellten Aufsehers in dieser Beziehung auf das pünktlichste nachzukommen.

Streitigkeiten zwischen dem Aufseher und dem Accordanten schlichtet der Baubeamte, oder in dessen Abwesenheit der mit der Leitung des Bauwesens beauftragte Techniker.

§. 19.

Entsteht vor Beendigung der Arbeit durch außerordentliche Naturereignisse oder sonstige Zufälle, welche sich nicht vorhersehen und durch keine Vorsicht abwenden lassen, ein Schaden an derselben, so hat der Accordant, wenn es übrigens vorliegt, daß seine Arbeit accordmäßig gefertigt war, den bereits verdienten Arbeitslohn und eine Entschädigung für Materialien in Anspruch zu nehmen.

Ist der Schaden so bedeutend, daß die Fortsetzung des angefangenen Bauwesens unterbleibt, so findet außerdem noch ein Anspruch auf Ersatz der etwa weiter gehabten Auslagen statt; dagegen hat der Accordant für den entgangenen Arbeitslohn oder Gewinn keine Vergütung zu fordern.

Ereignet sich ein Schaden an den durch den Accordanten auf die Baustelle angefahrenen, aber noch nicht verwendeten Materialien, so trifft derselbe immer den Accordanten, es mag solcher in einem Zufall oder in einem durch gehörige Vorsicht zu vermeidenden Ereigniß z. B. in Entwendung rc. seinen Grund haben.

§. 20.

Ist der entstandene Schaden dagegen die Folge einer fehlerhaften Beschaffenheit der Arbeit oder der Anwendung untauglicher Materialien, so hat der Accordant der Arbeit

beziehungsweise der Materialienlieferung nicht allein deren accordmäßige Herstellung auf seine Kosten zu übernehmen, sondern auch den dadurch dem Bauherrn und den andern Accordanten an geleisteten Arbeiten und vorräthigen Materialien erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Die Accordanten begeben sich dagegen aller Ansprüche an den Bauherrn, wenn sie auf eine fehlerhafte Arbeit fortbauen, ohne die entdeckten Fehler dem Baubeamten oder dem das Bauwesen leitenden Techniker zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Sieht die Behörde aus irgend einem Grunde sich veranlaßt, ein angefangenes Bauwesen ganz aufzugeben, so haben die betreffenden Accordanten außer der Vergütung ihrer contractmäßig gefertigten Arbeiten und gelieferten Materialien blos den Ersatz ihrer Auslagen anzufordern, auf Entschädigung wegen entgangenen Verdienstes oder Gewinnes aber keinen Anspruch zu machen.

Wird das Bauwesen dagegen blos auf eine bestimmte Zeit sistirt, so bleiben die Accorde bestehen, die geleisteten Arbeiten und vorräthigen Materialien werden revidirt, soweit sie contractmäßig befunden werden, bezahlt, die weiteren Auslagen aber bis zum Wiederanfang der Arbeiten mit fünf Procent verzinset. Sollte indessen eine Arbeit wegen eingetretener Hindernisse oder ungünstiger Witterung innerhalb der bestimmten Frist nicht zur Ausführung gebracht werden können, und solche nach dem Ermessen des Baubeamten bis zum nächsten Frühjahr verschoben werden müssen, so kann daraus der Accordant einen Entschädigungsanspruch nicht herleiten, und bleibt vom Tage der Verdingung an ein Jahr lang zur Erfüllung des Accords verbunden. Ebenso begeben sich die beiderseitigen Contrahenten gegenseitig jedes Anspruchs auf eine Vergütung für den Fall, daß die Materialien und Arbeitslöhne nach Eingehung des Contracts fallen oder steigen sollten.

§. 22.

Die Revision der Bauarbeiten muß, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, binnen 4 Wochen nach Vollendung derselben in Gegenwart der Accordanten vollzogen werden.

Da, wo bei umfangsreicheren Arbeiten die Revision theilweise erfolgt, ist die Anzahl der einzelnen Vermessungen in den besonderen Veraccordirungsbedingungen für jede Arbeit festzusetzen.

Sie geschieht einzig und allein nach der wirklich gefertigten Arbeit und den gelieferten Materialien und kann der Accordant sich nicht auf den Betrag des Kostenanschlags berufen. Hält der Accordant sich bei einem Theil der Revision beschwert, so muß er

innerhalb 14 Tagen nach der Vermessung dem Baubeamten seine Gründe erklären. Versäumt er diese Frist, so ist jeder Anspruch auf eine Entschädigung erloschen. Liegen nach stattgefundener Revision und nach Ablauf des Termins für die Ausführung Anstände gegen die Auszahlung bezüglich einzelner Handwerksauszüge nicht mehr vor, die Aufstellung der Baurechnung und Assignation kann jedoch, weil andere Arbeiten noch nicht accordmäßig vollzogen sind, noch nicht erfolgen, so daß sich die Vorlage der Rechnung über 8 Wochen über den dafür bestimmten Termin voraussichtlich verzögern wird, so hat der Baubeamte diejenigen Rechnungen, welche im vollen Betrag ausbezahlt werden können, mit einem Verzeichniß bei Landesbauten dem Herzoglichen Amte, bei den Corporationsbauten dem betreffenden Vorstande einzusenden und die vorläufige Auszahlung zu beantragen.

§. 23.

Der Accordant erhält nach jeder Vermessung sogleich zwei Drittheile des revidirten Betrags und die letzten Drittheile aller einzelnen Vermessungen nach der vollständigen Revision der gänzlich vollendeten Arbeiten gemäß §. 22.

Außerdem sollen, wenn die einzelnen Vermessungen in längeren Zeitabschnitten erfolgen, zur Erleichterung des Betriebs der Arbeiten im Laufe derselben abschlägliche Zahlungen ebenfalls bis zu zwei Drittheilen des jeweiligen Betrags für gelieferte Materialien und geleistete Arbeiten gegeben werden; jedenfalls muß jedoch zuvor von Seiten des Accordanten die in den Contractsbedingungen bestimmte Caution bestellt worden sein.

(Die zollamtliche Abfertigung der mit den Fahrposten aus dem Ausland eingehenden Gegenstände betreffend.)

Seit Erlaß der Ministerialbekanntmachungen vom 12. September 1836 und vom 9. Mai 1846 (Verordnungsblatt № 12 von 1836 und № 8 von 1846) sind in den Fahrpostrouten des Herzogthums mehrfache Veränderungen eingetreten und es hat zugleich eine Vermehrung der Steuerstellen stattgefunden, welchen die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Gegenstände beigelegt ist.

Es werden demgemäß in nachfolgender Uebersicht die dermalen bestehenden Postorte, wohin zollpflichtige Gegenstände der bezeichneten Art inkartirt werden können, unter gleichzeitiger Angabe der Zollerhebungsstellen, an welche dieselben abzugeben sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die unter dem 12. September 1836 publicirte Uebersicht tritt hiermit außer Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 15. October 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Uebersicht

der Postorte, wohin die mit den Fahrposten aus dem Auslande in das Herzogthum eingehenden Gegenstände inkartirt werden können, unter Angabe der Zollstellen, bei welchen die Herzoglichen Poststellen die zollamtliche Behandlung der zollpflichtigen Poststücke zu veranlassen haben.

№	Postorte.	Zollstellen.	Anmerkungen.
1.	Biebrich . .	Biebrich.	Wo mehrere Erhebungsstellen angegeben sind, ist diejenige zu wählen, welche sich der Postverbindung oder der Route nach am besten dazu eignet.
2.	Braubach . .	Niederlahnstein.	
3.	Camberg . .	Limburg oder Höchst.	
4.	Camp . . .	Niederlahnstein oder Caub.	
5.	Caub . . .	Caub.	
6.	Cronberg . .	Höchst.	
7.	Diez. . . .	Diez.	
8.	Dillenburg . .	Dillenburg.	
9.	Eltville . . .	Biebrich.	
10.	Ems . . .	Ems.	
11.	Flörsheim . .	Höchst.	
12.	Freilingen . .	Hachenburg.	
13.	Geisenheim .	Rüdesheim.	
14.	Hachenburg .	Hachenburg.	
15.	Hadamar . .	Limburg.	
16.	Haiger . . .	Dillenburg.	

№	Postorte.	Zollstellen.	Anmerkungen.
17.	Hattersheim .	Höchst.	
18.	Herborn . .	Dillenburg.	
19.	Herschbach . .	Hachenburg.	
20.	Hochheim . .	Höchst oder Wiesbaden.	
21.	Höchst . . .	Höchst.	
22.	Höhr . . .	Limburg.	
23.	Holzhausen a. d. H.	Ems oder Langenschwalbach.	
24.	Idstein . . .	Wiesbaden.	
25.	Kirberg . . .	Limburg.	
26.	Königstein . .	Höchst.	
27.	Langenschwalbach	Langenschwalbach.	
28.	Limburg . .	Limburg.	
29.	Lorch . . .	Caub.	
30.	Marienberg .	Hachenburg.	
31.	Montabaur .	Limburg.	
32.	Nassau . . .	Ems.	
33.	Nastätten . .	Ems oder Langenschwalbach.	
34.	Neuhof . . .	Wiesbaden.	
35.	Niederlahnstein.	Niederlahnstein.	
36.	Oberursel . .	Höchst.	
37.	Oestrich . .	Rüdesheim.	
38.	Reichelsheim .	Höchst.	
39.	Rennerod . .	Limburg.	
40.	Rüdesheim . .	Rüdesheim.	
41.	Runkel . . .	Limburg.	
42.	St. Goarshausen.	Caub.	
43.	Schlangenbad .	Langenschwalbach.	
44.	Selters . . .	Hachenburg.	
45.	Singhofen . .	Ems oder Langenschwalbach.	
46.	Soden . . .	Höchst.	

№	Postorte.	Zollstellen.	Anmerkungen.
47.	Usingen . . .	Höchst.	
48.	Wallmerod . .	Limburg.	
49.	Weilburg . .	Limburg.	
50.	Westerburg .	Limburg.	
51.	Wiesbaden . .	Wiesbaden.	
52.	Winkel . . .	Rüdesheim.	
53.	Würges . . .	Limburg.	

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 3. November 1858.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem die der Rhein- und Lahneisenbahngesellschaft zu Wiesbaden ertheilten Concessionen vom 23. Mai 1853 und vom 31. März 1857 auf den Strecken von Wiesbaden bis Lahnstein und von da bis an die Grenze Unseres Herzogthums oberhalb Weilburg erloschen sind, und die Erbauung von Eisenbahnen auf diesen Linien auf Staatskosten im Interesse Unseres Herzogthums nothwendig befunden worden ist, behufs Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der durch den Bau dieser Staatseisenbahnen entstehenden Kosten mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Von Rüdesheim bis Lahnstein längs des Rheins und von Lahnstein bis an die Grenze Unseres Herzogthums oberhalb Weilburg längs der Lahn sollen auf Staatskosten Eisenbahnen als Staatseigenthum gebaut und unmittelbar für Rechnung des Staats betrieben werden.

Zur theilweisen Aufbringung des zu diesem Bahnbau erforderlichen Capitals ist ein Anlehen von vier Millionen Gulden aufzunehmen und dieser Gesammtbetrag in Partialobligationen, welche auf den Inhaber lauten und mit der erforderlichen Zahl von halbjährigen Zinsabschnitten zu versehen sind, zu vertheilen.

§. 2.

Das in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen aufzunehmende Capital ist als Staatsschuld anerkannt; die zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge sind aus den paratesten Einkünften der Staatscasse zu entnehmen.

§. 3.

Das aufgenommene Capital soll nach einem von der vollziehenden Behörde festzusetzenden Tilgungsplan innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren, welche spätestens fünf Jahre nach der Capitalaufnahme zu laufen beginnt, successive wieder getilgt werden.

§. 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird, was die Aufnahme des Anlehens anbelangt, Unser Finanzcollegium; was den Bau und Betrieb der Bahnen betrifft, Unsere Landesregierung beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 1. November 1858.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 2. December 1858.

(Den Abschluß eines Vertrags über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen dem Herzogthum Nassau, den Königreichen Preußen, Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zur weiteren Ausbildung und Ordnung des süddeutschen Münzwesens auf der Grundlage des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Verordnungsblatt № 14 von 1857) am 7. August d. Js. zu München abgeschlossene Vertrag, nachdem derselbe die Genehmigung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile erhalten hat, und die Ratificationsurkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. November 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

Vertrag

über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereins dem Münzvertrage d. d. Wien den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und zwar:

die Königlich Preußische Regierung:

den geheimen Oberfinanzräth Carl Theodor Seydel;

die Königlich Bayerische Regierung:

den Ministerialdirector Carl Friedrich von Bever;

die Königlich Württembergische Regierung:

den Bergrath Valentin von Schübler;

die Großherzoglich Badische Regierung:

den Münzrath Ludwig Kachel;

die Großherzoglich Hessische Regierung:

den Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung:

den Staatsrath Ludwig Blomeyer;

die Herzoglich Nassauische Regierung:

den Landesbankdirector Carl Reuter;

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung:

den Finanzrath Heinrich Bamberg;

die Landgräflich Hessische Regierung:

den Großherzoglich Hessischen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die freie Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jacob Bernus,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthum Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung; es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzerrechnung zu 52 ½ Gulden ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24 ½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß treten.

Artikel 2.

Die in dem Münzfuße von 52 ½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzstücke sollen mit den in dem Münzfuße von 24 ½ Gulden aus der seitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „süddeutsche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Artikel 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3 ½ Gulden und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu 1 ¾ Gulden bestehen:

das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzer,
das Guldenstück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenstück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26 ¼ Zweiguldenstücke, 52 ½ Guldenstücke, 105 Halbguldenstücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3) können als solche auch Viertelguldenstücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß sich ergibt. Es sollen 210 Viertelguldenstücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Artikel 5.

Das Mischungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tausendtheile Silber und 480 Tausendtheile Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr

als 5 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenstücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenstücke nicht mehr als 5 Tausendtheile seines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenstücke nicht mehr als 7 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenstücke nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichtes betragen, unbeschadet der jeder Münzstätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmesser wird für das Zweiguldenstück auf 36, für das Guldenstück auf 30, für das Halbguldenstück auf 24 und für das Viertelguldenstück auf 22 Millimeter festgesetzt.

Artikel 6.

Der Avers dieser Münzen (Art. 3 und 4) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenstücke das betreffende Landeswappen, über demselben die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden“ und unter demselben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenstückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze, nebst der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Rand ist bei allen diesen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel 7.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt sind, bei allen ihren Cassen anzunehmen.

Als die Abnützungsgrenze, bei deren Ueberschreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Procent, für die Gulden von 2 Procent, für die Halbgulden von 2½ Procent und für die Viertelgulden von 3 Procent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke festgesetzt.

Artikel 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 Gulden 42 Kreuzer aufrecht erhalten.

Artikel 10.

Die vertragenden Staaten machen sich jedoch verbindlich, dieselben allmählig aus dem Verkehre zu entfernen. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter österreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre, vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864, jährlich einen Betrag von vier Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Januar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Artikel 11.

Die gemeinschaftlichen zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und
B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzungsfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60$^{3}/_{8}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollzentner Kupfer nicht höher als zu 196 Gulden ausgebracht werden.

Artikel 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

Artikel 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a. ihre eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch dieselbe nach dem nemlichen Werth in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünze nicht unter 10 Gulden betragen.

Artikel 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 16.

Sämmtliche vertragende Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraum vom 1. Jänner 1859 bis 1. Jänner 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereins geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl. und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenüen zur Vertheilung gelangen.

Artikel 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher Münzen innerhalb dieser Frist vorzunehmen, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sie gleichzeitig außer den nach Artikel 16 von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerstücken aus dem Cours zieht.

Artikel 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Münzen — Courantmünzen sowohl als Scheidemünzen — gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 19.

Die in den Art. 7 und 14 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren sich dahin, während der letzten sechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieses Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, sowie bezüglich der Scheidemünze, insbesondere der ferneren Einziehung derselben und der Festsetzung eines den Verkehrsverhältnissen im Gebiete der süddeutschen Währung entsprechenden Maximalbetrages des Scheidemünzumlaufs Berathung pflegen und gemeinsame Beschlüsse fassen zu wollen.

Artikel 21.

Die Dauer dieses Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags treten an die Stelle der Bestimmungen der unterm 25. August 1837 zur Begründung des süddeutschen Münzvereines zu München geschlossenen Convention und der zur Ergänzung dieser Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des süddeutschen Münzvereins, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification den contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu München bewirkt werden.

München, den 7. August 1858.

(L. S.) Carl Theodor Seydel. (L. S.) Carl Friedrich von Beyer.

(L. S.) Valentin von Schübler. (L. S.) Ludwig Kachel.

(L. S.) Ludwig Wilhelm Ewald. (L. S.) Ludwig Blomeyer.

(L. S.) Carl Reuter. (L. S.) Heinrich Bamberg.

(L. S.) Franz Alfred Jacob Bernus.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Herzoglich Nassauischen Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst zu verleihen geruht:

1. das Großkreuz mit Schwerdtern:
   dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Thun-Hohenstein, und
   dem Großherzoglich Mecklenburgischen General-Lieutenant von Witzleben;
2. das Comthurkreuz erster Classe mit Schwerdtern:
   dem Großherzoglich Hessischen Generalmajor von Weitershausen;
3. das Comthurkreuz erster Classe ohne Schwerdter:
   dem Freiherrn Carl Mayer von Rothschild zu Frankfurt a. M.;
4. das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern:
   dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major im Generalquartiermeisterstabe, Catty;
5. das Ritterkreuz mit Schwerdtern:
   dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rittmeister im zehnten Uhlanenregiment, Freiherrn Kellner von Köllenstein,
   dem Großherzoglich Mecklenburgischen Hauptmann im Generalstabe, von Lützow,
   dem Großherzoglich Hessischen Hauptmann im dritten Infanterieregiment, Freiherrn von Reineck,
   dem Großherzoglich Hessischen Hauptmann und Brigadeadjutanten Pabst, und
   dem Großherzoglich Badischen Garnisonsarzte Dr. Beck.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturaccessisten Bernhard von Oberlahnstein als Registraturaccessist an das Staatsministerium zu versetzen und den Regierungscanzlisten Decossé zum Ministerialcanzlisten zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Probator Rossel bei dem Kriegsdepartement zum Revisor gnädigst befördert.

Höchstdieselben haben den Justizamtssecretär Recken von Wiesbaden zum Landoberschultheisereiverwalter in Weilburg zu ernennen, den Landoberschultheisereiverwalter Gerheim von Runkel nach Rüdesheim, sowie den Landoberschultheisereiverwalter Krah von Hachenburg nach Runkel zu versetzen, den Amtssecretär Weber von Hadamar zum Landoberschultheisereiverwalter in Hachenburg und den Amtssecretär Gieße von Runkel zum Landoberschultheisereiverwalter in Wehen zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtssecretär Lex von Höchst an das Justizamt zu Wiesbaden und den Amtssecretär Oppermann von Selters nach Hadamar zu versetzen, den Amtsaccessisten Dombois von Hadamar zum Amtssecretär in Selters, den Amtsaccessisten Bernhardt von Langenschwalbach zum Amtssecretär in Runkel und den characterisirten Amtssecretär, Amtsaccessisten Vogler zu Höchst zum Amtssecretär daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Accessisten: Halbey von dem Amt Höchst an die Landesregierung, Velde von dem Amt Eltville an das Amt Selters, Ebel von dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden an das Amt Eltville, Mohn von dem Criminalgericht zu Wiesbaden an das Amt Idstein, Vigelius von dem Hauptsteueramt zu Biebrich und Hergenhahn von dem Justizamt zu Wiesbaden an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden, Brinckmann von dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg an das Amt Langenschwalbach, Diehl von dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg an das Amt Hadamar, Anthes von dem Amt Rennerod an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, Wasmuht von dem Amt Idstein an das Amt Rennerod, Keller von dem Amt Idstein und Hillebrand von dem Hauptsteueramt zu Limburg an das Amt Höchst zu versetzen, die Candidaten Bertram, Grüer und Faber von Wiesbaden zu Accessisten, den ersten bei dem Hof- und Appellationsgericht, den zweiten bei dem Criminalgericht und den dritten bei dem Justizamt zu Wiesbaden zu ernennen und dem Amtsaccessisten Schindling zu Selters die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheißereiverwalter Hörten von Wehen zum Recepturbeamten in Bleidenstadt und den Renteisecretär Cloß von Caub zum Recepturbeamten in Rennerod zu ernennen, den Recepturbeamten Low von Bleidenstadt nach Idstein, den Renteisecretär Müller von Höchst nach Caub und den Recepturaccessisten Seufft von Diez nach Rennerod zu versetzen, sowie den Recepturbeamten Sterzing zu Rennerod in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberingenieur Hilf zum Bauinspector, mit dem Diensteharacter als Baurath, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Bergmeistereiaccessisten Müller von Wiesbaden an die Bergmeisterei Dillenburg gnädigst versetzt.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des zweiten Secretärs Ferber zu Wiesbaden zum ersten Secretär, des Postassistenten Bär daselbst zum zweiten Secretär, des Postassistenten Mahlinger daselbst zum dritten Secretär, des Postassistenten May daselbst zum ersten Assistenten, des Postpracticanten Heinrich Schmidt von Idstein zum zweiten Assistenten und des Postpracticanten J. J. Kraß von Rüdesheim zum dritten Assistenten, sämmtlich bei dem Postamt zu Wiesbaden; des Postassistenten Leber von Kirberg zum Postsecretär, des Practicanten Joseph Müller von Elsoff zum ersten Assistenten und des Practicanten Georg Bohrmann von Rod am Berg zum zweiten Assistenten, sämmtlich bei der Postverwaltung zu Limburg; des Practicanten Claudius Müller von Elsoff zum Postassistenten zu Ems, sowie des Posterpeditors Schmidtgen von Hadamar zum Posterpeditor zu Höchst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer von St. George zu Marienberg in den Ruhestand zu versetzen und den Caplan, Pfarrer Burchardi von Nassau zum Pfarrer in Burgschwalbach zu ernennen geruht.

Der von Seiten des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Candidaten Friedrich Butters von Zweibrücken zum Pfarrvicar in Dreifelden, sowie der von Seiten der Frau Gräfin von Kielmansegge erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Kimmel von Schadeck zum Pfarrvicar in Frücht ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die Pfarrer Stirn zu Harheim und Bär zu Ellar sind auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Schulvicar Keiper zu Steinbach, Amts Dillenburg, ist zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Schulvicar Grauff zu Obernhain ist aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Zehrung von Wilmenroth mit Versehung der Schulvicarstelle zu Obernhain beauftragt worden.

Todesfälle.

Am 9. October ist der Probator Ebert, am 19. ejusd. der Ministerialcanzlist Scheffel und der Medicinalaccessist Kreizner zu Dorchheim und am 21. ejusd. der Amtsaccessist Dieffenbach zu Herborn mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 21. December 1858.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Rodenbach, Amts Dillenburg, Schmidthahn mit Langenbaum und Seeburg, Steinebach und Zürbach, Amts Selters, Ehringhausen, Steinefreuz und Weidenhahn, Amts Wallmerod, die Stockbücher am 1. Juli 1859 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von dem zuständigen Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung

des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Juli 1859 bei dem betreffenden Landoberschultheisen anzumelden, nachzuweisen und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 4. December 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Den Art. 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher Rheinuferstaaten hiermit Nachstehendes verordnet:

Die über obigen Gegenstand am 5. März 1858 erlassene Verordnung, verkündet im Verordnungsblatt № 7 vom 5. März d. J., bleibt auch nach dem letzten Februar 1859 bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 4. December 1858.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Thewalt.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Hochheimer Actiengesellschaft zur Bereitung moussirender Weine" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Carl Burgeff zu Hochheim und der Mitteldeutschen Creditbank in Meiningen die Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen

„Hochheimer Actiengesellschaft zur Bereitung moussirender Weine"

gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 15. November 1858.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Ebhardt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungspräsidenten von Wintzingerode zum Mitglied des Staatsraths zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Sergeanten Roffel und den Diurnisten Böhmer zu Canzlisten bei der Landesregierung gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Recepturbeamten Diels zu Herschbach den Dienstcharacter eines Raths zu verleihen geruht.

Die Bergmeistereiaccessisten Ulrich zu Weilburg und Kayser zu Dillenburg sind auf erfolgte Zulassung zur zweiten (practischen) Prüfung in der Bergbau- und Hüttenkunde, und

die Markscheidereiaccessisten Heberlein zu Dillenburg, Butroni zu Weilburg und Schmidt zu Wiesbaden auf erfolgte Zulassung zur zweiten (practischen) Prüfung in der Markscheidekunst

als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Dem Pfarrer Dr. Köster zu Münster ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt, und der von Seiten des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrers Mügge von Freirachdorf zum Pfarrer in Münster, sowie des Caplans Vömel von Runkel zum Pfarrer in Freirachdorf die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Nach bestandener Prüfung sind: Edmund Spieß von Wiesbaden, Heinrich Maurer von da, Wilhelm Hermani von Haiger, Wilhelm Feller von Dauborn und Rudolph Zickendrath von Bergebersbach in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Die Lehrer: Ehun zu Aull, Behr zu Oberlahnstein, Bauer zu Eibingen, Zeitinger zu Bleidenstadt und Klöß zu Auringen sind in den Ruhestand versetzt und Lehrer Michel zu Steinefrenz ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Lehrer Weber von Niedertiefenbach ist nach Wied, Lehrer Keßler von da nach Niedertiefenbach, Lehrer Göbel von Neunkirchen nach Aull, Lehrer Heckelmann von Ennerich nach Neunkirchen, Lehrergehülfe Müller von Walsdorf, unter Ernennung zum Lehrer, nach Ennerich, der beurlaubte Schulvicar Denßer von Zinnhain nach Walsdorf, Schulvicar Horn von Fussingen an die Elementarschule zu Wiesbaden, Lehrer Pfaff von Mosbach-Biebrich nach Fussingen, Lehrergehülfe Feucht von Sindlingen nach Mosbach-Biebrich, Lehrergehülfe Ehmann von Lollschied nach Sindlingen versetzt und Schul-

candidat Schäfer von Maroth mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Lollschied beauftragt worden.

Der zweite Lehrer Bonn zu Oberlahnstein ist zum ersten Lehrer daselbst, der an dem Gymnasium zu Hadamar seither verwendete Elementarlehrer Weppelmann zum zweiten Lehrer in Oberlahnstein ernannt und Lehrer Deck von Langendernbach an das Gymnasium zu Hadamar dirigirt worden.

Lehrer Schneider von Aßmannshausen ist nach Eibingen, Lehrer Göbecker von Marrheim nach Aßmannshausen, Lehrer Nebgen von Mengerskirchen nach Marrheim, Lehrer Sommer von Rennerod nach Mengerskirchen, Lehrer Noll von Niedergladbach nach Rennerod versetzt, und der quiescirte Lehrergehülfe Jung von Hillscheid zum Schulvicar in Fachbach ernannt worden. Die Schulcandidaten Datz von Hausen und Flach von Arfurt sind, ersterer mit Versehung der zu Falkenstein neu errichteten Lehrergehülfenstelle und letzterer mit Versehung der Schulvicarstelle zu Niedersayn beauftragt worden. Schulvicar Rossel zu Heßloch ist zum Lehrer daselbst und der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Herbornseelbach beauftragte Schulcandidat Heß zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 29. November ist der Lehrer Santlus zu Weilbach, am 7. December der Canzlist Thoma zu Wiesbaden und am 8. ejusd. der Lehrer Keller zu Nauheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 30. December 1858.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.
haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1859 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 7. Februar 1859 und ein weiteres am 18. April 1859 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 22. December 1858.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. **Wittgenstein.**

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1858 enthaltenen Verordnungen.

Z.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1858 unter den Rubriken: Dienstnachrichten & Todesfälle befindlichen Namen.